Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge

(Altersvorsorgereformgesetz)

A. Problem und Ziel

Neben der gesetzlichen Rente soll eine ergänzende, freiwillige Altersvorsorge einen Beitrag dazu leisten, den persönlichen Lebensstandard im Alter zu sichern. Der Staat fördert daher sowohl die betriebliche Altersversorgung als auch die private Altersvorsorge, damit Bürgerinnen und Bürger durch Ersparnisbildung eine zusätzliche Altersvorsorge aufbauen.

Ende 2024 gab es rund 15 Millionen private Altersvorsorgeverträge. Gegenüber den heutigen Bezieherinnen und Beziehern von Alterseinkünften haben seit der Einführung der Riester-Förderung im Jahr 2002 damit deutlich mehr Personen im erwerbsfähigen Alter eine zusätzliche Anwartschaft aufgebaut. Aber nach einer anfänglich stark steigenden Anzahl an Vertragsabschlüssen verlangsamte sich in den letzten Jahren diese Dynamik. Die Gesamtzahl der privaten Altersvorsorgeverträge ist seit dem Jahr 2018 sogar leicht rückläufig.

Gründe für diese Entwicklung liegen in der langen Niedrigzinsphase, aber auch in kostentreibenden und renditemindernden Vorgaben für steuerlich geförderte Altersvorsorgeverträge. Zudem führen die teilweise hohen Kosten und geringen Renditen der Verträge, die komplexe Förderung, eine geringe Flexibilität über den Lebenszyklus und die mangelnde Transparenz bei der Produktauswahl dazu, dass geförderte private Altersvorsorgeprodukte weniger nachgefragt werden. Zahlreiche Anbieter haben sich in den letzten Jahren aus dem Markt zurückgezogen, da unter den gegebenen Bedingungen die Beitragserhaltungszusage nicht zu erwirtschaften sei. Aus diesen Gründen ist eine grundlegende Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (im Folgenden: „private Altersvorsorge“) erforderlich.

Ziel dieser Reform ist es, ein effizientes ergänzendes Angebot von Altersvorsorgeverträgen für breite Bevölkerungsgruppen zu schaffen. Dafür soll die private Altersvorsorge kostengünstiger, renditestärker, unbürokratischer, flexibler, einfacher und transparenter werden, um ihre Attraktivität insgesamt und damit ihren Verbreitungsgrad zu erhöhen. Von der vereinfachten staatlichen Förderung sollen insbesondere die Bezieher von kleinen und mittleren Einkommen profitieren.

Dieser Entwurf steht im Kontext der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels „keine Armut“ bei.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die private Altersvorsorge mit dem Ziel einer Revitalisierung umfassend reformiert. Die im Dialog mit Wissenschaft, Anbietern und Verbraucherschutz deutlich gewordenen Hemmnisse im Hinblick auf Attraktivität und Verbreitung der privaten Altersvorsorge werden durch zielgerichtete Anpassungen der Produktvorgaben

und Vereinfachungen bei der steuerlichen Förderung beseitigt. Dabei werden unter anderem Empfehlungen der Fokusgruppe private Altersvorsorge aufgegriffen.

Neben den sicherheitsorientierten Garantieprodukten wird künftig auch ein renditeorientiertes Altersvorsorgedepot ohne Garantien zugelassen. Um Bürgerinnen und Bürgern die Auswahl zu erleichtern, werden Altersvorsorgeverträge künftig auch als Standardprodukt („Standarddepot Altersvorsorge – Standarddepot“) angeboten, für das zusätzliche gesetzlich festgelegte Anforderungen gelten. Beim Standardprodukt sind individuelle Entscheidungen nur dann erforderlich, wenn Altersvorsorgende explizit von Standardeinstellungen abweichen wollen. Beim Standardprodukt wird die durchschnittliche jährliche Renditeminderung durch Kosten über die Vertragslaufzeit (Effektivkosten) auf maximal 1,5 Prozent begrenzt.

Gleichzeitig werden die Zertifizierungskriterien durch eine Fokussierung auf die Altersvorsorge gestrafft, um einerseits die Kosten zu senken und andererseits die Vergleichbarkeit der Produkte zu erhöhen. Zur Stärkung des Wettbewerbs unter den Anbietern werden die Abschlusskosten von Altersvorsorgeverträgen künftig auf die gesamte Vertragslaufzeit verteilt. So wird im Falle eines Vertragswechsels eine Doppelbelastung mit Abschlusskosten verhindert. Die Attraktivität der privaten Altersvorsorge und der Wettbewerb unter den Anbietern sollen darüber hinaus durch eine Flexibilisierung der Auszahlungsphase gesteigert werden. Künftig können sich Altersvorsorgende neben lebenslangen Leistungen auch für langlaufende Auszahlungspläne bis mindestens zum 85. Lebensjahr entscheiden. Um für Bürgerinnen und Bürger die Transparenz zu erhöhen und Produktvergleiche zu vereinfachen, sollen die Produktinformationen der am Markt angebotenen Altersvorsorgeverträge standardisiert Dritten zur Verfügung gestellt werden.

An den bisherigen Grundsätzen der steuerlichen Fördersystematik, also einer steuerlichen Freistellung der Beiträge in der Ansparphase und einer nachgelagerten Besteuerung in der Auszahlungsphase, wird festgehalten. Um jedoch stärkere und leicht verständliche Sparanreize zu setzen und Bürokratie abzubauen, wird die Zulagenförderung zukünftig beitragsproportional ausgestaltet; die individuelle Mindesteigenbeitragsberechnung für den Erhalt der maximalen Zulage kann so entfallen. Altersvorsorgende mit Kindern werden durch eine beitragsproportionale Kinderzulage gefördert, die ab Eigenbeiträgen von 100 Euro pro Monat in voller Höhe ausgezahlt wird. Kleinanleger mit Eigenbeiträgen bis zu dieser Höhe werden auch bei der Grundzulage durch einen erhöhten Fördersatz besonders unterstützt. Diese Gruppen erreichen damit höhere Förderquoten, wovon insbesondere Altersvorsorgende mit geringen und mittleren Einkommen profitieren. Weitere Förder- und Steuerregelungen werden entbürokratisiert, beispielsweise bei der Besteuerung von Wohnförderkonten nach einer wohnungswirtschaftlichen Verwendung des Altersvorsorgevermögens. Bestandsverträge können mit bisheriger Förderung weitergeführt werden; optional ist auch ein Wechsel in die neue Förderung möglich.

C. Alternativen

Ohne eine Reform würde sich das Angebot an Altersvorsorgeprodukten nicht grundsätzlich verbessern, sodass sich der derzeitige Rückgang der Verbreitung der privaten Altersvorsorge fortsetzen könnte. Im Ergebnis könnte die Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge im Alter abnehmen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- und -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	volle Jahreswirkung[1)]				
	2026	2027	2028	2029	2030
Insgesamt	-	.	.	.	- 5
Bund	-	.	.	.	- 3
Länder	-	.	.	.	- 1
Gemeinden	-	.	.	.	- 1
	Kassenjahr				
	2026	2027	2028	2029	2030
Insgesamt	-	.	.	.	.
Bund	-	.	.	.	.
Länder	-	.	.	.	.
Gemeinden	-	.	.	.	.

1) Wirkung im Veranlagungsjahr

Die Reform führt zu Steuermindereinnahmen von 5 Millionen Euro pro Jahr für die Jahre ab 2030. Die Steuermindereinnahmen sind nur geringfügig, da die durchschnittliche Fördersumme nach neuer Förderung in etwa auf dem Niveau der bisherigen Förderung liegt.

Im Zeitverlauf würden zusätzliche Steuermindereinnahmen entstehen, sofern es zu einem über wegfallende Bestandsverträge hinausgehenden Vertragszuwachs kommt (Größenordnung: 45 Millionen Euro pro Jahr pro 100.000 zusätzliche Verträge). Zudem könnte der selektive Wechsel von Bestandsverträgen in die neue Förderung mit Steuermindereinnahmen verbunden sein (Größenordnung: 10 Millionen Euro pro Jahr pro 100.000 Bestandswechsler, für die sich ein Wechsel potentiell lohnen könnte).

Die Regelungen führen beim Einzelplan 08 für die Haushaltsjahre 2025 bis 2029 insgesamt zu einem Mehrbedarf von 32 614 Tausend Euro sowie dauerhaft von insgesamt 4,0 Planstellen/Stellen.

Im Einzelnen fallen beim BZSt und der ZfA sowie beim Kapitel 0811 folgende Mehrausgaben an:

Kapitel	HH-Jahr	2025	2026	2027	2028	2029
	Maßnahme	in T €				
0811	Zuweisungen an den Versorgungsfonds		14	27	27	27
Summe			**14**	**27**	**27**	**27**
0815	Ausgaben beim BZSt inklusive ZfA	0	13 476	13 711	3 666	1 666
Summe		**0**	**13 476**	**13 711**	**3 666**	**1 666**
Summe	**Epl. 08 / HH-Jahr**	**0**	**13 490**	**13 738**	**3 693**	**1 693**

Die titelgenaue Aufschlüsselung der vorstehend dargestellten Mehrausgaben beim BZSt und der ZfA ist aus den nachstehenden Darstellungen im Allgemeinen Teil der Begründung ersichtlich.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Veränderung des jährlichen Zeitaufwands (in Stunden):	- 917 667,0
Veränderung des jährlichen Sachaufwands (in Tsd. Euro):	0,0
Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden):	134 584,0
Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. Euro):	614,0

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	- 4 011,0
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	121,0
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	2 918,0
davon durch Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe (in Tsd. Euro):	2 917,0

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt der „One in, one out“-Regelung (Kabinettbeschluss vom 25. März 2015). Da es sich dabei im Saldo um ein „Out“ in Höhe von rund 4 Mio Euro handelt, steht die Summe als Kompensationsvolumen für Regelungsvorhaben des Bundesministeriums der Finanzen zur Verfügung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	- 8 040,0
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	- 4 345,0
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	- 3 695,0
davon auf Bundes- und Landesebene (in Tsd. Euro)	0,0
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	229,0
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	229,0
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	0,0
davon auf Bundes- und Landesebene (in Tsd. Euro)	0,0

Hinsichtlich der weiteren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird auf die ausführlichen Darstellungen im Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Durch die gesetzlichen Änderungen im EStG in den Jahren 2027 und 2028 entsteht in den Ländern ein einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand im Gesamtvorhaben KONSENS. Die Höhe des Aufwands ist von hier aus nicht quantifizierbar.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen durch die erhobenen Gebühren für die Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrags durch das Bundeszentralamt für Steuern in den Jahren 2026 und 2027 direkte sonstige Kosten in Höhe von insgesamt rund 8 Millionen Euro.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge

(Altersvorsorgereformgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes [TnV]

Artikel 2 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2027]

Artikel 3 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2028]

Artikel 4 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes [1.1.2028]

Artikel 5 Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes [TnV]

Artikel 6 Weitere Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes [1.1.2027]

Artikel 7 Weitere Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes [1.1.2028]

Artikel 8 Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung [TnV]

Artikel 9 Weitere Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung [1.1.2027]

Artikel 10 Weitere Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung [1.1.2028]

Artikel 11 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes [1.1.2027]

Artikel 12 Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes [1.1.2027]

Artikel 13 Änderung der VVG-Informationspflichtenverordnung [1.1.2027]

Artikel 14 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes [TnV]

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 82 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 8 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „Bei einer Wiederaufnahme der Selbstnutzung nach § 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 5 oder bei einem beruflich bedingten Umzug nach § 92a Absatz 4 gelten

   1. im Beitragsjahr des Wegzugs auch die nach dem Wegzug und

   2. im Beitragsjahr des Wiedereinzugs auch die vor dem Wiedereinzug

   geleisteten Beiträge und Tilgungsleistungen als Altersvorsorgebeiträge nach Satz 1.“

   b) Absatz 5 wird gestrichen.

2. In § 90 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „von Amts wegen“ durch die Angabe „nach Nummer 1, 2 oder 4“ ersetzt.

3. § 92 Satz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

   „2. die Ermittlungsergebnisse (§ 90) im abgelaufenen Beitragsjahr,“.

4. § 93 Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „Auszahlungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente zu Beginn der Auszahlungsphase gelten nicht als schädliche Verwendung.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2027]

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „(1) In der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte können Altersvorsorgebeiträge (§ 82) jährlich bis zu 1 800 Euro zuzüglich der dafür nach Abschnitt XI zustehenden Zulage als Sonderausgaben abziehen; das Gleiche gilt für

   1. Empfänger von inländischer Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem Landesbesoldungsgesetz,

   2. Empfänger von Amtsbezügen aus einem inländischen Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,

   3. die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten, die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder nach § 230 Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialge-

setzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,

4. Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird, und

5. Steuerpflichtige im Sinne der Nummern 1 bis 4, die beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde,

wenn sie spätestens bis zum Ablauf des Beitragsjahres (§ 88) gegenüber der zuständigen Stelle (§ 81a) schriftlich oder elektronisch eingewilligt haben, dass diese der zentralen Stelle (§ 81) jährlich unter Angabe der Identifikationsnummer die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis bestätigt und die zentrale Stelle diese Bestätigung für das Zulageverfahren verarbeiten darf.“

b) Nach Absatz 2 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Absatz 1 Satz 5 ist anzuwenden.“

c) In Absatz 3 Satz 3 und 4 wird jeweils die Angabe „60 Euro“ durch die Angabe „120 Euro“ ersetzt.

2. § 22 Nummer 5 Satz 7 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei erstmaligem Bezug von Leistungen, in den Fällen des § 93 Absatz 1 sowie bei Änderung der im Kalenderjahr auszuzahlenden Leistung hat der Anbieter (§ 80) nach Ablauf des Kalenderjahres dem Steuerpflichtigen nach amtlich vorgeschriebenem Muster den Betrag der im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen im Sinne der Sätze 1 bis 3 je gesondert mitzuteilen; mit Einverständnis des Steuerpflichtigen kann die Mitteilung elektronisch bereitgestellt werden; nach der erstmaligen Übermittlung kann der Steuerpflichtige auf die Erteilung weiterer Bescheinigungen verzichten.“

3. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 50 wird folgender Absatz 50a eingefügt:

„(50a) Für zertifizierte Altersvorsorgeverträge, die vor dem 1. Januar 2027 abgeschlossen wurden (Bestandsvertrag), gelten die §§ 10a, 79, 82, 84, 85 Absatz 1 und die §§ 86, 89 und 91 sowie die §§ 7, 10 und 14 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung bis zum Beginn der Auszahlungsphase weiter. Satz 1 gilt auch für Vereinbarungen, nach denen mindestens ein Altersvorsorgebeitrag im Sinne des § 82 Absatz 2 an Versorgungseinrichtungen der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung geleistet wird, der vor dem 1. Januar 2028 nach § 10a Absatz 5 bescheinigt wurde. Der Anbieter (§ 80), bei dem der Bestandsvertrag abgeschlossen oder vereinbart wurde, hat mit der Übermittlung der Vertragsdaten nach § 10a Absatz 5 und nach § 89 Absatz 2 das Vorliegen eines Bestandsvertrages zu bestätigen. Der Zulageberechtigte kann gegenüber seinem Anbieter erklären, dass er ab dem Beitragsjahr, in dem die Erklärung dem Anbieter vorliegt, die Anwendung der

§§ 10a, 79, 82, 84, 85 Absatz 1 und die §§ 86, 89 und 91 sowie der §§ 7, 10 und 14 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der geltenden Fassung für den Bestandsvertrag wünscht. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden und gilt einheitlich für alle Bestandsverträge des Zulageberechtigten. Schließt der Zulageberechtigte nach dem 31. Dezember 2026 einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag ab, gilt die Erklärung nach Satz 4 als erteilt. Satz 6 gilt entsprechend, wenn aufgrund einer Vereinbarung mindestens ein Altersvorsorgebeitrag im Sinne des § 82 Absatz 2 an eine Versorgungseinrichtung der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung geleistet wird und erstmals nach dem 31. Dezember 2027 nach § 10a Absatz 5 bescheinigt wurde. Besteht nach § 79 Satz 2 eine mittelbare Zulageberechtigung für den Ehegatten, so gilt die Erklärung nach Satz 4 oder nach Satz 6 auch für den Bestandsvertrag des nach § 79 Satz 2 mittelbar zulageberechtigten Ehegatten als erteilt, wenn dieser erstmals nach der Abgabe der Erklärung seines Ehegatten nach Satz 4 oder nach dem Abschlusses eines Altersvorsorgevertrages seines Ehegattens nach Satz 6 eine Zulage beantragt; Satz 7 ist entsprechend anzuwenden. Der Anbieter des neuen Altersvorsorgevertrages hat den Zulageberechtigten vor Vertragsabschluss auf diese Regelung und die damit verbundenen Folgen hinzuweisen. Liegt eine Erklärung nach Satz 4 vor oder gilt eine solche Erklärung nach Satz 6, 7 oder 8 als erteilt, entfällt die Bestätigung des Anbieters nach Satz 3. Hat ein Anbieter eines weiteren Bestandsvertrages keine Kenntnis davon, dass eine Erklärung nach Satz 4 vorliegt oder eine solche Erklärung nach Satz 6, 7 oder 8 als erteilt gilt, teilt die zentrale Stelle (§ 81) dies bei Kenntnis dem Anbieter mit. Beantragt ein nach § 79 Satz 2 mittelbar zulageberechtigter Ehegatte für seinen Altersvorsorgevertrag, der kein Bestandsvertrag nach Satz 1 ist, eine Zulage und hat der unmittelbar förderberechtigte Ehegatte einen Bestandsvertrag, ist die Beantragung der Zulage für den mittelbar zulageberechtigten Ehegatten abzulehnen.“

b) Nach Absatz 51 wird folgender Absatz 51a eingefügt:

„(51a) Wird gefördertes Altersvorsorgevermögen aus einem Vertrag ausgezahlt, der vor dem 1. Januar 2027 abgeschlossen wurde, ist § 93 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe a und b in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung anzuwenden.“

c) Der bisherige Absatz 51a wird zu Absatz 51b.

4. In § 79 Satz 2 Nummer 4 wird die Angabe „60 Euro“ durch die Angabe „120 Euro“ ersetzt.

5. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „hat.“ durch die Angabe „hat, oder“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. für den Zulageberechtigten eine Altersversorgung vereinbart ist, die den Bestimmungen des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und 5 erster und zweiter Halbsatz des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes entspricht, mit der Maßgabe, dass das zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehende Kapital zu 100 Prozent für eine lebenslange Leibrente oder für einen Auszahlungsplan mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr verwendet wird.“

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Zu den Altersvorsorgebeiträgen nach Absatz 1 gehören auch diejenigen Beitragsanteile, die für eine vereinbarte zehn- oder zwanzigjährige Rentengarantiezeit verwendet werden; dies gilt auch für Altersvorsorgebeiträge nach Absatz 2 in den Fällen von Absatz 2 Satz 2 Nummer 3. Zu den Altersvorsorgebeiträgen nach Absatz 2 gehören in den Fällen von Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 auch diejenigen Beitragsanteile, die zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit des Zulageberechtigten und zur Hinterbliebenenversorgung verwendet werden, wenn in der Leistungsphase die Auszahlung in Form einer Rente erfolgt. Hinterbliebene in diesem Sinne sind der Ehegatte und diejenigen Kinder, für die dem Zulageberechtigten zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 zugestanden hätte; der Anspruch auf Waisenrente oder auf Waisengeld darf längstens für den Zeitraum bestehen, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 erfüllt. Satz 2 gilt auch in den Fällen, in denen ein Bestandsvertag nach § 52 Absatz 50a Satz 1 oder 2 zunächst bestand und § 82 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung keine Anwendung mehr findet, weil eine Erklärung nach § 52 Absatz 50a Satz 4 vorliegt oder eine solche Erklärung nach § 52 Absatz 50a Satz 6, 7 oder 8 als erteilt gilt.“

c) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Hat der Steuerpflichtige nach dem 31. Dezember 2026 mehr als zwei Altersvorsorgeverträge nach § 1 Absatz 1, 1b, 1c oder 1d des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes abgeschlossen, so gelten die geleisteten Beiträge ab dem dritten dieser abgeschlossenen Altersvorsorgeverträge nicht mehr als Altersvorsorgebeiträge und dieser Vertrag nicht als zertifizierter Altersvorsorgevertrag. Maßgeblich für die Reihenfolge der Altersvorsorgeverträge nach Satz 1 ist das jeweilige Datum des Vertragsabschlusses. Nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung hat der Anbieter das Datum des Abschlusses und der Beendigung eines Altersvorsorgevertrages nach § 1 Absatz 1, 1b, 1c oder 1d des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes, abweichend von § 93c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung, jeweils unverzüglich der zentralen Stelle (§ 81) unter Angabe der Vertragsdaten zu übermitteln. Die zentrale Stelle teilt dem Anbieter unverzüglich mit, wenn ein Fall nach Satz 1 vorliegt.“

6. § 84 wird durch den folgenden § 84 ersetzt:

„§ 84

Grundzulage

Zulageberechtigte nach § 79 Satz 1 erhalten jährlich als Grundzulage

1. 30 Prozent der im Beitragsjahr bis zu einer Höhe von 1 200 Euro geleisteten Altersvorsorgebeiträge (§ 82) und

2. 20 Prozent der im Beitragsjahr in einer Höhe von 1 201 Euro bis zu einer Höhe von 1 800 Euro geleisteten Altersvorsorgebeiträge.

Für Zulageberechtigte nach § 79 Satz 1, die zu Beginn des Beitragsjahres (§ 88) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage nach Satz 1 um einmalig 200 Euro. Zulageberechtigte nach § 79 Satz 2 haben Anspruch auf eine Grundzulage nach Satz 1; diese Grundzulage beträgt jedoch höchstens 175 Euro. Für die Berechnung der Grundzulage nach Satz 3 werden die geförderten Altersvorsorge-

beiträge des nach § 79 Satz 1 zum begünstigten Personenkreis gehörenden Ehegatten zu Grunde gelegt.“

7. § 85 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze geändert:

„Für jedes Kind, für das gegenüber dem Zulageberechtigten Kindergeld festgesetzt wird, beträgt die Kinderzulage jährlich 25 Prozent der im Beitragsjahr bis zu einer Höhe von 1 800 Euro geleisteten Altersvorsorgebeiträge (§ 82); die Kinderzulage beträgt jedoch höchstens 300 Euro pro Kind. Wird die Kinderzulage einem nach § 79 Satz 2 begünstigten Ehegatten zugeordnet, so sind für die Berechnung der Kinderzulage nach Satz 1 die geförderten Altersvorsorgebeiträge des anderen Ehegatten zu Grunde zu legen.“

8. § 86 wird durch den folgenden § 86 ersetzt:

„§ 86

Mindesteigenbeitrag

Die Grundzulage nach § 84 Satz 1 und 2 sowie die Kinderzulage nach § 85 werden ab dem Beitragsjahr 2027 nur gewährt, wenn der Zulageberechtigte einen Mindesteigenbeitrag von 120 Euro leistet.“

9. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird gestrichen.

bb) Die Buchstaben d bis f werden zu den Buchstaben c bis e.

10. § 91 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für die Berechnung und Überprüfung der Zulage sowie die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Sonderausgabenabzugs nach § 10a übermitteln die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die landwirtschaftliche Alterskasse, die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit und die Finanzämter der zentralen Stelle auf Anforderung unter Angabe der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Steuerpflichtigen die bei ihnen vorhandenen Daten nach § 89 Absatz 2 durch Datenfernübertragung; im Datenabgleich mit den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit sind auch die Identifikationsnummern des Kindergeldberechtigten und des Kindes anzugeben.“

11. In § 92a Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zweiter Halbsatz des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes“ ersetzt.

12. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Wird gefördertes Altersvorsorgevermögen nicht unter den in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 10 zweiter Halbsatz des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes, § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 10 Buchstabe c des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung oder § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 5 und 10 Buchstabe c des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung genannten Voraussetzungen an den Zulageberechtigten ausgezahlt (schädliche Verwendung), sind die auf das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen entfallenden Zulagen und die nach § 10a Absatz 4 gesondert festgestellten Beträge (Rückzahlungsbetrag) zurückzuzahlen.“

bb) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht nicht für den Teil der Zulagen und der Steuerermäßigung,

a) der in den Fällen von § 82 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 auf angespartes gefördertes Altersvorsorgevermögen entfällt, wenn es in Form einer Hinterbliebenenrente an die dort genannten Hinterbliebenen ausgezahlt wird; dies gilt auch für Leistungen im Sinne des § 82 Absatz 3 an Hinterbliebene des Steuerpflichtigen;

b) der den Beitragsanteilen zuzuordnen ist, die für eine vereinbarte zehn- oder zwanzigjährige Rentengarantiezeit oder die in den Fällen von § 82 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 für die zusätzliche Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit und eine zusätzliche Hinterbliebenenabsicherung ohne Kapitalbildung verwendet worden sind;

c) der auf gefördertes Altersvorsorgevermögen entfällt, das im Fall des Todes des Zulageberechtigten auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird, wenn die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Absatz 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hatten, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist;

d) der auf den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entfällt.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „lebenslange“ gestrichen.

Artikel 3

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2028]

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10a Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Für die Anwendung der Absätze 1 bis 5 stehen den in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten nach Absatz 1 Satz 1 die unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Pflichtmitglieder in einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem gleich, wenn diese Pflichtmitgliedschaft mit einer Pflichtmitgliedschaft in einem inländischen Alterssicherungssystem nach Absatz 1 Satz 1 oder 3 vergleichbar ist. Für die Anwendung der Absätze 1 bis 5 stehen den Steuerpflichtigen nach Absatz 1 Satz 4 die unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen gleich,

1. die aus einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem eine Leistung erhalten, die den in Absatz 1 Satz 4 genannten Leistungen vergleichbar ist,

2. die unmittelbar vor dem Bezug der entsprechenden Leistung nach Satz 1 oder Absatz 1 Satz 1 oder 3 begünstigt waren und

3. die noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben.“

2. § 22 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 92a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 92a Absatz 2 Satz 3 Nummer 1“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 92a Absatz 2 Satz 5“ durch die Angabe „§ 92a Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.

c) Die Sätze 5 und 6 werden gestrichen.

3. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 30 wird der folgende Absatz 30a eingefügt:

„(30a) Für Verminderungs- und Auflösungsbeträge aus Altersvorsorgeverträgen, deren Auszahlungsphase vor dem 1. Januar 2028 begonnen hat, sind § 22 Nummer 5 sowie die §§ 18 und 19 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der am 31. Dezember 2027 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Satz 1 gilt auch für solche Altersvorsorgeverträge, bei denen die Auszahlungsphase zwar nach dem 31. Dezember 2027 beginnt, die Verminderungs- oder Auflösungsbeträge jedoch nach den §§ 92a, 92b in Verbindung mit Absatz 51a in der am 31. Dezember 2027 geltenden Fassung zu berechnen sind.“

b) Die bisherigen Absätze 30a und 30b werden zu den Absätzen 30b und 30c.

c) Nach Absatz 51 wird der folgende Absatz 51a eingefügt:

„(51a) Erfolgte vor dem 1. Januar 2028 eine Verwendung für eine selbst genutzte Wohnung im Sinne des § 92a Absatz 1 Satz 1, so sind die §§ 92a und 92b in der am 31. Dezember 2027 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Satz 1 gilt auch, wenn bei einem Altersvorsorgevertrag nach Absatz 1a Nummer 1 und 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes das Darlehen vor dem 1. Januar 2028 gewährt wurde oder wenn bei einem Altersvorsorgevertrag nach § 1 Absatz 1a Nummer 3 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes das Vorfinanzierungsdarlehen vor dem 1. Januar 2028 abgelöst wurde.“

d) Die bisherigen Absätze 51a und 51b werden zu den Absätzen 51b und 51c.

4. In § 79 Satz 3 wird jeweils die Angabe „steuerpflichtig“ durch die Angabe „einkommensteuerpflichtig“ ersetzt.

5. In § 82 Absatz 4 Nummer 4 wird die Angabe „§ 92a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 92a Absatz 2 Satz 3 Nummer 1“ ersetzt.

6. § 85 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Bei Eltern, die miteinander verheiratet sind, nicht dauernd getrennt leben (§ 26 Absatz 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, ist die Kinderzulage demjenigen Elternteil zuzuordnen, dem gegenüber das Kindergeld festgesetzt wird; bei Vorliegen übereinstimmender Erklärungen beider Eltern dem anderen Elternteil. Die Erklärungen sind schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Anbieter des anderen Elternteils abzugeben und können für ein abgelaufenes Beitragsjahr nicht zurückgenommen werden.“

7. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Hat die zentrale Stelle aufgrund neuer, berichtigter oder stornierter Daten zu Unrecht gutgeschriebene oder ausgezahlte Zulagen zurückzufordern, teilt sie dies dem Zulageberechtigten durch Bescheid nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und dem Anbieter durch Datensatz mit.“

bb) Satz 6 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die zentrale Stelle hat sowohl die Zulage eines nach § 10a Absatz 1a Zulageberechtigten als auch die Zulage seines nach § 79 Satz 2 förderberechtigten Ehegatten bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres desjenigen Kindes, das für die Anerkennung der Förderberechtigung nach § 10a Absatz 1a maßgeblich war, zurückzufordern, wenn die Kindererziehungszeiten von dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bis zu diesem Zeitpunkt nicht angerechnet worden sind.“

b) Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. auf Anforderung des zuständigen Finanzamtes, wenn dessen Daten von den Daten der zentralen Stelle abweichen; eine gesonderte Festsetzung unterbleibt, wenn eine Festsetzung nach den Nummern 1 bis 3 bereits erfolgt ist, für das Beitragsjahr keine Zulage beantragt wurde oder eine Festsetzung nicht mehr zulässig ist.“

8. § 92 Satz 2 und 3 werden durch den folgenden Satz ersetzt:

„Einer jährlichen Bescheinigung bedarf es nicht, wenn zu Satz 1 Nummer 1, 2 und 7 keine Angaben erforderlich sind und sich zu Satz 1 Nummer 3 bis 6 keine Änderungen gegenüber der zuletzt erteilten Bescheinigung ergeben.“

9. § 92a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Zulageberechtigte kann das in einem Altersvorsorgevertrag gebildete und nach § 10a oder nach diesem Abschnitt geförderte Kapital in vollem Umfang oder teilweise wie folgt verwenden (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag), sofern es die Vertragsbedingungen zulassen:

1. bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens, wenn das dafür aufgewendete Kapital mindestens 3 000 Euro beträgt, oder

2. bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für den Erwerb von Pflicht-Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens, wenn das dafür aufgewendete Kapital mindestens 3 000 Euro beträgt, oder

3. bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Finanzierung eines barrierereduzierenden Umbaus oder der energetischen Sanierung einer Wohnung, wenn

   a) das dafür aufgewendete Kapital mindestens 3 000 Euro beträgt und

      aa) der Reduzierung von Barrieren in oder an der Wohnung dient; die zweckgerechte Verwendung ist durch einen Sachverständigen, Einzelmaßnahmen sind durch ein Fachunternehmen des Bauhandwerks zu bestätigen; oder

      bb) für energetische Maßnahmen im Sinne des § 35c Absatz 1 Satz 3 und 4 aufgewendet wird, die von einem Fachunternehmen ausgeführt werden; § 35c Absatz 1 Satz 6 und 7 gilt entsprechend; und

   b) der Zulageberechtigte oder ein Mitnutzer derselben Wohnung für diese Umbau- oder Sanierungsaufwendungen weder eine Steuerermäßigung nach § 35a oder § 35c in Anspruch nimmt oder nehmen wird noch die Berücksichtigung als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung nach § 33 beantragt hat oder beantragen wird und dies schriftlich oder elektronisch bestätigt. Die Bestätigung nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b ist bei der Antragstellung nach § 92b Absatz 1 Satz 1 gegenüber der zentralen Stelle abzugeben. Bei der Inanspruchnahme eines Darlehens im Rahmen eines Altersvorsorgevertrags nach § 1 Absatz 1a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes hat der Zulageberechtigte die Bestätigung gegenüber seinem Anbieter abzugeben; dies kann auch elektronisch erfolgen, wenn sowohl der Anbieter als auch der Zulageberechtigte mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Die technischen Mindestanforderungen für die Reduzierung von Barrieren in oder an der Wohnung nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht.“

bb) Im bisherigen Satz 6 wird die Angabe „im Sinne des Satzes 5“ durch die Angabe „im Sinne des Satzes 4“ ersetzt.

cc) Der bisherige Satz 7 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird gestrichen.

bb) Im bisherigen Satz 4 Nummer 2 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

cc) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Verminderungsbetrag ist der sich am 1. Januar des auf den Beginn der Auszahlungsphase folgenden Jahres ergebende Stand des Wohnförderkontos verteilt auf die nächsten fünf Jahre. Als Beginn der Auszahlungsphase gilt der zwischen dem Zulageberechtigten und dem Anbieter vereinbarte Zeitpunkt, der zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres und der Vollendung des 68. Lebensjahres des Zulageberechtigten liegen muss; wurde kein Auszahlungszeitpunkt vereinbart, so gilt die Vollendung des 67. Lebensjahres als Beginn der Auszahlungsphase; wurde eine Verschiebung im Zusammenhang mit der Abfindung einer Kleinbetragsrente auf Grund des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a zweiter Halbsatz des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vereinbart, kann der Beginn der Auszahlungsphase nach Vollendung des 68. Lebensjahres des Zulageberechtigten liegen.“

dd) Im bisherigen Satz 9 wird die Angabe „nach Satz 4 Nummer 1“ durch die Angabe „nach Satz 3 Nummer 1“ ersetzt.

c) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „im Sinne des Absatzes 1 Satz 5“ durch die Angabe „im Sinne des Absatzes 1 Satz 4“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Zulageberechtigte hat den Übergang des Eigentumsanteils der zentralen Stelle nachzuweisen; versäumt der Zulageberechtigte den Nachweis, geht das Wohnförderkonto zum Ende des Veranlagungszeitraums, in dem die zentrale Stelle von dem Übergang des Eigentumsanteils Kenntnis erlangt, auf den anderen Ehegatten über.“

d) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„Nutzt der der Zulageberechtigte die Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 4, für die ein Altersvorsorge-Eigenheimbetrag verwendet worden ist, nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken (Aufgabe der Selbstnutzung), so hat er dies der zentralen Stelle unter Angabe des Zeitpunkts der Aufgabe der Selbstnutzung anzuzeigen; im Fall einer Tilgungsförderung im Sinne des § 82 Absatz 1 ist die Aufgabe der Selbstnutzung vor oder während der Tilgungsphase eines Darlehens dem Anbieter und ansonsten der zentralen Stelle unter Angabe des Zeitpunkts anzuzeigen. Eine Aufgabe der Selbstnutzung liegt auch vor, soweit der Zulageberechtigte das Eigentum an der Wohnung aufgibt. Die Anzeigepflicht gilt entsprechend für den Rechtsnachfolger der begünstigten Wohnung, wenn der Zulageberechtigte stirbt. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn das Wohnförderkonto vollständig zurückgeführt worden ist. Im Fall des Satzes 1 gelten die im Wohnförderkonto erfassten Beträge als Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, die dem Zulageberechtigten zum Ende des Veranlagungszeitraums, in dem die Selbstnutzung aufgegeben wurde, zufließen; das Wohnförderkonto ist aufzulösen (Auflö-

sungsbetrag); dies gilt auch in dem Fall, in dem der Zulageberechtigte die Anzeige nach Satz 1 versäumt hat, mit der Maßgabe, dass der Zufluss zum Ende des Veranlagungszeitraums erfolgt, in dem die zentrale Stelle von der Aufgabe der Selbstnutzung Kenntnis erlangt. Verstirbt der Zulageberechtigte, ist der Auflösungsbetrag ihm noch zuzurechnen. Der Anbieter hat der zentralen Stelle den Zeitpunkt der Aufgabe nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung spätestens bis zum Ablauf des zweiten Monats, der auf den Monat der Anzeige des Zulageberechtigten folgt, mitzuteilen. Wurde im Fall des Satzes 1 eine Tilgungsförderung nach § 82 Absatz 1 Satz 3 in Anspruch genommen und erfolgte keine Einstellung in das Wohnförderkonto nach Absatz 2 Satz 2, sind die Beiträge, die nach § 82 Absatz 1 Satz 3 wie Tilgungsleistungen behandelt wurden, sowie die darauf entfallenden Zulagen und Erträge in ein Wohnförderkonto aufzunehmen und anschließend die weiteren Regelungen dieses Absatzes anzuwenden; Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 7 gilt entsprechend. Die Sätze 5 bis 7 sowie § 20 sind nicht anzuwenden, wenn

1. der Zulageberechtigte einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrags im Wohnförderkonto innerhalb von zwei Jahren vor dem Veranlagungszeitraum und von fünf Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, für eine weitere Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 4 verwendet,

2. der Zulageberechtigte einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrags im Wohnförderkonto innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, auf einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag zahlt; Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 ist entsprechend anzuwenden,

3. die Ehewohnung

   a) wegen einer Folgeregelung zu einer geplanten Scheidung dem anderen Ehegatten bereits freiwillig überlassen wird oder

   b) aufgrund einer richterlichen Entscheidung nach § 1361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats dem anderen Ehegatten zugewiesen wird,

4. der Zulageberechtigte krankheits- oder pflegebedingt die Wohnung nicht mehr bewohnt, sofern er Eigentümer dieser Wohnung bleibt, sie ihm weiterhin zur Selbstnutzung zur Verfügung steht und sie nicht von Dritten, mit Ausnahme seines Ehegatten, genutzt wird oder

5. der Zulageberechtigte innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, die Selbstnutzung dieser Wohnung wieder aufnimmt.

Satz 9 Nummer 1 bis 3 Buchstabe a setzen voraus, dass der Zulageberechtigte der zentralen Stelle oder dem Anbieter im Rahmen der Anzeige nach Satz 1 die fristgemäße Reinvestitionsabsicht und den Zeitpunkt der Reinvestition, die Aufgabe der Reinvestitionsabsicht oder die Überlassung der Wohnung wegen einer geplanten Scheidung anzeigt; in den Fällen des Absatzes 2a und des Satzes 9 Nummer 3 Buchstabe b gelten die Sätze 1 bis 9 entsprechend für den anderen, geschiedenen oder überlebenden Ehegatten, wenn er die Wohnung nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Satz 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Eingang der Anzeige der aufgegebenen Reinvestitionsabsicht, spätestens jedoch der 1. Januar

1. des sechsten Jahres nach dem Jahr der Aufgabe der Selbstnutzung bei einer Reinvestitionsabsicht nach Satz 9 Nummer 1 oder

2. des zweiten Jahres nach dem Jahr der Aufgabe der Selbstnutzung bei einer Reinvestitionsabsicht nach Satz 9 Nummer 2

als Zeitpunkt der Aufgabe gilt. Satz 9 Nummer 5 setzt voraus, dass der Zulageberechtigte der zentralen Stelle oder dem Anbieter im Rahmen der Anzeige nach Satz 1 die Absicht der fristgemäßen Wiederaufnahme der Selbstnutzung und deren Zeitpunkt oder die Aufgabe der Reinvestitionsabsicht nach Satz 10 anzeigt. Satz 10 zweiter Halbsatz und Satz 11 gelten für die Anzeige der Absicht der fristgemäßen Wiederaufnahme der Selbstnutzung entsprechend. Hat der Zulageberechtigte nach Satz 10 erster Halbsatz eine geplante Scheidung angezeigt und wird die Ehewohnung nicht innerhalb von fünf Jahren auf Grund einer richterlichen Entscheidung nach § 1361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats dem anderen Ehegatten zugewiesen, liegt spätestens nach Ablauf der fünf Jahre kein Fall des Satzes 9 Nummer 3 Buchstabe a mehr vor.“

e) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „im Sinne des Absatzes 1 Satz 5“ durch die Angabe „im Sinne des Absatzes 1 Satz 4“ ersetzt.

10. § 92b Absatz 3 Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch an die zentrale Stelle zu richten. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

11. In § 93 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 92a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 92a Absatz 2 Satz 3 Nummer 1“ ersetzt.

12. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Vordrucke für den Antrag nach § 89, für die Anmeldung nach § 90 Absatz 3 und für die in den §§ 92 und 94 Absatz 1 Satz 4 vorgesehenen Bescheinigungen und im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder das Muster für die nach § 22 Nummer 5 Satz 5 vorgesehene Bescheinigung und den Inhalt und Aufbau der für die Durchführung des Zulageverfahrens zu übermittelnden Datensätze zu bestimmen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „§ 22 Nummer 5 Satz 7“ durch die Angabe „§ 22 Nummer 5 Satz 5“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes [1.1.2028]

Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18 Buchstabe e wird die Angabe „§ 52 Absatz 30b“ durch die Angabe „§ 52 Absatz 30c“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes [TnV]

Das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird durch den folgenden § 5 ersetzt:

„§ 5

Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen

(1) Die Zertifizierungsstelle erteilt die Zertifizierung nach § 1 Absatz 3, wenn ihr die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen sowie die Vertragsbedingungen des Altersvorsorgevertrages dem § 1 Absatz 1, 1a, 1b, 1c oder 1d sowie dem § 2a entsprechen und der Anbieter den Anforderungen des § 1 Absatz 2 entspricht. Anträge auf Zertifizierung sind elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung an die Zertifizierungsstelle zu übermitteln, soweit der Zugang eröffnet wurde.

(2) Anträge auf Zertifizierung gelten als zertifiziert, wenn die erforderlichen Angaben und Unterlagen nach Absatz 1 bei der Zertifizierungsstelle vorliegen, der Anbieter gegenüber der Zertifizierungsstelle schriftlich versichert, dass

1. die Vertragsbedingungen des Altersvorsorgevertrages dem § 1 Absatz 1, 1a, 1b, 1c oder 1d sowie dem § 2a entsprechen,

2. der Anbieter den Anforderungen des § 1 Absatz 2 entspricht und

3. eine Zertifizierungsnummer erteilt worden ist.

Die Zertifizierung kann innerhalb von zwei Jahren mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn entgegen der Versicherung des Anbieters nach Satz 1 die Voraussetzungen für eine Zertifizierung nicht vorliegen oder der Anbieter den Anforderungen des § 1 Absatz 2 nicht entspricht. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Antrag eingegangen ist. Ab dem Widerruf sind alle auf diesem Zertifikat beruhenden Verträge nicht mehr als Altersvorsorgeverträge zu behandeln. Dem Anbieter ist vor dem Widerruf im Rahmen der Anhörung Gelegenheit zu geben, die erforderlichen Vertragsanpassungen für das Bestehen des Zertifikats vorzunehmen oder die Maßnahmen zu ergreifen, um den Anforderungen des § 1 Absatz 2 zu entsprechen. Sind auf Grundlage des Zertifikates Altersvorsorgeverträge vom Anbieter abgeschlossen worden und stimmt der Vertragspartner des Anbieters innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Aufforderung zur Zustimmung der erforderlichen Vertragsanpassungen nach Satz 5 nicht zu, gilt ab diesem Zeitpunkt dieser Vertrag nicht mehr als Altersvorsorgevertrag. Im Fall des Satzes 6 liegt nach Ablauf der Frist eine schädliche Verwendung nach § 93 des Einkommensteuergesetzes vor, es sei denn, das gebildete Kapital

wird vor Ablauf der Frist nach Satz 6 auf einen anderen auf den Namen des Vertragspartners lautenden Altersvorsorgevertrag desselben oder eines anderen Anbieters übertragen. Der Anbieter hat bei einem Vertragswechsel in den Fällen des Satzes 7 dem Vertragspartner die Hälfte der im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Vertrag verrechneten Abschluss- und Vertriebskosten zu erstatten. Die Aufhebung der Zertifizierung nach § 8 oder nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(3) Liegt ein Antrag eines Spitzenverbandes nach § 4 Absatz 2 vor, kann der Spitzenverband abweichend von Absatz 2 beantragen, dass die Zertifizierung erst nach vollständiger Prüfung erteilt wird. In diesem Fall erhöht sich die Gebühr nach § 12 Absatz 1 Satz 1 auf insgesamt 8 000 Euro.

(4) Wird eine Zertifizierung widerrufen, hat der Vertragspartner einen Anspruch, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten nach Kenntnis des Widerrufs der Zertifizierung zu kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag desselben oder eines anderen Anbieters zu übertragen. Erfolgt eine Übertragung innerhalb der genannten Frist, liegt keine schädliche Verwendung im Sinne des § 93 des Einkommensteuergesetzes vor; § 3 Nummer 55c des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend. Der Anbieter hat in diesem Fall dem Vertragspartner alle im Zusammenhang mit dem ursprünglich zertifizierten Vertrag verrechneten Abschluss- und Vertriebskosten zu erstatten. Macht der Vertragspartner seinen Anspruch auf Kapitalübertragung innerhalb der Frist nicht geltend, liegt mit dem Widerruf der Zertifizierung eine schädliche Verwendung im Sinne des § 93 des Einkommensteuergesetzes vor und der Vertrag ist nicht mehr als Altersvorsorgevertrag zu behandeln. Der Anbieter ist verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich über den Widerruf der Zertifizierung, den Anspruch auf Vertragswechsel nach Satz 1 und die steuerlichen Folgen hinzuweisen.“

2. Nach § 14 Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die erstmalige Übermittlung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sowie der amtlich vorgeschriebene Datensatz und die Datenschnittstelle werden durch ein im Bundessteuerblatt veröffentlichtes Schreiben von der Zertifizierungsstelle bekannt gegeben. Abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 2 kann die Zertifizierung für alle bis zum 31. Dezember 2028 eingegangenen Anträge innerhalb von vier Jahren unter den in § 5 Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen widerrufen werden.“

Artikel 6

Weitere Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes [1.1.2027]

Das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ein Altersvorsorgevertrag im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn zwischen dem Anbieter und einer natürlichen Person (Vertragspartner) eine Vereinbarung in deutscher Sprache geschlossen wird,

1. (weggefallen)

2. die für den Vertragspartner eine unabhängig vom Geschlecht berechnete Altersversorgung vorsieht, die

   a) nicht vor Vollendung des 65. Lebensjahres oder vor einer vor Vollendung des 65. Lebensjahres beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem des Vertragspartners sowie nicht erstmals nach Vollendung des 70. Lebensjahres des Vertragspartners gezahlt werden kann (Beginn der Auszahlungsphase) und

   b) keine ergänzende Absicherungen mit Ausnahme der Vereinbarung einer Mindestauszahlungsdauer von zehn oder zwanzig Jahren bei einer lebenslangen Leibrente (zehn- oder zwanzigjährige Rentengarantiezeit) enthält;

3. in der der Anbieter zusagt, dass zu Beginn der Auszahlungsphase das gebildete Kapital

   a) den vereinbarten Mindestbetrag von 80 Prozent oder von 100 Prozent der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge einschließlich der Altersvorsorgezulagen nicht unterschreitet (Garantieprodukt) und

   b) in voller Höhe

      aa) für die Auszahlungsphase zur Verfügung steht und für die Leistungserbringung genutzt wird oder

      bb) zu Beginn der Auszahlungsphase nach Nummer 10 Buchstabe b auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen wird;

4. die monatliche Leistungen für den Vertragspartner vorsieht, wobei das zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehende Kapital

   a) für eine lebenslange Zahlung verwendet wird, bei der das Kapital

      aa) in vollem Umfang in eine lebenslange Leibrente umgewandelt wird, die während der gesamten Auszahlungsphase gleich bleibt oder steigt, oder

      bb) im Umfang von 80 Prozent in eine lebenslange Leibrente nach Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa umgewandelt wird und der verbleibende Teil des Kapitals auf Rechnung und Risiko des Vertragspartners angelegt wird, um daraus lebenslange Auszahlungen in veränderlicher Höhe zu erbringen, oder

   b) für einen Auszahlungsplan verwendet wird,

      aa) der frühestens mit der Vollendung des 85. Lebensjahres endet,

      bb) bei dem die Höhe der monatlichen Auszahlung am Beginn der Auszahlungsphase und danach wiederkehrend zu Stichtagen in gleichem zeitlichen Abstand von bis zu drei Jahren neu festgelegt wird, indem jeweils mindestens 80 Prozent des am Stichtag verbleibenden Kapitals durch die Anzahl der Monate vom Stichtag bis zum Ende der Laufzeit des Auszahlungsplans dividiert wird, und

cc) bei dem zusammen mit einer am Ende der Laufzeit fälligen Auszahlung ein etwaiges Restkapital ausgezahlt wird;

Anbieter und Vertragspartner können vereinbaren, dass bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden oder eine Kleinbetragsrente nach § 93 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abgefunden wird, wenn die Vereinbarung vorsieht, dass der Vertragspartner bis vier Wochen nach der Mitteilung des Anbieters darüber, dass die Auszahlung in Form einer Kleinbetragsrentenabfindung erfolgen wird, den Beginn der Auszahlungsphase auf den 1. Januar des darauffolgenden Jahres verschieben kann; bis zu 30 Prozent des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals kann an den Vertragspartner außerhalb der monatlichen Leistungen ausgezahlt werden; die gesonderte Auszahlung der in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträge ist zulässig;

5. in der die jährliche Einzahlung der Altersvorsorgebeiträge auf den in § 10a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes bestimmten Höchstbetrag begrenzt wird; die Altersvorsorgezulage, die Erträge sowie die Beträge, die nach § 3 Nummer 55a bis 55e des Einkommensteuergesetzes steuerfrei übertragen werden, sowie Zahlungen, die zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge nach § 92a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes oder zur Reinvestition nach § 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes geleistet werden, werden hierbei nicht berücksichtigt;

6. und 7. (weggefallen)

8. die vorsieht, dass die angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig auf die vereinbarte Ansparphase verteilt werden, soweit sie nicht als Prozentsatz von den Altersvorsorgebeiträgen einschließlich der Altersvorsorgezulagen abgezogen werden;

9. (weggefallen)

10. die dem Vertragspartner bis zum Beginn der Auszahlungsphase den Anspruch gewährt,

    a) den Vertrag ruhen zu lassen und

    b) den mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres oder zum Beginn der Auszahlungsphase zu kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag mit einer Vertragsgestaltung nach diesem Absatz oder den Absätzen 1b bis 1d desselben oder eines anderen Anbieters übertragen zu lassen;

    eine Vereinbarung eines Anspruchs des Vertragspartners, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres eine Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine Verwendung im Sinne des § 92a des Einkommensteuergesetzes zu verlangen, ist zulässig.

11. (weggefallen)

Ein Altersvorsorgevertrag im Sinne dieses Gesetzes kann zwischen dem Anbieter und dem Vertragspartner auch auf Grundlage einer rahmenvertraglichen Vereinbarung mit einer Vereinigung geschlossen werden, wenn der begünstigte Personenkreis die Voraussetzungen des § 10a des Einkommensteuergesetzes erfüllt.

Wird das nach Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b gekündigte Kapital innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Abschluss des Altersvorsorgevertrages auf einen Altersvorsorgevertrag eines anderen Anbieters übertragen, darf der Anbieter des bisherigen Altersvorsorgevertrages dem Vertragspartner Kosten in Höhe von höchstens 150 Euro in Rechnung stellen; nach Ablauf dieser Frist, bei einer Kostenänderung nach § 7c oder bei Übertragung auf einen Altersvorsorgevertrag desselben Anbieters ist die Übertragung des Kapitals jederzeit kostenfrei zu gewähren. Bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten sind vom Anbieter des neuen Altersvorsorgevertrags maximal 50 Prozent des übertragenen, im Zeitpunkt der Übertragung nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes geförderten Kapitals zu berücksichtigen.“

b) Nach Absatz 1a werden die folgenden Absätze 1b bis 1d eingefügt:

„(1b) Als Altersvorsorgevertrag gilt auch ein Altersvorsorgedepot-Vertrag. Ein Altersvorsorgedepot-Vertrag liegt vor, wenn

1. die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4, 5, 8 und 10 sowie nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 eingehalten sind,

2. die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und Altersvorsorgezulagen sowie die bis zum Beginn der Auszahlungsphase aus der Vermögensanlage des Vertrags erzielten Erträge verwendet werden für den Erwerb von

   a) Anteilen an OGAW-Sondervermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs, die

      aa) vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 erfasst sind und

      bb) im Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 höchstens in der Risikoklasse 5 eingestuft sind,

   b) Anteilen an offenen Publikums-AIF nach den §§ 218 und 219 des Kapitalanlagegesetzbuchs, die als Sondervermögen aufgelegt sind sowie

      aa) vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 erfasst sind und

      bb) im Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 höchstens in der Risikoklasse 5 eingestuft sind,

   c) Anteilen an offenen europäischen langfristigen Investmentfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2015/760, die

      aa) vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 erfasst sind und

      bb) im Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 höchstens in der Risikoklasse 5 eingestuft sind,

   d) Schuldverschreibungen, die in Euro ausgegeben werden

      aa) vom Bund, von den Ländern, von den Gemeinden oder von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder

bb) von einer Anstalt des öffentlichen Rechts, wenn eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Doppelbuchstabe aa für die Schuldverschreibung haftet, oder

e) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets, der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft, der Europäischen Investitionsbank oder der Europäischen Finanzstabilitätsfazilität in Euro ausgegeben werden,

wobei ein Verrechnungskonto verwendet werden kann, wenn es Bestandteil des Altersvorsorgedepot-Vertrags ist,

3. der Anbieter die Anlagen nach Nummer 2 auswählt, es sei denn, der Vertragspartner hat eine vertragliche Option ausgeübt, nach der er aus den vereinbarten Anlagemöglichkeiten die Anlagen für seinen Vertrag selbst auswählen kann,

4. weder ein Mindestkapital auf das Ende der Ansparphase noch eine Mindestwertentwicklung während der Ansparphase vereinbart sind,

5. der Vertragspartner den Beginn der Auszahlungsphase in einem Zeitkorridor von mindestens fünf Jahren frei wählen kann, wobei er dem Anbieter den gewünschten Beginn spätestens drei Monate im Voraus anzuzeigen hat, und

6. der Anbieter dem Vertragspartner die folgenden Informationen zu den Anlagen, in die der Vertrag investiert sein kann, elektronisch zugänglich macht:

a) die Basisinformationsblätter für Anlagen nach Nummer 2 Buchstabe a, b und c und

b) Informationen zu den erwerbbaren Schuldverschreibungen nach Nummer 2 Buchstabe d und e.

In den Vertragsbedingungen sind die Anforderungen nach Satz 2 Nummer 2 und 6 darzustellen, soweit sie auf den Altersvorsorgevertrag zutreffen.

(1c) Ein Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge ist ein Altersvorsorgedepot-Vertrag nach Absatz 1b,

1. den der Vertragspartner elektronisch abschließen kann, wobei der Anbieter auch weitere Arten des Vertragsabschlusses ermöglichen kann;

2. bei dem der Anbieter

a) ein OGAW-Sondervermögen nach Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a festgelegt hat, das im Basisinformationsblatt in der Risikoklasse 1 oder 2 eingestuft ist, und

b) ein OGAW-Sondervermögen nach Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a festgelegt hat, das im Basisinformationsblatt in der Risikoklasse 3, 4 oder 5 eingestuft ist;

3. der dem Vertragspartner das Recht einräumt, über die Aufteilung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und Altersvorsorgezulagen auf die beiden OGAW-Sondervermögen nach Nummer 2 zu entscheiden; übt der Vertragspartner dieses Recht nicht aus, führt der Anbieter die für diesen Fall vertraglich vorgesehene Aufteilung aus;

4. bei dem sich der Anbieter verpflichtet,

   a) ein nach Nummer 2 Buchstabe a festgelegtes OGAW-Sondervermögen, das nicht mehr in die Risikoklasse 1 oder 2 eingestuft ist, durch ein anderes OGAW-Sondervermögen nach Nummer 2 Buchstabe a zu ersetzen und die Anteile am wegfallenden OGAW-Sondervermögen auf das andere OGAW-Sondervermögen umzuschichten,

   b) ein nach Nummer 2 Buchstabe b festgelegtes OGAW-Sondervermögen, das nicht mehr in die Risikoklasse 3, 4 oder 5 eingestuft ist, durch ein anderes OGAW-Sondervermögen nach Nummer 2 Buchstabe b zu ersetzen und die Anteile am wegfallenden OGAW-Sondervermögen auf das andere OGAW-Sondervermögen umzuschichten,

   c) den Vertragspartner zu informieren, wenn der Fall nach Buchstabe a oder b eingetreten ist;

5. der ein Verfahren vorsieht, mit dem erreicht wird, dass fünf Jahre vor der Auszahlungsphase höchstens 50 Prozent des gebildeten Kapitals und zwei Jahre vor der Auszahlungsphase höchstens 30 Prozent des gebildeten Kapitals im OGAW-Sondervermögen nach Nummer 2 Buchstabe b investiert sind, wobei

   a) der Anbieter dem Vertragspartner rechtzeitig den Start dieses Verfahrens ankündigen muss,

   b) der Vertragspartner die Vereinbarung anderer Prozentsätze verlangen kann und

   c) der Anbieter berechtigt ist, die Aufteilung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und Altersvorsorgezulagen auf die beiden OGAW-Sondervermögen nach Nummer 2 Buchstabe a und b anzupassen, um die Umschichtung von Anteilen am OGAW-Sondervermögen nach Nummer 2 Buchstabe b in das OGAW-Sondervermögen nach Nummer 2 Buchstabe a so weit wie möglich zu begrenzen.

(1d) Ein Altersvorsorgevertrag ist auch ein Vertrag, der zu Beginn der Auszahlungsphase lediglich eine Auszahlung von übertragenem oder zur Minderung des Wohnförderkontos nach § 92a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes eingezahltem Altersvorsorgevermögen vorsieht (Auszahlungsprodukt); Absatz 1 Nummer 2, 4 und 8 sowie Absatz 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Für dieses Auszahlungsprodukt gilt, dass 100 Prozent des übertragenen Kapitals für die Leistungserbringung genutzt wird.“

c) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Anbieter eines Altersvorsorgevertrages im Sinne dieses Gesetzes sind

1. mit Sitz im Inland:

   a) Lebensversicherungsunternehmen, die erfasst sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/138/EG und eine Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes im erforderlichen Umfang haben,

   b) Kreditinstitute, die eine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes haben,

c) Bausparkassen, die eine Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über Bausparkassen haben,

d) externe Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 Absatz 2 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs;

2. mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums:

a) Versicherungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 2009/138/EG, wenn sie nach § 61 Absatz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes im Inland das Versicherungsgeschäft im erforderlichen Umfang betreiben dürfen,

b) CRR-Kreditinstitute nach § 1 Absatz 3d des Kreditwesengesetzes, soweit sie nach § 53b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes entsprechende Geschäfte im Inland betreiben dürfen, und Wertpapierinstitute nach § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes, soweit sie nach § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes entsprechende Geschäfte im Inland betreiben dürfen,

c) Verwaltungs- oder Investmentgesellschaften im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG

3. mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, soweit die Zweigstellen die Voraussetzungen des § 67 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder des § 53, auch in Verbindung mit § 53c, des Kreditwesengesetzes erfüllen, inländische Zweigstellen von Lebensversicherungsunternehmen oder Kreditinstituten, die eine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäfts im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes haben.

Anbieter eines Altersvorsorgevertrages können auch Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierinstitute sowie Kreditinstitute mit Sitz im Inland sein, die keine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes haben, sowie Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, wenn sie

1. nach ihrem Erlaubnisumfang nicht unter die Ausnahmeregelungen nach § 2 Absatz 7, 7a oder 8 des Kreditwesengesetzes fallen oder im Fall von Wertpapierdienstleistungsunternehmen vergleichbaren Einschränkungen der Solvenzaufsicht in dem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen,

2. ein Anfangskapital im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 51 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Höhe von mindestens 730 000 Euro nachweisen und

3. nach den Bedingungen des Altersvorsorgevertrages die Gelder nur anlegen bei Kreditinstituten im Sinne des Satzes 1.“

d) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages nach diesem Gesetz ist die Feststellung, dass die Vertragsbedingungen des Altersvorsorgevertrages den Absätzen 1, 1a, 1b, 1c oder 1d entsprechen und der Anbieter den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht. Voraussetzung der Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages nach den Absätzen 1 oder 1b ist, dass der Anbieter mindestens einen

Altersvorsorgevertrag nach Absatz 1c anbietet. Eine Zertifizierung im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 1 stellt ausschließlich die Übereinstimmung des Vertrages mit den Anforderungen der Absätze 1, 1a, 1b, 1c oder 1d fest.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Buchstabe c und d wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:

„c) bei Sparverträgen der Wert des Guthabens einschließlich der bis zum Stichtag entstandenen, aber noch nicht fälligen Zinsen.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

2. § 2 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Zertifizierung eines Basisrentenvertrages nach diesem Gesetz ist die Feststellung, dass die Vertragsbedingungen des Basisrentenvertrages dem Absatz 1 oder dem Absatz 1a sowie einer nach § 2a Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung, soweit diese für den Basisrentenvertrag Anwendung findet, entsprechen und der Anbieter den Anforderungen des § 2 Absatz 2 entspricht. Eine Zertifizierung im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 1 stellt ausschließlich die Übereinstimmung des Vertrages mit den Anforderungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 1a sowie einer nach § 2a Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung fest, soweit diese für den Basisrentenvertrag Anwendung findet.“

3. § 2a wird durch den folgenden § 2a ersetzt:

„§ 2a

Kosten, Verordnungsermächtigung

(1) Der Anbieter eines Altersvorsorgevertrages gemäß § 1 Absatz 1, 1a Nummer 2, Absatz 1b oder 1c hat zu ermitteln, in welcher Höhe sich bis zum Beginn der Auszahlungsphase die Kosten mindernd auf die Rendite des Vertrags auswirken (Effektivkosten). Die Ermittlung der Effektivkosten erfolgt gemäß der Ermittlung des Gesamtkostenindikators nach Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653.

(2) Die Effektivkosten eines Altersvorsorgevertrages nach § 1 Absatz 1c dürfen höchstens 1,5 Prozent betragen. Maßgebend sind die im individuellen Produktinformationsblatt nach § 7 Absatz 1 angegebenen Effektivkosten.

(3) Der Anbieter hat von einem Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Aktuar DAV mindestens alle drei Jahre die Bestätigung einzuholen, dass die auf den Muster-Produktinformationen nach § 7 Absatz 4 angegebenen Effektivkosten richtig berechnet sind und dass im Falle eines Altersvorsorgevertrages nach § 1 Absatz 1c die Kostenbegrenzung nach Absatz 2 Satz 1 eingehalten wird. Kann die Bestätigung nicht erteilt werden, hat der Wirtschaftsprüfer, der vereidigte Buchprüfer oder der Aktuar DAV dies der Zertifizierungsstelle umgehend mitzuteilen.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für Altersvorsorgeverträge und Basisrentenverträge nähere Bestimmungen über zulässige Kostenarten und Kostenformen erlassen. Für Altersvorsorgeverträge können in der Rechtsverordnung zusätzlich nähere Bestimmungen erlassen werden über

1. zu treffende Annahmen, Spezifikationen oder Abweichungen bei der Ermittlung der Effektivkosten gemäß Absatz 1 Satz 2 und

2. die Bestätigung nach Absatz 3.“

4. § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 wird gestrichen.

5. § 3a wird gestrichen.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die erforderlichen Angaben und Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen.“

b) In Absatz 3 Satz 3 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

7. § 6 wird durch den folgenden § 6 ersetzt:

„§ 6

Rechtsverordnungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Altersvorsorge- und Basisrentenverträge im Sinne dieses Gesetzes sowie das Zertifizierungsverfahren treffen.

(2) Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher, insbesondere zur besseren Vergleichbarkeit der Produkte, kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen treffen

1. zu den Produktinformationsblättern, Muster-Produktinformationen sowie Informationen und Anzeigen gemäß den §§ 7 bis 7c; konkretisiert werden können insbesondere Anforderungen zu Art, Inhalt, Umfang und Darstellung sowie Vorgaben zur Ermittlung einzelner Angaben der Informationspflichten;

2. in Bezug auf Muster-Produktinformationen nach § 7 Absatz 4, die die Veröffentlichung sowie die Übermittlung und Bereitstellung für Dritte regeln.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 7

Produktinformationsblatt für Altersvorsorgeverträge“.

b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Anbieter eines Altersvorsorgevertrags hat den Vertragspartner rechtzeitig durch ein individuelles Produktinformationsblatt in barrierefreiem Format zu informieren, spätestens jedoch, bevor der Vertragspartner seine Vertragserklärung abgibt. Das individuelle Produktinformationsblatt für Altersvorsorgeverträge gemäß § 1 Absatz 1, 1b oder 1c muss folgende Angaben enthalten:

1. die Produktbezeichnung;

2. die Benennung der Produktkategorie und eine kurze Produktbeschreibung;

3. die Zertifizierungsnummer,

4. den vollständigen Namen des Anbieters nach § 1 Absatz 2 und seine Anschrift;

5. die wesentlichen Bestandteile des Vertrags;

6. die Höhe der garantierten Leistung in der Auszahlungsphase;

7. die Effektivkosten gemäß § 2a, wobei für Verträge, bei denen der Vertragspartner Anlagen selbst auswählt, die anfängliche Zusammensetzung des Anlagenportfolios zugrunde zu legen ist;

8. Angaben zu Kosten in der Anspar- und Auszahlungsphase; darüber hinausgehende Kosten werden vom Vertragspartner nicht geschuldet;

9. den Gesamtrisikoindikator gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, wobei in dem Fall, dass der Vertragspartner Anlagen seines Altersvorsorgevertrags selbst auswählt, die anfängliche Zusammensetzung des Anlagenportfolios zugrunde zu legen ist;

10. die Höhe der zu erwartenden Leistung in der Auszahlungsphase für verschiedene Performanceszenarien, wobei die Anhänge IV und V der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 entsprechend anzuwenden sind;

11. Informationen zu den Möglichkeiten und Folgen eines Vertragswechsels;

12. den Stand des Produktinformationsblatts.

Ein individuelles Produktinformationsblatt für Altersvorsorgeverträge gemäß § 1 Absatz 1a muss folgende Angaben enthalten:

1. die Produktbezeichnung;

2. die Benennung der Produktkategorie und eine kurze Produktbeschreibung;

3. die Zertifizierungsnummer;

4. den vollständigen Namen des Anbieters nach § 1 Absatz 2 und seine Anschrift;

5. die wesentlichen Bestandteile des Vertrags;

6. Angaben zu Kosten in der Anspar- und Auszahlungsphase; darüber hinausgehende Kosten werden vom Vertragspartner nicht geschuldet;

7. bei Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 2 die Effektivkosten gemäß § 2a;

8. bei Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1 und Nummer 3 die Angabe des Nettodarlehensbetrags, der Gesamtkosten, ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Nettodarlehensbetrags nach § 16 Absatz 1 der Preisangabenverordnung, und des Gesamtdarlehensbetrags;

9. Hinweise zu den Möglichkeiten und Folgen einer Tilgungsaussetzung;

10. den Stand des Produktinformationsblatts.

Ein individuelles Produktinformationsblatt für Altersvorsorgeverträge gemäß § 1 Absatz 1d muss folgende Angaben enthalten:

1. die Produktbezeichnung;

2. die Benennung der Produktkategorie und eine kurze Produktbeschreibung;

3. die Zertifizierungsnummer;

4. den vollständigen Namen des Anbieters nach § 1 Absatz 2 und seine Anschrift;

5. die wesentlichen Bestandteile des Vertrags;

6. die Information gemäß § 7b;

7. Informationen zu den Möglichkeiten und Folgen eines Vertragswechsels;

8. den Stand des Produktinformationsblatts.

Das Produktinformationsblatt ist dem Vertragspartner kostenlos und auf Antrag des Vertragspartners in barrierefreiem Format sowie mit Einverständnis des Vertragspartners elektronisch bereitzustellen. Der rechtzeitige Zugang des individuellen Produktinformationsblatts ist nachzuweisen. Erfolgt der Vertragsabschluss nicht zeitnah nach der Information durch das individuelle Produktinformationsblatt, muss der Anbieter den Vertragspartner nur auf dessen Antrag oder bei einer zwischenzeitlichen Änderung der im Produktinformationsblatt ausgewiesenen Angaben durch ein neues individuelles Produktinformationsblatt informieren.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „und für zertifizierte Basisrentenverträge“ gestrichen.

bb) Die Sätze 4 und 5 werden durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die nach Absatz 1 notwendigen Kostenangaben treten bei Versicherungsverträgen an die Stelle der Kostenangaben gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 9 der VVG-Informationspflichtenverordnung.“

d) In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „Zulagen“ durch die Angabe „Altersvorsorgezulagen“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Vor dem erstmaligen Vertrieb hat der Anbieter für jede Tarifausprägung eines Altersvorsorgevertrages Muster-Produktinformationen in barrierefreiem Format zu erstellen und die Bestätigungen gemäß § 2a Absatz 3 einzuholen. Die Muster-Produktinformationen müssen nach Art, Inhalt und Umfang mindestens dem individuellen Produktinformationsblatt nach Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechen, dass statt der individuellen Werte Annahmen von Muster-Vertragspartnern zugrunde zu legen sind. Anbieter von Altersvorsorgeverträgen nach § 1 Absatz 1 oder Absatz 1b müssen mit der Übermittlung der Muster-Produktinformationen bestätigen, dass mindestens ein Altersvorsorgevertrag nach § 1 Absatz 1c angeboten wird. Ändern sich Angaben in den Muster-Produktinformationen oder stellt der Anbieter fest, dass die übermittelten Daten unzutreffend waren oder entsprechen die Muster-Produktinformationen nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben, muss der Anbieter unverzüglich die Muster-Produktinformationen aktualisieren. Die Muster-Produktinformationen sowie die Bestätigungen gemäß Satz 3 und § 2a Absatz 3 sind der Zertifizierungsstelle elektronisch zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung über die amtlich bestimmte Schnittstelle. Erst nach erfolgreicher Übermittlung gelten die Muster-Produktinformationen als erstellt oder aktualisiert. Der Anbieter ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten sowie deren Übermittlung verantwortlich. Verzichtet ein Anbieter auf ein Zertifikat oder stellt den Vertrieb eines Tarifs ein, hat der Anbieter dies durch Übermittlung eines weiteren Datensatzes der Zertifizierungsstelle unverzüglich mitzuteilen. Die Muster-Produktinformationen sind vom Anbieter und von der Zertifizierungsstelle öffentlich bereit zu stellen.“

f) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Altersvorsorgeverträge, die abgeschlossen werden, um auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes Anrechte zu übertragen.“

9. § 7a wird durch den folgenden § 7a ersetzt:

„§ 7a

Jährliche Informationspflicht

Der Anbieter eines Altersvorsorgevertrages ist verpflichtet, den Vertragspartner in der Ansparphase jährlich bis zum Ablauf des auf das Beitragsjahr folgenden Jahres schriftlich über folgende Punkte zu informieren:

1. die Verwendung der eingezahlten Beiträge und Altersvorsorgezulagen;

2. die Höhe des gebildeten Kapitals;

3. die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten;

4. die erwirtschafteten Erträge;

5. die Höhe der garantierten Leistung in der Auszahlungsphase;

6. die Höhe der zu erwartenden Altersleistung in der Auszahlungsphase für die Performanceszenarien nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10; für die Berechnung sind die in der Vergangenheit tatsächlich gezahlten Beiträge und Altersvorsorgezulagen zu berücksichtigen.

Abweichend hat der Anbieter eines Vertrags gemäß § 1 Absatz 1a Nummer 1 und 3 sowie § 1 Absatz 1a Nummer 2, sofern bereits eine Zuteilung des Bausparvertrags erfolgt ist, den Vertragspartner jährlich über folgende Punkte zu informieren:

1. die Verwendung der eingezahlten Beiträge und Altersvorsorgezulagen;

2. die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten.

Im Rahmen der jährlichen Informationspflicht muss der Anbieter eines Altersvorsorgevertrags auch darüber informieren, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und Altersvorsorgezulagen berücksichtigt werden. Die Informationen nach den Sätzen 1 bis 3 sind dem Vertragspartner kostenlos und auf Antrag des Vertragspartners in barrierefreiem Format sowie mit Einverständnis des Vertragspartners elektronisch bereitzustellen. Satz 1 Nummer 6 gilt nicht für Verträge, die vor dem in § 14 Absatz 6 Satz 2 genannten Anwendungszeitpunkt abgeschlossen wurden.“

10. § 7b Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Sind aus einem Altersvorsorgevertrag Leistungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zu erbringen, so hat ein Anbieter von Altersvorsorgeverträgen den Vertragspartner frühestens zwei Jahre vor Beginn der Auszahlungsphase schriftlich über folgende Punkte zu informieren:

1. die Form, die Höhe und die Dauer der garantierten und der vorgesehenen Auszahlungen, gegebenenfalls einschließlich Angaben zu einer Dynamisierung der monatlichen Leistungen oder zu wertentwicklungsabhängigen monatlichen Leistungen, und

2. die in der Auszahlungsphase anfallenden Kosten; Kosten, die nicht ausgewiesen sind oder auf die im Rahmen dieser Information nicht hingewiesen wurde, sind vom Vertragspartner nicht geschuldet.

Ist kein Beginn der Auszahlungsphase vereinbart, so beginnt die Auszahlungsphase für Altersvorsorgeverträge, die nach dem 31. Dezember 2026 abgeschlossen wurden, mit Vollendung des 65. Lebensjahres; für Altersvorsorgeverträge, die im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2026 abgeschlossen wurden, mit Vollendung des 62. Lebensjahres und im Übrigen mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Der Vertragspartner ist dann vom Anbieter im Rahmen der Mitteilung nach Satz 1 darüber zu informieren, dass ein tatsächlicher Beginn der Auszahlungsphase nicht vereinbart wurde. Sofern ein Anbieter von Altersvorsorgeverträgen bereit ist, nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b übertragenes Altersvorsorgevermögen anzunehmen, muss er dem Anleger auf Verlangen die Information nach Satz 1 und gegebenenfalls Satz 3 zur Verfügung stellen, wenn bis zum Beginn der Auszahlungsphase weniger als zwei Jahre verbleiben. Dieser Information sind der vom Anleger angegebene Übertragungswert und Übertragungszeitpunkt zugrunde zu legen. Der Anbieter hat dem Vertragspartner die Informationen nach den Sätzen 1 und 3 kostenlos und auf Antrag des Vertragspartners in barrierefreiem Format sowie mit Einverständnis des Vertragspartners elektronisch bereitzustellen.“

11. § 7c wird durch den folgenden § 7c ersetzt:

„§ 7c

Kostenänderung

Der Anbieter eines Altersvorsorgevertrages hat dem Vertragspartner eine Änderung der Kosten anzuzeigen. Die Anzeige muss erfolgen, wenn sich die im individuellen Produktinformationsblatt nach § 7 Absatz 1 ausgewiesenen Kosten der Anspar- und Auszahlungsphase erhöhen. Die Anzeige einer Kostenänderung hat mit einer Frist von vier Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, bevor die Kostenänderung wirksam werden soll, zu erfolgen. Bei einer Kostenänderung vor Beginn der Auszahlungsphase hat der Anbieter dazu dem Vertragspartner auf einem Blatt mindestens die Angaben nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 8 und 10 bis 12 oder nach § 7 Absatz 1 Satz 3 zur Verfügung zu stellen und falls sich Änderungen bei den Angaben ergeben haben, jeweils die Angabe vor und nach der Kostenänderung gegenüberzustellen. Ab dem Beginn der Auszahlungsphase sind dem Vertragspartner Kostenänderungen auf einem Blatt auszuweisen, auf dem die Informationen gemäß § 7b vor und nach Kostenänderung gegenüberzustellen sind. Der Anbieter hat dem Vertragspartner die Anzeige einer Kostenänderung kostenlos und auf Antrag des Vertragspartners in barrierefreiem Format sowie mit Einverständnis des Vertragspartners elektronisch bereitzustellen.“

12. § 7d wird gestrichen.

13. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 8

Rücknahme und Widerruf einer Zertifizierung, Verzicht auf Zertifizierung“.

b) Absatz 1 Satz 5 und 6 wird gestrichen.

c) In Absatz 2 wird die Angabe „schriftliche“ gestrichen.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird die Angabe „sowie bei einem Anbieter im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Prüfungsverband, von dem die Genossenschaft geprüft wird,“ gestrichen.

bb) Satz 5 wird gestrichen.

14. § 11 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen weitergegeben werden an

1. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung oder Prüfung von Versicherungsunternehmen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Wertpapierinstituten, Investmentgesellschaften oder Bausparkassen betraute Stellen sowie an von diesen beauftragten Personen oder

2. andere Finanzbehörden,

soweit diese Stellen oder Personen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.“

15. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. der Vertrag des Anbieters hinsichtlich der Anforderungen des § 1 Absatz 1, 1a, 1b, 1c oder 1d oder des § 2 Absatz 1 oder Absatz 1a von dem zertifizierten Muster in Reihenfolge und Inhalt nicht abweicht und“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „die Zertifizierungsstelle mit ihrer Postanschrift,“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Zertifizierungsstelle erhebt für die Bearbeitung einer Anzeige des Anbieters über die Änderung der Vertragsbedingungen eines Altersvorsorgevertrages oder eines Basisrentenvertrages eine Gebühr in Höhe von 1 000 Euro. Die vorstehende Gebühr ist, sofern infolge der Änderung der Vertragsbedingungen eine Neuzertifizierung erforderlich ist, auf die dann zu erhebende Gebühr anzurechnen.“

c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „schriftlichen“ gestrichen.

16. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. entgegen § 7, § 7a Satz 1, 2 oder 3 oder § 7b, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 2a Absatz 4 oder § 6, eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gibt,“.

b) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. entgegen § 7 Absatz 4, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 2a Absatz 4 oder § 6, Muster-Produktinformationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstellt oder aktualisiert oder“.

c) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. entgegen § 7c Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 2a Absatz 4 oder § 6, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet.“

17. § 14 Absatz 7 wird durch die folgenden Absätze 7 bis 9 ersetzt:

„(7) Die erstmalige Übermittlung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sowie der amtlich vorgeschriebene Datensatz und die Datenschnittstelle werden durch ein im Bundessteuerblatt veröffentlichtes Schreiben von der Zertifizierungsstelle bekannt gegeben. Abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 2 entfällt der Vorbehalt des Widerrufs für alle bis zum 31. Dezember 2028 eingegangenen Anträge erst nach Ablauf von vier Jahren. Die Zertifizierung für Verträge, deren Vertragsgestaltung sich auf die in Artikel 6 des Gesetzes

vom … (BGBl. I …) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Ausgabe der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] vorgenommenen Änderungen beziehen, kann frühestens zum 1. Januar 2027 erteilt werden. Verträge, die nach § 5 in der am … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Ausgabe der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung zertifiziert wurden, dürfen mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2026 nicht mehr vertrieben werden; ab diesem Zeitpunkt gelten die Zertifikate als widerrufen. Die in § 4 Absatz 5 Satz 1 genannte Frist ist bis zu dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt nicht anzuwenden. Verträge, die nach § 5 in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung zertifiziert wurden, dürfen einvernehmlich zwischen den Vertragspartner durch Vertragsänderung dahingehend angepasst werden, dass eine Restverrentung für Auszahlungspläne im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung entfallen kann.

(8) Für Altersvorsorgeverträge und Basisrentenverträge, die vor dem 1. Januar 2027 abgeschlossen worden sind, gelten die §§ 2a und 7a bis 7c in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung weiter.

(9) Für Basisrentenverträge, die vor dem 1. Januar 2027 zertifiziert wurden und die einen Verweis auf die §§ 2a, 7, 7a, 7b oder 7c dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung enthalten oder die entsprechende Ausführungen enthalten, ist eine erneute Zertifizierung des Vertrags nicht erforderlich, wenn alle in Artikel 6 Nummer 3, 4, 7 bis 10 des Gesetzes des Gesetzes vom … (BGBl. I …) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Ausgabe der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] enthaltenen Änderungen insgesamt bis zum 31. Dezember 2026 nachvollzogen werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Geht bis zum 31. Dezember 2026 keine Änderungsanzeige bei der Zertifizierungsstelle ein, gilt dies als Verzicht des Anbieters auf die Zertifizierung im Sinne des § 8 Absatz 2 ab dem 1. Januar 2027.“

Artikel 7

Weitere Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes [1.1.2028]

Das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und § 1 Absatz 1d Satz 1 wird die Angabe „§ 92a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 92a Absatz 2 Satz 3 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung [TnV]

Die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Angabe „die Familienkassen“ durch die Angabe „die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

b) Absatz 2a wird gestrichen.

2. § 9 wird durch den folgenden § 9 ersetzt:

„§ 9

Besondere Mitteilungspflicht der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit

Haben die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit der zentralen Stelle die Daten für die Gewährung der Kinderzulage übermittelt und wird für diesen gemeldeten Zeitraum das Kindergeld insgesamt zurückgefordert, so haben die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit dies der zentralen Stelle unverzüglich mitzuteilen.“

Artikel 9

Weitere Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung [1.1.2027]

Die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 10a Abs. 1a des Einkommensteuergesetzes)“ durch die Angabe „(§ 10a Absatz 1b des Einkommensteuergesetzes)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Hat der Steuerpflichtige die nach § 10a Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes erforderliche Einwilligung erteilt, hat die zuständige Stelle die Zugehörigkeit des Steuerpflichtigen zum begünstigten Personenkreis für das Beitragsjahr zu bestätigen und diese Bestätigung an die zentrale Stelle zu übermitteln. Sind für ein Beitragsjahr oder für das vorangegangene Kalenderjahr mehrere zuständige Stellen nach § 91 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes zur Meldung der Daten nach § 10a Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes verpflichtet, meldet jede zuständige Stelle die Daten für den Zeitraum, für den jeweils das Beschäftigungs-, Amts- oder Dienstverhältnis bestand und auf den sich jeweils die zu übermittelnden Daten beziehen.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

2. In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe b des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes sowie in den Fällen des § 93 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c, Abs. 1a Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Angabe „nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes sowie in den Fällen des § 93 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe c, Absatz 1a Satz 1 oder Absatz 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „und der Höhe der maßgebenden Einnahmen“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„(1) Weichen die Angaben des Zulageberechtigten zur Rentenversicherungspflicht im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 423), in der jeweils geltenden Fassung von den nach § 91 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes übermittelten Angaben des zuständigen Sozialversicherungsträgers ab, sind für den Nachweis der Rentenversicherungspflicht die Angaben des zuständigen Sozialversicherungsträgers maßgebend. Für die von der landwirtschaftlichen Alterskasse übermittelten Angaben gilt Satz 1 entsprechend. Im Festsetzungsverfahren ist dem Zulageberechtigten Gelegenheit zu geben, eine Klärung mit dem Sozialversicherungsträger herbeizuführen.“

4. § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und 8 wird durch die folgenden Nummern 7 und 8 ersetzt:

„7. in den Fällen nach § 82 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes oder bei einem Bestandsvertrag (§ 52 Absatz 50a des Einkommensteuergesetzes): Beiträge und Zulagen, die zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit verwendet wurden,

8. in den Fällen nach § 82 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes oder bei einem Bestandsvertrag (§ 52 Absatz 50a des Einkommensteuergesetzes): Beiträge und Zulagen, die zur Hinterbliebenenabsicherung im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung oder im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung verwendet wurden, und“.

Artikel 10

Weitere Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung [1.1.2028]

Die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 2 und in § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „§ 52 Absatz 30b des Einkommensteuergesetzes“ durch die Angabe „§ 52 Absatz 30c des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

2. § 18 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Werden Bescheinigungen nach § 22 Nummer 5 Satz 5, § 92 oder § 94 Absatz 1 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, können Unterschrift und Namenswiedergabe des Anbieters oder des Vertretungsberechtigten fehlen.“

3. § 19 Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Unterlagen sind spätestens am Ende des zehnten Kalenderjahres zu löschen oder zu vernichten, das auf die Mitteilung nach § 22 Nummer 5 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes folgt.“

Artikel 11

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes [1.1.2027]

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 63 Absatz 7 Satz 8 und Absatz 12 Satz 3 sowie § 64 Absatz 2 Satz 4 Nummer 9 wird jeweils die Angabe „Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen“ durch die Angabe „Altersvorsorgeverträgen“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes [1.1.2027]

Das Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu den §§ 7b und 7c durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 7b Information bei Versicherungsanlageprodukten und Altersvorsorgeverträgen

§ 7c Beurteilung von Versicherungsanlageprodukten und Altersvorsorgeverträgen; Berichtspflicht“.

2. § 7b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 7b

Information bei Versicherungsanlageprodukten und Altersvorsorgeverträgen“.

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Versicherungsnehmer eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes kann eine Aufstellung der Kosten und Gebühren verlangen. Bei der Bereitstellung des individuellen Produktinformationsblatts nach § 7 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes und der jährlichen Information nach § 7a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes ist der Versicherungsnehmer jeweils ausdrücklich auf das Recht nach Satz 1 hinzuweisen.“

3. § 7c wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

   „§ 7c

   Beurteilung von Versicherungsanlageprodukten und Altersvorsorgeverträgen; Berichtspflicht“.

   b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

   „(6) Die Absätze 1, 2 und 5 Satz 3 bis 5 sind auf Altersvorsorgeverträge im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

4. In § 59 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe „7b und 7c“ durch die Angabe „7b Absatz 1 bis 3 Satz 1 und § 7c“ ersetzt.

5. In der Anlage wird in Gestaltungshinweis 4 die Angabe „Bei Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen, für die ein individuelles Produktinformationsblatt nach § 7 Absatz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zu erstellen ist“ durch die Angabe „Bei Altersvorsorgeverträgen, für die ein individuelles Produktinformationsblatt nach § 7 Absatz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zu erstellen ist“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der VVG-Informationspflichtenverordnung [1.1.2027]

Die VVG-Informationspflichtenverordnung vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3004), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 6 Satz 4 wird die Angabe „Altersvorsorgeverträge und Basisrentenverträge im Sinne der §§ 1 und 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes“ durch die Angabe „Altersvorsorgeverträge im Sinne des § 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes“ ersetzt.

2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 wird die Angabe „Krankenversicherung.“ durch die Angabe „Krankenversicherung;“ ersetzt.

   b) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 eingefügt:

   „4. bei Basisrentenverträgen im Sinne des § 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes alljährlich die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten.“

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 2, 6, 9 und 11 bis 12 treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

(3) Die Artikel 3, 4, 7 und 10 treten am 1. Januar 2028 in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32; L 269 vom 13.10.2010, S. 27; L, 2024/90411, 15.7.2024), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/2994 vom 27. November (ABl. L, 2024/2994, 4.12.2024) geändert worden ist

2. Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 35 vom 17.12.2009, S. 1; L 219 vom 25.7.2014, S. 66; L 108 vom 28.4.2015, S. 8), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/2 vom 27. November 2024 (ABl. L, 2025/2, 8.1.2025) geändert worden ist

3. Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3; L 13 vom 17.1.2020, S. 58; L 335 vom 13.10.2020, S. 20; L 405 vom 2.12.2020, S. 79; L 65 vom 25.2.2021, S. 62; L 261 vom 22.7.2021, S. 60; L 398 vom 11.11.2021, S. 32; L 277 vom 27.10.2022, S. 316; L 92 vom 30.3.2023, S. 29; L, 2025/90328, 16.4.2025), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/1215 vom 17. Juni 2025 (ABl. L, 2025/1215, 25.6.2025) geändert worden ist

4. Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349; L 74 vom 18.3.2025, S. 38; L 188 vom 13.7.2016, S. 28; L 273 vom 8.10.2016, S. 35; L 64 vom 10.3.2017, S. 116; L 278 vom 27.10.2017, S. 56), die zuletzt durch Richtlinie (EU) 2024/2811 vom 23. Oktober 2024 (ABl. L, 2024/2811, 14.11.2024) geändert worden ist

5. Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist

6. Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist

7. Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2864 (ABl. L, 2023/2864, 20.12.2023; 2024/90411, 15.7.2024) geändert worden ist

8. Delegierte Verordnung (EU) 2017/653 der Kommission vom 8. März 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) durch technische Regulierungsstandards in Bezug auf die Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung dieser Basisinformationsblätter sowie die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zu ihrer Bereitstellung (ABl. L 100 vom 12.4.2017, S. 1; L 120 vom 11.5.2017, S. 31; L 186 vom 19.7.2017, S. 17; L 210 vom 15.8.2017, S. 16; L 029 vom 10.2.2022, S. 46; L 115 vom 13.4.2022, S. 187; L 010 vom 12.1.2023,

S. 111; L 077 vom 16.3.2023, S. 18), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1666 (ABl. L 251 vom 19.9.2022, S. 3) geändert worden ist

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die gesetzliche Rentenversicherung ist in Deutschland für weite Teile der Bevölkerung weiterhin die wichtigste Einkommensquelle im Alter. Für die Sicherung ihres Lebensstandards im Alter sind aber für viele Menschen neben der gesetzlichen Rente zusätzliche Einkünfte erforderlich. Der Staat fördert daher sowohl die betriebliche Altersversorgung als auch die private Altersvorsorge, damit Bürgerinnen und Bürger zum Aufbau einer ergänzenden Altersvorsorge angeregt werden.

Ende des Jahres 2024 gab es rund 15 Millionen steuerlich geförderte private Altersvorsorgeverträge. Gegenüber den heutigen Bezieherinnen und Beziehern von Alterseinkünften haben zwar seit der Einführung der Riester-Förderung im Jahr 2002 deutlich mehr Personen im erwerbsfähigen Alter eine zusätzliche Anwartschaft aufgebaut. Aber nach einer anfänglichen hohen Dynamik mit einem jährlichen Zuwachs bis zum Jahr 2011 von einer Million und mehr Verträgen kam es in den letzten Jahren zu einer nachlassenden Dynamik. Die Entwicklung der Gesamtzahl der privaten Altersvorsorgeverträge ist seit dem Jahr 2018 sogar leicht rückläufig.

Die Gründe für diese Entwicklung liegen einerseits in der langen Niedrigzinsphase. Wichtige Anbieter haben sich in den letzten Jahren unter Verweis auf die nicht mehr zu erwirtschaftende Beitragserhaltungszusage aus dem Markt zurückgezogen, so dass den Bürgerinnen und Bürgern deutlich weniger Produkte zur Auswahl stehen. Gleichzeitig ist bei den Altersvorsorgenden die Bereitschaft zum Abschluss einer privaten Altersvorsorge gesunken. Die Gründe dürften in den teilweise hohen Kosten und geringen Renditen der angebotenen Verträge, der komplexen Förderung, der geringen Flexibilität über den Lebenszyklus und der mangelnden Transparenz bei der Produktauswahl liegen.

Ziel dieser Reform ist es, die private Altersvorsorge zu revitalisieren, um ein effizientes Angebot zur Lebensstandardsicherung nach Renteneintritt für breite Bevölkerungsgruppen zu schaffen. Durch höhere Renditemöglichkeiten und geringere Kosten, eine verbesserte Transparenz und Vergleichbarkeit sowie neue Produkte und eine Wiederbelebung des Wettbewerbs kann die Attraktivität und damit der Verbreitungsgrad von Altersvorsorgeprodukten erhöht werden. Die Fokusgruppe private Altersvorsorge hatte in ihrem Abschlussbericht vom 18. Juli 2023 Empfehlungen für eine Reform ausgesprochen, die unter Beteiligung von Wissenschaft, Anbietern und Verbraucherschutz erarbeitet worden waren. Dieser Gesetzentwurf greift viele dieser Reformempfehlungen auf.

Ein Hauptanliegen der Reform ist es, die Renditemöglichkeiten des Kapitalmarktes künftig stärker zu nutzen. Die Ermöglichung einer realwertorientierten Anlagestrategie mit höheren Renditen ist deshalb ein zentrales Element der Reform. Mit dem Altersvorsorgedepot ohne Garantien wird eine neue Produktkategorie eingeführt, mit der ohne nominale Garantien in geeignete aktiv oder passiv gemanagte Fonds investiert werden kann. Damit gehen langfristig höhere Renditemöglichkeiten einher. Realwertorientierte Anlagestrategien sind wegen der für die Altersvorsorge typischen langen Anlagezeiträume besonders geeignet; temporäre Bewertungsschwankungen relativieren sich über die in der Altersvorsorge üblichen Vertragslaufzeiten.

Künftig soll von den Anbietern von Altersvorsorgeverträgen auch ein Standardprodukt angeboten werden: Dabei handelt es sich um ein besonders einfaches Altersvorsorgedepot,

das einen einfachen Sparplan mit reduzierten Wahlmöglichkeiten für Altersvorsorgende darstellt und nur dann individuelle Entscheidungen erfordert, wenn Altersvorsorgende von Standardeinstellungen abweichen wollen. Zudem ist beim Standardprodukt die durchschnittliche jährliche Renditeminderung durch Kosten über die Vertragslaufzeit (Effektivkosten) auf maximal 1,5 Prozent begrenzt: Mit dieser Kostenobergrenze wird der Fokus der Kapitalanlage des Standardprodukts auf einfache Fonds mit begrenzten Kosten unterstrichen und gleichzeitig ein breites Angebot von Standardprodukten ermöglicht. Zudem werden die Grundlagen für eine enge Verzahnung mit der geplanten Frühstart-Rente geschaffen.

Für Altersvorsorgende, die aufgrund ihrer persönlichen Risikoneigung einen hohen Wert auf Sicherheit legen, werden weiterhin Garantieprodukte gefördert, bei denen 100 Prozent des angesparten Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehen müssen. Daneben wird es für Altersvorsorgende die Möglichkeit geben, geförderte Garantieprodukte mit einer Kapitalgarantie von 80 Prozent zur Auszahlungsphase zu besparen. Durch die Möglichkeit einer auf 80 Prozent abgesenkten Beitragserhaltungszusage können auch Altersvorsorgende, die ein Garantieprodukt wählen, künftig stärker an Renditevorteilen einer realwertorientierten Kapitalanlage partizipieren.

Daneben soll eine stärkere Standardisierung der Produkte zu Vereinfachung, besserer Vergleichbarkeit und mehr Transparenz führen. Die Standardisierung soll die Produkte auf deren Kernaufgabe Altersvorsorge fokussieren. Bisherige Wahlmöglichkeiten für eine mit dem Altersvorsorgevertrag verknüpfte ergänzende Absicherung gegen Erwerbsminderung oder von Hinterbliebenen werden daher abgeschafft bzw. auf eine Rentengarantiezeit beschränkt. Eine bessere Vergleichbarkeit erleichtert Altersvorsorgenden die Auswahl attraktiver Verträge, verbessert Wechselmöglichkeiten und regt den Wettbewerb zwischen den Produktanbietern an. Mehr Wettbewerb leistet einen Beitrag zur Kostensenkung beim Altersvorsorgeangebot. Darüberhinausgehende Vereinbarungen sollten – sofern gewünscht – künftig getrennt vom Altersvorsorgevertrag erfolgen. Die Eigenheimrenten-Förderung soll erhalten bleiben; die entsprechende Kapitalentnahmemöglichkeit aber nicht mehr für alle Altersvorsorgeprodukte verpflichtend bereitgestellt werden müssen. So wird die Eigenheimrenten-Förderung bei den darauf spezialisierten Anbietern (z. B. Bausparkassen) konzentriert, was die anderen Anbieter von Bürokratie entlastet und somit Kosten senkt.

Ein weiteres tragendes Prinzip der Reform ist die Erleichterung eines Anbieterwechsels, um Altersvorsorgeprodukte an sich im Zeitablauf ändernde Bedürfnisse der Altersvorsorgenden anpassen und Fehlentscheidungen bei der Angebotswahl im Zeitablauf korrigieren zu können und den Wettbewerb unter den Anbietern zu stärken. Die Erleichterung des Wechsels ist auch angesichts der außergewöhnlich langen Laufzeit von Altersvorsorgeverträgen wichtig. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, dass die Abschlusskosten bei allen Anbietern von Altersvorsorgeprodukten zukünftig über die Vertragslaufzeit verteilt werden. So wird im Falle eines Vertragswechsels eine Doppelbelastung mit Abschlusskosten verhindert und eine anbieterneutrale Regelung gewährleistet. Vorzeitig abgebende Anbieter dürfen zur Deckung möglicher Fixkosten in den ersten fünf Jahren eine Wechselgebühr erheben, die in der Höhe begrenzt ist.

Für die Auszahlungsphase werden neben der Möglichkeit einer lebenslangen Leistung nun auch langlaufende Auszahlungspläne ohne Restverrentung ermöglicht. Damit erhalten Altersvorsorgende mehr Flexibilität in der Verwendung ihres Altersvorsorgevermögens. Für Anbieter, die kein Versicherungsunternehmen sind, entfällt dadurch der Zukauf einer lebenslangen Leibrente bei einem Lebensversicherer. Zudem wird ein Wettbewerb unter Produkten für die Auszahlungsphase ermöglicht. Altersvorsorgende erhalten damit die Möglichkeit, Entscheidungen, die sie zu Beginn der Ansparphase getroffen haben, an ihre aktuelle Lebenssituation anzupassen.

Wesentliche Voraussetzung für eine gut informierte Vorsorgeentscheidung ist eine auf Transparenz der unterschiedlichen Kosten, Renditemöglichkeiten und damit einhergehenden Risiken basierende Vergleichsmöglichkeit der verschiedenen Altersvorsorgeprodukte. Um für Verbraucherinnen und Verbraucher die Transparenz zu erhöhen, sollen deshalb die Produktinformationen der am Markt angebotenen Altersvorsorgeverträge standardisiert Dritten zu Verfügung gestellt werden, damit diese Produktvergleiche anbieten können.

An den bisherigen Grundsätzen der Fördersystematik, also einer steuerlichen Freistellung der Beiträge in der Ansparphase und einer nachgelagerten Besteuerung in der Auszahlungsphase, wird festgehalten: Altersvorsorgende profitieren dabei von einer Steuerfreistellung der Erträge in der Ansparphase, sodass der Zinseszinseffekt zugunsten des Altersvorsorgevermögens voll zum Tragen kommt. Darüber hinaus adressiert eine Förderung über ergänzende Zulagen gezielt untere Einkommensgruppen, junge Menschen und Personen mit Kindern, denen höhere Förderquoten gewährt werden.

Die Zulagenberechnung wird grundlegend vereinfacht. Um stärkere und leicht verständliche Sparanreize zu setzen und Bürokratie abzubauen, wird die Zulagenförderung künftig beitragsproportional ausgestaltet: Jeder gesparte Euro, der bis zu einem Höchstbetrag in den Vertrag fließt, wird durch Zulagen gefördert. So kann auf die komplizierte Mindesteigenbeitragsberechnung, Zulagenkürzungen und Rückrechnungen zur Bestimmung des maximalen geförderten Eigenbeitrags verzichtet werden. Altersvorsorgende mit Kindern werden durch eine beitragsproportionale Kinderzulage gefördert, die ab Eigenbeiträgen von 100 Euro pro Monat in voller Höhe ausgezahlt wird. Kleinanleger mit Eigenbeiträgen bis zu dieser Höhe werden auch bei der Grundzulage durch einen erhöhten Fördersatz besonders unterstützt. Diese Gruppen erreichen damit höhere Förderquoten, wovon insbesondere Altersvorsorgende mit geringen und mittleren Einkommen profitieren. Weitere Förder- und Steuerregelungen werden darüber hinaus vereinfacht und entbürokratisiert, beispielsweise bei der Besteuerung von Wohnförderkonten nach einer wohnungswirtschaftlichen Verwendung des Altersvorsorgevermögens. Bestandsverträge können mit bisheriger Förderung weitergeführt werden. Durch Erklärung gegenüber dem Anbieter ist aber auch ein Wechsel in die neue Förderung möglich.

Aus der durch die Reform zu erwartenden Revitalisierung der privaten Altersvorsorge ergibt sich neben den beschriebenen Vorteilen für Altersvorsorgende und Anbieter auch ein erheblicher Nutzen für die Gesellschaft insgesamt: Für Altersvorsorgeprodukte sind renditestärkere Kapitalanlagen zu erwarten. Durch den stärkeren Wettbewerb können zudem die Kosten der Altersvorsorgeprodukte sinken und die Effizienz der Anbieter steigt. Das Altersvorsorgesystem insgesamt wird durch die Stärkung der dritten Säule resilienter, da sie durch die Kapitaldeckung mit international diversifizierter Kapitalanlage weniger stark von der demographischen Alterung in Deutschland betroffen ist als die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung in der ersten Säule.

Dieser Entwurf steht im Kontext der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels „keine Armut“ bei.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch dieses Gesetz wird die private Altersvorsorge grundlegend reformiert, um ein effizientes Angebot zur Lebensstandardsicherung nach Renteneintritt für breite Bevölkerungsgruppen zu schaffen. Dafür werden die Zertifizierungskriterien gestrafft mit dem Ziel von mehr Standardisierung, Entbürokratisierung und Wettbewerb zwischen den Anbietern sowie geringeren Kosten. Für eine chancenorientierte Kapitalanlage wird ein Altersvorsorgedepot ohne Garantien eingeführt, das auch als besonders einfaches Standardprodukt an-

geboten wird. Die steuerliche Förderung wird grundlegend vereinfacht und mit besonderem Fokus auf Kleinanleger ausgestaltet.

Änderungen an den Zertifizierungsanforderungen für geförderte Altersvorsorgeverträge:

– Neue Produktwelt: Einführung eines renditeorientierten Altersvorsorgedepots ohne Garantien. Das Altersvorsorgedepot wird auch als Standardprodukt mit auf maximal 1,5 Prozent begrenzten Effektivkosten angeboten, für das Entscheidungen der Altersvorsorgenden nur dann erforderlich sind, wenn sie von Standardeinstellungen abweichen wollen. Daneben erfolgt die Zulassung von Garantieprodukten mit garantiertem Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase mit zwei möglichen Garantiestufen in Höhe von 80 Prozent oder 100 Prozent. Alle Anbieter mit Ausnahme von Anbietern, die auf die Eigenheimrenten-Förderung spezialisiert sind (z. B. Bausparkassen), müssen das Standardprodukt anbieten;

– Standardisierung der Produkte durch Fokus auf Altersvorsorge und Bürokratieabbau: Keine Verknüpfung mehr von Altersvorsorgeverträgen mit der Absicherung gegen verminderte Erwerbsfähigkeit/ Dienstunfähigkeit; Beschränkung der Hinterbliebenenabsicherung auf eine optionale Rentengarantiezeit; Abschaffung des verpflichtenden Angebots der Eigenheimrenten-Förderung durch Anbieter;

– Wechselkosten: Verteilung der Abschlusskosten von Altersvorsorgeverträgen auf die Vertragslaufzeit; Ermöglichung eines Anbieterwechsels ohne Wechselkosten seitens des abgebenden Anbieters nach fünf Jahren;

– Auszahlungsphase: lebenslange Leibrente oder Auszahlungsplan bis zum 85. Lebensjahr ohne Teilkapitalverrentung; Anhebung der Altersgrenze auf 65 Jahre; Einführung eines reinen Auszahlungsprodukts zur Stärkung von Wechselmöglichkeiten zu Beginn der Auszahlungsphase;

– Transparenz: Standardisierte Bereitstellung von Produktinformationen der Altersvorsorgeverträge für Dritte;

– Zertifizierungsverfahren: Anträge auf Zertifizierung gelten zunächst unter dem Vorbehalt des Widerrufs als zertifiziert; risikobasierte Überprüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

Änderungen an der steuerlichen Förderung:

– Wegfall der einkommensabhängigen Mindesteigenbeitragsberechnung und damit in Zusammenhang stehenden Zulagekürzungen;

– Einführung einer beitragsproportionalen Grundzulage von 30 Cent für jeden Euro Eigensparleistung bis zu einem jährlichen Betrag von 1 200 Euro, 20 Cent für jeden Euro für jährliche Eigenbeiträge von 1 201 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 1 800 Euro;

– Einführung einer beitragsproportionalen Kinderzulage pro Kind von 25 Cent für jeden Euro Eigensparleistung bis zu einem jährlichen Betrag von 1 200 Euro (höchstens 300 Euro pro Kind);

– Abbau von Komplexität bei der Kapitalentnahme für selbstgenutztes Wohneigentum (Eigenheimrenten-Förderung);

– Weitere Bürokratieabbaumaßnahmen (z. B. Entkopplung der Zuordnung der Kinderzulage bei Eltern verschiedenen Geschlechts vom Geschlecht der Elternteile);

– Bestandsschutz für bestehende Altersvorsorgeverträge: Bestandsverträge können mit bisheriger Förderung weitergeführt werden, auch ein Wechsel in die neue Förderung durch Erklärung gegenüber dem Anbieter ist möglich. Eine förderunschädliche Übertragung auf ein neues Altersvorsorgeprodukt ist ebenfalls möglich;

– Verbesserungen für die Bestandsverträge: Verzicht auf die verpflichtende Teilkapitalverrentung bei einem Auszahlungsplan im Konsens der Vertragsparteien.

III. Exekutiver Fußabdruck

Die Fokusgruppe private Altersvorsorge hat in ihrem Abschlussbericht vom 18. Juli 2023 Empfehlungen für eine grundlegende Reform der privaten Altersvorsorge ausgesprochen. Diese Empfehlungen sind bei der Erstellung des Gesetzentwurfs berücksichtigt worden. An der Fokusgruppe waren neben dem Bundesministerium der Finanzen (Vorsitz), dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie dem Bundeswirtschaftsministerium Vertreterinnen und Vertreter der Anbieterverbände, des Verbraucherschutzes, der Sozialpartner und der Wissenschaft beteiligt.

IV. Alternativen

Ohne eine Reform würde sich das Angebot an Altersvorsorgeprodukten nicht grundsätzlich verbessern, sodass sich der derzeitige Rückgang der Verbreitung der privaten Altersvorsorge fortsetzen könnte. Im Ergebnis könnte die Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge im Alter abnehmen.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 1 bis 3) ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG), da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Für die Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes (Artikel 4) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 4 Satz 1 GG. Es wird der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert bzw. erleichtert.

Im Fall der Artikel 5 bis 13 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes und der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung sowie Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes, des Versicherungsvertragsgesetzes und der VVG-Informationspflichtenverordnung) folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 72 Absatz 1 und 2, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Eine bundeseinheitliche Regelung ist im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, um einheitliche Rahmenbedingungen für die geförderten Altersvorsorgeprodukte sicherzustellen, die Wirtschaftseinheit zu wahren und die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums Deutschland sicherzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz, die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung, das Wertpapierhandelsgesetz, das Versicherungsvertragsgesetz und die VVG-Informationspflichtenverordnung bereits bundesrechtlich geregelt sind.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen der Bundesrepublik Deutschland vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

Mit dem Gesetzentwurf soll die steuerlich geförderte private Altersvorsorge grundlegend reformiert werden, um deren Attraktivität zu erhöhen. Ziel ist es daher, ein kostengünstiges, einfaches, transparentes und gut erklärbares Angebot an neuen privaten Altersvorsorgeprodukten mit höheren Renditemöglichkeiten zu unterbreiten, das eine breite Bevölkerungsschicht anspricht, eigenverantwortlich zur Sicherung ihres Lebensstandards im Alter eine ergänzende, private Altersvorsorge vorzunehmen. So soll der Verbreitungsgrad erhöht werden. Darüber hinaus sollen Vereinfachungen bei den steuerlichen Vorschriften dazu beitragen, höhere Sparanreize zu setzen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Reform vereinfacht das Recht und damit die Verwaltungsverfahren im Bereich der privaten Altersvorsorge. Mit Einführung einer leicht verständlichen beitragsproportionalen Zulagenförderung entfällt bei der steuerlichen Förderung die komplizierte und oftmals kritisierte einkommensabhängige Mindesteigenbeitragsberechnung. Ferner wird die Rückrechnung für die Ausschöpfung des Höchstbetrages beim Sonderausgabenabzug abgeschafft; der maximale steuerlich geförderte Eigenbeitrag wird dadurch für alle Altersvorsorgende identisch und auf den ersten Blick ersichtlich. Die Zuordnung der Kinderzulage wird vom Geschlecht der Eltern entkoppelt und aus Vereinfachungsgründen an die Anspruchsberechtigung für das Kindergeld geknüpft; die Höhe der Kinderzulage ist nicht mehr vom Geburtsjahrgang des Kindes abhängig. Infolge der Begrenzung der jährlichen Einzahlungen von Altersvorsorgebeträgen im jeweiligen Altersvorsorgevertrag auf den Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug reduzieren sich die Fallzahlen erheblich, bei denen bei der Besteuerung zwischen Leistungen aus geförderten und ungeförderten Beiträgen unterschieden werden muss. Zudem werden bei der Eigenheimrenten-Förderung die gesetzlichen Regelungen und die nachgelagerte Besteuerung vereinfacht, so dass lange Überwachungszeiträume und vor allem die jährliche Erhöhung des Wohnförderkontos entfallen können.

Bei den zertifizierten privaten Altersvorsorgeverträgen entfällt die Möglichkeit, die Risiken einer verminderten Erwerbsfähigkeit abzusichern und die Hinterbliebenenabsicherung wird auf eine optionale Rentengarantiezeit von zehn oder 20 Jahren beschränkt. Diese Standardisierung ist mit einer erheblichen Vereinfachung und einem Gewinn an Transparenz der Altersvorsorgeprodukte verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Dieser Entwurf steht im Kontext der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels „keine Armut“ bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung[1]					Kassenjahr				
			2026	2027	2028	2029	2030	2026	2027	2028	2029	2030
1	§ 10a Abs. 1 EStG	**Insg.**	**-**	**+ 5**	**+ 10**	**+ 15**	**+ 15**	**-**	**.**	**+ 5**	**+ 10**	**+ 15**
	Geänderter Sonderausgabenabzug ab 1.1.2027: Günstigerprüfung zwischen Zulagen und der Steuerersparnis durch, auf den Maximalbetrag von 1.800 Euro gedeckelte Eigenbeiträge zuzüglich der Zulagen	ESt	-	+ 5	+ 10	+ 15	+ 15	-	.	+ 5	+ 10	+ 15
		SolZ	-	.	.	.	.	-	.	.	.	.
		Bund	**-**	**+ 2**	**+ 4**	**+ 6**	**+ 6**	**-**	**.**	**+ 2**	**+ 4**	**+ 6**
		ESt	-	+ 2	+ 4	+ 6	+ 6	-	.	+ 2	+ 4	+ 6
		SolZ	-	.	.	.	.	-	.	.	.	.
		Länder	**-**	**+ 2**	**+ 4**	**+ 7**	**+ 7**	**-**	**.**	**+ 2**	**+ 4**	**+ 7**
		ESt	-	+ 2	+ 4	+ 7	+ 7	-	.	+ 2	+ 4	+ 7
		Gem.	**-**	**+ 1**	**+ 2**	**+ 2**	**+ 2**	**-**	**.**	**+ 1**	**+ 2**	**+ 2**
		ESt	-	+ 1	+ 2	+ 2	+ 2	-	.	+ 1	+ 2	+ 2
2	§§ 84 und 85 EStG	**Insg.**	**-**	**- 5**	**- 10**	**- 15**	**- 20**	**-**	**.**	**- 5**	**- 10**	**- 15**
	Geänderte Zulage für Neuverträge ab 1.1.2027: Die Grundzulage beträgt 30% der Eigenbeiträge (bis zu 1.200 Euro) und darüber hinaus zu 20% (bis 1.800 Euro). Kinderzulagen betragen 25% der Eigenbeiträge (maximale Zulage 300 Euro je Kind). Bei mittelbar Berechtigten werden die Beiträge der unmittelbar berechtigten Person zugrunde gelegt. Der	LSt	-	- 5	- 10	- 15	- 20	-	.	- 5	- 10	- 15
		Bund	**-**	**- 2**	**- 4**	**- 6**	**- 9**	**-**	**.**	**- 2**	**- 4**	**- 6**
		LSt	-	- 2	- 4	- 6	- 9	-	.	- 2	- 4	- 6
		Länder	**-**	**- 2**	**- 4**	**- 7**	**- 8**	**-**	**.**	**- 2**	**- 4**	**- 7**

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung[1]					Kassenjahr				
			2026	2027	2028	2029	2030	2026	2027	2028	2029	2030
	Mindesteigenbeitrag von 4 Prozent der Vorjahreseinkommen entfällt.	LSt	-	- 2	- 4	- 7	- 8	-	.	- 2	- 4	- 7
		Gem.	**-**	**- 1**	**- 2**	**- 2**	**- 3**	**-**	**.**	**- 1**	**- 2**	**- 2**
		LSt	-	- 1	- 2	- 2	- 3	-	.	- 1	- 2	- 2
3	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	**Insg.**	**-**	**.**	**.**	**.**	**- 5**	**-**	**.**	**.**	**.**	**.**
		ESt	-	+ 5	+ 10	+ 15	+ 15	-	.	+ 5	+ 10	+ 15
		LSt	-	- 5	- 10	- 15	- 20	-	.	- 5	- 10	- 15
		SolZ	-	.	.	.	.	-	.	.	.	.
		Bund	**-**	**.**	**.**	**.**	**- 3**	**-**	**.**	**.**	**.**	**.**
		ESt	-	+ 2	+ 4	+ 6	+ 6	-	.	+ 2	+ 4	+ 6
		LSt	-	- 2	- 4	- 6	- 9	-	.	- 2	- 4	- 6
		SolZ	-	.	.	.	.	-	.	.	.	.
		Länder	**-**	**.**	**.**	**.**	**- 1**	**-**	**.**	**.**	**.**	**.**
		ESt	-	+ 2	+ 4	+ 7	+ 7	-	.	+ 2	+ 4	+ 7
		LSt	-	- 2	- 4	- 7	- 8	-	.	- 2	- 4	- 7
		Gem.	**-**	**.**	**.**	**.**	**- 1**	**-**	**.**	**.**	**.**	**.**
		ESt	-	+ 1	+ 2	+ 2	+ 2	-	.	+ 1	+ 2	+ 2
		LSt	-	- 1	- 2	- 2	- 3	-	.	- 1	- 2	- 2

Anmerkungen:

[1)] Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Die Reform führt zu Steuermindereinnahmen von 5 Millionen Euro pro Jahr für die Jahre ab 2030. Die Steuermindereinnahmen sind nur geringfügig, da die durchschnittliche Fördersumme pro Person nach neuer Förderung in etwa auf dem Niveau der bisherigen Förderung liegt.

Im Zeitverlauf würden zusätzliche Steuermindereinnahmen entstehen, sofern es zu einem über wegfallende Bestandsverträge hinausgehenden Vertragszuwachs kommt (Größenordnung: 45 Millionen Euro pro Jahr pro 100.000 zusätzliche Verträge). Zudem könnte der selektive Wechsel von Bestandsverträgen in die neue Förderung mit Steuermindereinnahmen verbunden sein (Größenordnung: 10 Millionen Euro pro Jahr pro 100.000 Bestandswechsler, für die sich ein Wechsel potentiell lohnen könnte).

Da die Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen nachgelagert besteuert werden, stehen den Mindereinnahmen in der Ansparphase der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge zeitverzögert Mehreinnahmen in der Auszahlungsphase gegenüber.

Die Regelungen führen beim Einzelplan 08 für die Haushaltsjahre 2025 bis 2029 insgesamt zu einem Mehrbedarf von 32 614 Tausend Euro sowie dauerhaft von insgesamt 4,0 Planstellen/Stellen.

Im Einzelnen fallen beim BZSt und der ZfA sowie beim Kapitel 0811 folgende Mehrausgaben an:

Kapitel	**HH-Jahr**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
	Titel	**in T€**				
0815	Tit. 422 01		49	98	98	98
	Tit. 428 01		188	376	376	376
	Tit. 511 01		59	118	118	118
	Tit. 812 01		30	59	59	59
	Tit. 532 01		150	60	15	15
	Tit. 636 02		13 000	13 000	3 000	1 000
Summe		**0**	**13 476**	**13 711**	**3 666**	**1 666**
0811	Tit. 634 03		14	27	27	27
Summe Epl. 08 / HH-Jahr			**13 490**	**13 738**	**3 693**	**1 693**
anteiliger Umstellungsaufwand			12 150	12 050	2 000	0
anteiliger laufender Aufwand			1 340	1 688	1 693	1 693
Gesamtsumme Epl. 08	**32 614**					

– **Planstellen und Stellen**

HH-Jahr		**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Kapitel	**Laufbahngruppe**					
0815	höherer Dienst					
	gehobener Dienst		1 x A 12 3 x E 12	1 x A 12 3 x E 12	1 x A 12 3 x E 12	1 x A 12 3 x E 12
	mittlerer Dienst					
	einfacher Dienst					

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Jährlicher Aufwand

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§)	Bezeichnung der Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Zeitaufwand (in Stunden)	Jährlicher Sachaufwand (in Tsd. Euro)
1	Artikel 3 Nummer 2 und 9 § 22 Nr. 5 Satz 5 und 6 EStG – alt – i.V.m. § 92a Abs. 2 EStG	vereinfachte Besteuerung von Wohnförderkonten und Verkürzung des Überwachungszeitraums von 20 Jahren auf 5 Jahre nach Beginn der Auszahlungsphase bei Nutzung der Eigenheimrenten-Förderung	30 000	- 27	0	- 13 500	0
2	Artikel 3 Nummer 6 § 85 Abs. 2 EStG	vereinfachte Zuordnung bei der Beantragung der Kinderzulage	50 000	- 12	0	- 10 000	0
3	Artikel 2 Nummer 8 und 9 §§ 86, 89 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c EStG	Wegfall von Angaben zum Mindesteigenbeitrag im Zulageantrag und in der Anlage AV	4 600 000	- 10	0	- 766 667	0
4	Artikel 2 Nummer 8 §§ 86, 89 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c EStG	Wegfall der Beitragsanpassung aufgrund des festen Mindesteigenbeitrags	500 000	- 15	0	- 125 000	0
5	Artikel 2 Nummer 5 § 89 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 82 Abs. 5 EStG	Wegfall der Bestimmung von Verträgen, die gefördert werden sollen	30 000	- 5	0	- 2 500	0
Gesamt						**- 917 667**	**0**

Zu Nummer 3 (§§ 86, 89 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c EStG):

Die Fallzahl von 4 600 000 ergibt sich aus der Anzahl der Personen, die jährlich zur Beantragung des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG die Anlage AV ausfüllen (in 2022: 4 500 000) sowie der Anzahl der Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben oder deren Wohnsitz unbekannt ist (in 2022: 100 000).

Zu Nummer 4 (§§ 86, 89 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c EStG):

Die Fallzahl von 500 000 resultiert aus der Annahme, dass 10 Prozent der Personen, die ihren Zulageanspruch bereits in voller Höhe realisieren (in 2022: ca. 5 000 000), keine Beitragsanpassung mehr vornehmen müssen, um auch zukünftig die Zulage in maximaler Höhe zu erhalten.

Einmaliger Aufwand

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§)	Bezeichnung der Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden)	Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. Euro)
1	Artikel 2 Nummer 2 § 22 Nr. 5 Satz 5 EStG – neu –	Verzicht auf Erstellung weiterer Bescheinigungen	115 000	5	1	9 584	115
2	Artikel 2 Nummer 3 § 52 Abs. 50a Satz 4 EStG – neu –	Erklärung des Zulageberechtigten über Anwendung der neuen steuerlichen Förderung	500 000	15	1	125 000	500
3	Artikel 3 Nummer 10 § 92b Abs. 3 Satz 5 EStG	Vereinfachung bei Antragstellung auf Feststellung des Wohnförderkontos	1 000	0	- 1	0	- 1
Gesamt						**134 584**	**614**

Zu Nummer 2 (§ 52 Absatz 50a Satz 4 EStG - neu -):

Die Fallzahl von 500 000 ergibt sich insoweit aus einer Schätzung, dass diese Anzahl an Personen die neue steuerliche Förderung auch tatsächlich in Anspruch nimmt und auf die bisherige steuerliche Förderung verzichtet.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Jährlicher Aufwand

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§)	Bezeichnung der Vorgabe	Wirtschaftszweig	Fallzahl	Personentage/ -monate	Qualifikationsniveau	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Jährlicher Sachaufwand (in Tsd. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
1	Artikel 2 Nummer 2 § 22 Nr. 5 Satz 5 EStG – neu –	Wegfall der Bescheinigungspflicht bei Verzicht durch Steuerpflichtigen	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	115 000		niedrig	29,00	- 10	0	- 556	0	- 556
2	Artikel 2 Nummer 3 § 52 Abs. 50a Satz 9 EStG – neu –	Informationspflicht bei Abschluss eines Neuvertrages, dass Umstellung eines Bestandsvertrages auf neue steuerliche Förderung erfolgt	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	50 000		niedrig	29,00	5	0	121	0	121
3	Artikel 2 Nummer 5 § 82 Abs. 5 EStG	Meldung Vertragsabschluss/ Vertragsbeendigung/ ggf. Entgegennahme eines Hinweises der ZfA, dass es sich um den 3. Vertrag handelt	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	400 000		niedrig	29,00	5	0	967	0	967
4	Artikel 3 Nummer 6 § 85 Abs. 2 EStG	vereinfachte Zuordnung bei der Beantragung der Kinderzulage	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	50 000		mittel	54,40	- 10	0	- 454	0	- 454
5	Artikel 2 Nummer 8 und 9 §§ 86, 89 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c EStG	Verringerter Datenumfang (Wegfall der Daten zum	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	100 000		niedrig	29,00	- 5	0	- 242	0	- 242

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§)	Bezeichnung der Vorgabe	Wirtschaftszweig	Fallzahl	Personentage/ -monate	Qualifikationsniveau	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Jährlicher Sachaufwand (in Tsd. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
		Mindesteigen-beitrag)										
6	Artikel 2 Nummer 8 §§ 86, 89 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c EStG	Wegfall der Beitragsanpassung aufgrund des festen Mindesteigenbeitrags	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	500 000		niedrig	29,00	- 15	0	- 3 625	0	- 3 625
7	Artikel 2 Nummer 5 § 82 Abs. 5 EStG	Behandlung von Überzahlungen von Beiträgen bei mehreren Verträgen	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstl	10 000		mittel	54,40	13	0	118	0	118
8	Artikel 3 Nummer 9 § 92a Abs. 3 EStG	Wegfall der Entgegennahme und Weiterleitung der Anzeige zur Aufgabe der Selbstnutzung einer Wohnung in bestimmten Fällen	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	4 000		mittel	54,40	- 40	0	- 145	0	- 145
9	Artikel 3 Nummer 10 § 92b Abs. 3 Satz 5	Wegfall der Entgegennahme von Anträgen auf Feststellung Wohnförderkonto	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1 000		niedrig	29,00	- 2	0	- 1	0	- 1
10	Artikel 6 Nummer 3 und 9 § 2a Abs. 1 i. V. m. § 7a AltZertG	Geringerer Aufwand für Kostenermittlung bei neuen Altersvorsorgeverträgen (nur noch Effektivkosten)	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	3 000		hoch	93,10	- 45	0	- 209	0	- 209
11	Artikel 6 Nummer 3	Einholung einer Bestätigung zur	K - Erbringung von Finanz- und	1 000		mittel	54,40	15	1	14	1	15

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§)	Bezeichnung der Vorgabe	Wirtschaftszweig	Fallzahl	Personentage/ -monate	Qualifikationsniveau	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Jährlicher Sachaufwand (in Tsd. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
	§ 2a Abs. 3 AltZertG	korrekten Berechnung der Effektivkosten vom Wirtschaftsprüfer/ Buchprüfer	Versicherungsdienstleistungen									
Gesamt										***- 4 012***	***1***	***- 4 011***

Zu Nummer 6 (§§ 86, 89 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c EStG):

Die Fallzahl von 500 000 resultiert aus der Annahme, dass 10 Prozent der Personen, die ihren Zulageanspruch bereits in voller Höhe realisieren (in 2022: ca. 5 000 000), keine Beitragsanpassung mehr gegenüber ihrem Anbieter vornehmen müssen, um auch zukünftig die Zulage in maximaler Höhe zu erhalten.

Einmaliger Aufwand

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§)	Bezeichnung der Vorgabe	Wirtschaftszweig	Fallzahl	Personentage/ -monate	Qualifikations-niveau	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Einmaliger Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
1	Artikel 6 Nummer 4 und 5 § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3a AltZertG	Vereinfachungen für Anbieter durch Wegfall Chancen-Risiko-Klassen und Wegfall der PiA	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	3 000		hoch	93,10	- 15	- 1	- 70	- 3	- 73
2	Artikel 6 Nummer 8 § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 AltZertG	Berechnung des Gesamtrisikoindikators gem. PRIIPs-Verordnung	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	3 000		hoch	93,10	15	0	70	0	70

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§)	Bezeichnung der Vorgabe	Wirtschaftszweig	Fallzahl	Personentage/ -monate	Qualifikations-niveau	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Einmaliger Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
3	Artikel 6 Nummer 17 § 14 Abs. 7 AltZertG – neu –	Umschreibung auf neue Vertragsbedingungen bei Wegfall Restverrentung von Auszahlplänen	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	500 000		niedrig	29,00	10	1	2 417	500	2 917
4	Artikel 6 Nummer 17 § 14 Abs. 9 AltZertG – neu –	Anpassung von Basisrenten-Verträgen auf neue Informationspflichten	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	470		mittel	54,40	10	0	4	0	4
Gesamt										**2 421**	**497**	**2 918**

Zu Nummer 3 (§ 14 Absatz 7 AltZertG – neu -):

Die Fallzahl von 500 000 ergibt sich insoweit aus einer Schätzung, dass die Vertragsbedingungen für diese Anzahl einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern umgestellt werden.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Jährlicher Aufwand

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§)	Bezeichnung der Vorgabe	Verwaltungsebene	Fallzahl	Vollzugsebene	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Jährlicher Sachaufwand (in Tsd. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
1	Artikel 2 Nummer 1 § 10a Abs. 1 2. HS nach Nr. 5 EStG i. V. m. § 91 Abs. 2 EStG	Zuständige Stellen (§ 81a EStG): Wegfall der Übermittlung der Besol-	Länder	620 000	eD	30,50	- 6	0	- 1 891	0	- 1 891

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§)	Bezeichnung der Vorgabe	Verwaltungsebene	Fallzahl	Vollzugsebene	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Jährlicher Sachaufwand (in Tsd. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
		dungs- und Kinderdaten an ZfA									
2	Artikel 3 Nummer 1 § 10a Abs. 6 Satz 1 EStG	Erweiterte Förderberechtigung für Grenzgänger	Bund	10 000	mD	33,80	30	0	169	0	169
3	Artikel 3 Nummer 1 § 10a Abs. 6 Satz 1 EStG	Erweiterte Förderberechtigung für Grenzgänger	Länder	5 000	mD	30,50	30	0	76	0	76
4	Artikel 3 Nummer 2 und 9 § 22 Nr. 5 Satz 5 und 6 EStG – alt – i.V.m. § 92a Abs. 2 EStG	vereinfachte Besteuerung von Wohnförderkonten und Verkürzung des Überwachungszeitraums von 20 Jahren auf 5 Jahre nach Beginn der Auszahlungsphase bei Nutzung der Eigenheimrenten-Förderung	Bund	30 000	mD	33,80	- 60	- 2	- 1 014	- 2	- 1 016
5	Artikel 3 Nummer 2 und 9 § 22 Nr. 5 Satz 5 und 6 EStG – alt – i.V.m. § 92a Abs. 2 EStG	Vereinfachte Besteuerung von Wohnförderkonten und Verkürzung des Überwachungszeitraums von 20 Jahren auf 5 Jahren nach Beginn der Auszahlungsphase bei Nutzung der Eigenheimrenten-Förderung	Länder	15 000	mD	30,50	- 60	0	- 458	0	- 458

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§)	Bezeichnung der Vorgabe	Verwaltungsebene	Fallzahl	Vollzugsebene	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Jährlicher Sachaufwand (in Tsd. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
6	Artikel 2 Nummer 3 § 52 Abs. 50a Satz 11 EStG – neu –	Mitteilung der ZfA gegenüber dem Anbieter über Anwendung der neuen steuerlichen Förderung	Bund	50 000	eD	33,80	5	0	141	0	141
7	Artikel 2 Nummer 5 § 82 Abs. 5 EStG	Meldung der ZfA an Anbieter über einen dritten abgeschlossenen Altersvorsorgevertrag	Bund	1 000	eD	33,80	5	0	3	0	3
8	Artikel 3 Nummer 6 § 85 Abs. 2 EStG	vereinfachte Zuordnung bei der Beantragung der Kinderzulage	Bund	50 000	eD	33,80	- 10	0	- 282	0	- 282
9	Artikel 3 Nummer 6 § 85 Abs. 2 EStG	vereinfachte Zuordnung bei der Beantragung der Kinderzulage	Länder	25 000	Durchschnitt	27,30	- 5	0	- 57	0	- 57
10	Artikel 2 Nummer 8 und 9 §§ 86, 89 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c EStG	Wegfall der Mindesteigenbeitragsberechnung (Wegfall der jährl. Datenerhebung)	Bund	3 000 000	eD	33,80	- 2	0	- 3 380	0	- 3 380
11	Artikel 2 Nummer 8 und 9 §§ 86, 89 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c EStG	Wegfall der Mindesteigenbeitragsberechnung (Wegfall der jährl. Datenerhebung)	Länder	1 500 000	Durchschnitt	27,30	- 2	0	- 1 365	0	- 1 365

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§)	Bezeichnung der Vorgabe	Verwaltungsebene	Fallzahl	Vollzugsebene	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Jährlicher Sachaufwand (in Tsd. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
12	Artikel 3 Nummer 9 § 92a Abs. 3 EStG	Entgegennahme der Anzeige zur Aufgabe der Selbstnutzung einer Wohnung in bestimmten Fällen (Bearbeitung erfolgt bereits beim Bund)	Bund	4 000	mD	33,80	5	2	12	8	20
Gesamt									**- 8 046**	**6**	**- 8 040**
Bund									**- 4 351**	**6**	**- 4 345**
Länder									**- 3 695**	**0**	**- 3 695**

Zu Nummer 1 (§ 10a Absatz 1 2. HS nach Nummer 5 EStG i. V. m. § 91 Absatz 2 EStG):

Die Fallzahl von 620 000 ergibt sich aus der Anzahl der förderberechtigen Personen, die einem Beamtenstatus unterliegen und bereits heute eine Zulagenförderung erhalten.

Zu Nummer 4 (§ 22 Nummer 5 Satz 5 und 6 EStG – alt – i.V.m. § 92a Absatz 2 EStG)

Die Fallzahl von 30 000 ergibt sich aus der Anzahl der jährlich neu hinzukommenden Wohnförderkonten, die zu Beginn der Auszahlungsphase einer nachgelagerten Besteuerung unterliegen.

Zu Nummer 10 (§§ 86, 89 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c EStG)

Die Fallzahl von 3 000 000 resultiert aus der Annahme, dass 2 000 000 förderberechtigte Personen zur neuen steuerlichen Förderung wechseln und zusätzlich 1 000 000 neue förderberechtigte Personen hinzukommen.

Einmaliger Aufwand

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§)	Bezeichnung der Vorgabe	Verwaltungsebene	Fallzahl	Vollzugsebene	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Einmaliger Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
1	Artikel 3 Nummer 2 und 9 § 22 Nr. 5 Satz 5 und 6 EStG – alt – + § 92a Abs. 2 EStG	Umstellung der Berechnung des Minderungsbetrags	Bund	10 000	mD	33,80	15	0	85	0	85
2	Artikel 2 Nummer 3 § 52 Abs. 50a Satz 11 EStG – neu –	Elektronische Mitteilungspflicht der ZfA gegenüber dem Anbieter über Erklärung des Zulageberechtigten zur Anwendung der neuen steuerlichen Förderung	Bund	50 000	mD	33,80	5	0	141	0	141
3	Artikel 2 Nummer 5 § 82 Abs. 5 EStG	Meldung der ZfA an Anbieter über einen dritten abgeschlossenen Altersvorsorgevertrag	Bund	1 000	eD	33,80	5	0	3	0	3
Gesamt									**229**	**0**	**229**
Bund									**229**	**0**	**229**
Länder									**0**	**0**	**0**

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen durch die erhobenen Gebühren für die Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrags durch das Bundeszentralamt für Steuern in den Jahren 2026 und 2027 direkte sonstige Kosten in Höhe von insgesamt rund 8 Millionen Euro.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen erhöhen die Attraktivität der geförderten privaten Altersvorsorge. Durch transparente Sparanreize und leicht verständliche, unbürokratische Förderung wird breiten Bevölkerungsgruppen ein attraktives Angebot zur Lebensstandardsicherung nach Renteneintritt gemacht. Höhere Förderquoten für Menschen mit geringeren Einkommen und Altersvorsorgende mit Kindern tragen zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse bei. Durch günstige Wechselmöglichkeiten wird der Wettbewerb unter den Anbietern gestärkt.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung dieses Gesetzes ist nicht vorgesehen; die Maßnahmen des Gesetzes sollen langfristig wirken.

Im Jahr 2031 wird das Bundesministerium der Finanzen prüfen, ob die Verbreitung der privaten Altersvorsorge gesteigert werden konnte und die Eigenbeiträge zur Altersvorsorge gestiegen sind, inwieweit die neuen Produkte der Altersvorsorge von den Altersvorsorgenden angenommen wurden und ob durch weitere Veränderungen der rechtlichen Vorgaben und der steuerlichen Förderung ein stärkerer Anstieg der Verbreitung privater Altersvorsorge erreicht werden kann. Im Zuge dieser Evaluierung soll auch eine mögliche Ausweitung des Kreises der Förderberechtigten untersucht werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes [TnV])

Zu Nummer 1 (§ 82)

Zu Buchstabe a (§ 82 Absatz 1 Satz 8)

Gibt der Zulageberechtigte die Selbstnutzung einer steuerlich geförderten Wohnung beruflich bedingt auf und zieht dieser nach Beendigung der beruflich bedingten Abwesenheit wieder in die steuerlich geförderte Wohnung ein, so gelten nach der derzeitigen Regelung im Beitragsjahr des Wegzugs auch die nach dem Wegzug und im Beitragsjahr des Wiedereinzugs auch die vor dem Wiedereinzug geleisteten Beiträge und Tilgungsleistungen als Altersvorsorgebeiträge. Durch die Neuregelung sollen auch bei einer Wiederaufnahme der Selbstnutzung in den in § 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 5 EStG genannten Fällen, also bei einer vorübergehenden, nicht beruflich bedingten Aufgabe der Selbstnutzung, die Regelungen zur Berücksichtigung der Altersvorsorgebeiträge gelten. Durch Ergänzung dieser gesetzlichen Regelung werden ähnlich gelagerte Sachverhalte künftig einheitlich behandelt und Bürokratie abgebaut. Die Anbieter müssen nun auch in dieser Fallkonstellation die ge-

leisteten Beiträge (gezahlte Altersvorsorgebeiträge oder Tilgungsleistungen) nicht mehr in geförderte und nicht geförderte Beiträge aufteilen.

Zu Buchstabe b (§ 82 Absatz 5 – gestrichen –)

Der Zulageberechtigte konnte in einer besonderen Fallgestaltung Altersvorsorgebeiträge für ein abgelaufenes Beitragsjahr bis zum Beitragsjahr 2011 nachentrichten. Aufgrund des Zeitablaufs liegen der zentralen Stelle nach § 81 EStG (Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen - ZfA) keine entsprechenden Fälle mehr vor. Daher wird der Absatz gestrichen.

Zu Nummer 2 (§ 90 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass der Zulageberechtigte nur dann eine Festsetzung der Zulage beantragen kann, wenn eine Festsetzung der Zulage von der ZfA noch nicht erfolgt ist. Dies kann sowohl eine Festsetzung von Amts wegen sein (§ 90 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 EStG), aber auch von Amts wegen nach Anforderung des zuständigen Finanzamtes (§ 90 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 EStG). Klarstellend werden die Vorschriften vollständig aufgeführt.

Zu Nummer 3 (§ 92 Satz 1 Nummer 2)

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) wurden die Verfahren der ZfA effizienter ausgestaltet. Es erfolgt eine Auszahlung der Zulagen erst nach Überprüfung, so dass Rückforderungen von Zulagen in den meisten Fällen vermieden werden können. Gleichzeitig wurde in § 90 Absatz 4 EStG bestimmt, sollte es dennoch zu einer nachträglichen Änderung kommen (z. B. weil das Kindergeld rückwirkend wegfällt), dann erfolgt von Amts wegen eine Festsetzung der Zulage. In diesen Fällen erhält der Zulageberechtigte von der ZfA einen Bescheid.

In § 92 Satz 1 Nummer 2 EStG wurde bisher bestimmt, dass der Zulageberechtigte nicht nur über die getroffenen Ermittlungsergebnisse der ZfA mit der Bescheinigung nach § 92 EStG informiert wird, sondern auch über die aufgehobenen oder geänderten Ermittlungsergebnisse. Nach Erhalt der Bescheinigung hatte der Zulageberechtigte dann ein Jahr Zeit, die Festsetzung der Zulage zu beantragen, wenn er mit den Ermittlungsergebnissen nicht einverstanden war. Künftig ist dieses Verfahren durch die bereits erfolgte Bescheiderteilung bezogen auf die aufgehobenen oder geänderten Ermittlungsergebnissen nicht mehr erforderlich. Es erfolgt in § 92 Satz 1 Nummer 2 EStG eine entsprechende Klarstellung.

Zu Nummer 4 (§ 93 Absatz 3 Satz 1)

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) wurde dem Altersvorsorgenden ein Wahlrecht hinsichtlich des Auszahlungszeitpunkts der Abfindung einer Kleinbetragsrente eingeräumt. Er kann zwischen der Auszahlung zu Beginn der Auszahlungsphase oder zum 1. Januar des auf den Beginn der Auszahlungsphase folgenden Jahres wählen. Die bisherige Formulierung in der Regelung („im darauffolgenden Jahr“) war insoweit missverständlich und wird gestrichen. Dass der Beginn der Auszahlungsphase auf den 1. Januar des darauffolgenden Jahres verschoben werden kann, ergibt sich bereits aus § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AltZertG.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2027])

Zu Nummer 1 (§ 10a)

Zu Buchstabe a (§ 10a Absatz 1 Satz 1)

Neben der Zulagenförderung nach Abschnitt XI EStG können die zum begünstigten Personenkreis gehörenden Steuerpflichtigen ihre Altersvorsorgebeiträge (§ 82 EStG) der Höhe

nach begrenzt als Sonderausgaben geltend machen (§ 10a EStG). Die vom Steuerpflichtigen geleisteten Altersvorsorgebeiträge erhöhen sich um die dem Steuerpflichtigen zustehende Altersvorsorgezulage (Grund- und Kinderzulage). Der Höchstbetrag für Sonderausgaben im Sinne des § 10a Absatz 1 EStG (Altersvorsorgebeiträge zuzüglich Altersvorsorgezulage) betrug bisher 2 100 Euro. Stellt das Finanzamt im Rahmen der so genannten Günstigerprüfung fest, dass die sich aus dem Abzugsbetrag ergebende Steuerermäßigung höher ist als der Zulageanspruch, dann wird die über den Anspruch auf Zulage hinausgehende Steuerermäßigung gesondert festgestellt.

Nach bisher geltendem Recht reduzierte der individuelle Zulageanspruch den Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug. Dies wird zugunsten der Altersvorsorgenden mit der neuen Regelung geändert. Künftig gilt der Höchstbetrag nur für die Eigenbeiträge des Steuerpflichtigen, während der Zulageanspruch nunmehr den Höchstbetrag entsprechend erhöht. Die Altersvorsorgenden erhalten so ein klares Bild, bis zu welcher Höhe Eigenbeiträge gefördert werden. Die Altersvorsorgenden müssen ihren jeweiligen Zulageanspruch nicht mehr ermitteln, um zu erkennen, bis zu welcher Höhe die Eigenbeiträge als Sonderausgaben berücksichtigt werden können.

Der Höchstbetrag wird für die Veranlagungszeiträume ab 2027 auf 1 800 Euro festgelegt. Durch die Hinzurechnung des Zulagenanspruches kommt es im Verhältnis zu Altverträgen in Summe zu keiner Kürzung des Höchstbetrages für den Sonderausgabenabzug.

Die Regelung, dass im Rahmen der so genannten Günstigerprüfung das Finanzamt feststellt, ob die sich aus dem Abzugsbetrag ergebende Steuerermäßigung höher ist als der Zulageanspruch, bleibt unverändert; ebenso bleibt die Regelung unverändert, dass nur die über den Anspruch auf Zulage hinausgehende Steuerermäßigung gesondert festgestellt wird.

Die Regelungen zur Förderberechtigung der Empfänger von inländischer Besoldung und diesen gleichgestellten Personen in § 10a Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz Nummer 1 bis 5 bleiben unverändert.

Nach geltendem Recht haben die in § 10a Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG genannten Steuerpflichtigen (z. B. Besoldungsempfänger) eine Einwilligung zur Weitergabe der für einen maschinellen Datenabgleich notwendigen Daten von der zuständigen Stelle nach § 81a EStG (z. B. Besoldungsstellen) an die ZfA zu erteilen. Zu den erforderlichen Daten zählten bisher auch solche zur Gewährung der Kinderzulage, und zwar die Bestätigung, dass gegenüber dem Steuerpflichtigen Kindergeld festgesetzt worden ist.

Mit dem Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2835) wurde eine grundlegende strukturelle Reform der Zuständigkeiten der Familienkassen des öffentlichen Dienstes eingeleitet. Seit dem 1. Januar 2024 ist die Kindergeldbearbeitung von den früheren Familienkassen des öffentlichen Dienstes vollständig auf die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit übergegangen. Die ZfA erhebt daher die erforderlichen Daten zur Gewährung der Kinderzulage im Rahmen des Datenabgleichs mit den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit nach § 91 EStG. Aus diesem Grund entfällt künftig die Notwendigkeit, dass die zuständige Stelle die erforderlichen Daten zur Gewährung der Kinderzulage übermittelt. Der Steuerpflichtige muss folglich auch nicht in eine entsprechende Übermittlung dieser Daten einwilligen.

Die Daten für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags müssen zukünftig ebenfalls nicht mehr übermittelt werden, da die bisherige Berechnung des Mindesteigenbeitrags zukünftig entfällt. Dennoch ist eine Einwilligung in die Datenübermittlung weiterhin erforderlich, da die zuständige Stelle wie bisher die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis übermitteln muss.

Zu Buchstabe b (§ 10a Absatz 2 Satz 4 – neu –)

Neben der Zulagenförderung nach Abschnitt XI EStG können die zum begünstigten Personenkreis gehörenden Steuerpflichtigen ihre Altersvorsorgebeiträge (§ 82 EStG) der Höhe nach begrenzt als Sonderausgaben geltend machen (§ 10a EStG). Der Sonderausgabenabzug wird aber nur gewährt, wenn er für den Steuerpflichtigen einkommensteuerlich günstiger ist als der Anspruch auf die Zulage nach Abschnitt XI EStG (§ 10a Absatz 2 Satz 1 und 2 EStG). Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird diese Günstigerprüfung von Amts wegen vorgenommen und dabei stets auf den sich nach den erklärten Angaben ergebenden Zulageanspruch abgestellt. Nach geltendem Recht wird bei der Günstigerprüfung die dem Steuerpflichtigen zustehende Altersvorsorgezulage (Grund- und Kinderzulage) berücksichtigt. Dagegen bleibt bei der Ermittlung der dem Steuerpflichtigen zustehenden Zulage der Erhöhungsbetrag für Berufseinsteiger nach § 84 Satz 2 EStG auch gegenwärtig schon außer Betracht (§ 10a Absatz 1 Satz 5 EStG).

Entsprechend erhöht sich auch die unter Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs ermittelte tarifliche Einkommensteuer nur in Höhe des um den Erhöhungsbetrag reduzierten Anspruchs auf Zulage. Dies wird mit der Regelung klargestellt.

Zu Buchstabe c (§ 10a Absatz 3 Satz 3 und 4)

Folgeänderung zu § 79 Satz 2 Nummer 4 EStG.

Die Erhöhung des Beitrags in § 79 Satz 2 Nummer 4 EStG von derzeit 60 Euro auf 120 Euro hat eine entsprechende Änderung in § 10a Absatz 3 Satz 3 und 4 EStG zur Folge. Für das Bestehen der mittelbaren Zulageberechtigung nach § 79 Satz 2 EStG ist es erforderlich, dass der mittelbar Zulageberechtigte im jeweiligen Beitragsjahr 120 Euro auf seinen Altersvorsorgevertrag einzahlt. Mit der Gesetzesänderung wird sichergestellt, dass auch dieser Beitrag beim Sonderausgabenabzug des Ehegatten berücksichtigt werden kann, der zu dem nach § 10a Absatz 1 EStG begünstigten Personenkreis gehört.

Zu Nummer 2 (§ 22 Nummer 5 Satz 7)

Die ergänzte Regelung, dass der Steuerpflichtige nach der erstmaligen Übermittlung einer Bescheinigung über bezogene Leistungen und in anderen Fällen auf die Übermittlung weiterer Bescheinigungen verzichten kann, dient dem Bürokratieabbau. Die Daten zu den Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen werden durch Rentenbezugsmitteilungen der Finanzverwaltung übermittelt und in der Regel auch dem Steuerpflichtigen mitgeteilt.

Zu Nummer 3 (§ 52)

Zu Buchstabe a (§ 52 Absatz 50a – neu –)

Diese Regelung dient dem Vertrauensschutz. So haben Altersvorsorgende im Vertrauen auf das Bestehen gesetzlicher Regelungen langfristige Verträge abgeschlossen und beispielsweise im Rahmen der so genannten Tilgungsförderung Kredite aufgenommen, die zu langfristigen Verpflichtungen führen. Um die Interessen des Einzelnen zu wahren, gelten die bisherigen Regelungen zur steuerlichen Förderung für Bestandsverträge weiter (Satz 1). Dies gilt analog auch für entsprechende Vereinbarungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (Satz 2). Der Bestandsschutz betrifft die Regelungen zum Sonderausgabenabzug (§ 10a EStG), zur Förderberechtigung der mittelbar zulageberechtigten Personen (§ 79 EStG), zu den Altersvorsorgebeiträgen (§ 82 EStG), der Zulagenförderung (§§ 84 und 85 Absatz 1 EStG), zum Mindesteigenbeitrag (§ 86 EStG), zum Antrag auf Zulage (§ 89 Absatz 1 EStG), zur Datenerhebung und zum Datenabgleich (§ 91 EStG) sowie zu den besonderen Mitteilungspflichten der zuständigen Stelle und des Anbieters in diesem Zusammenhang (§§ 7 bzw. 10 AltvDV) und zum Nachweis der Rentenversicherungspflicht und der Höhe der maßgebenden Einnahmen (§ 14 AltvDV).

Damit die Finanzverwaltung Kenntnis vom Vorliegen eines Bestandsvertrages hat, muss der Anbieter bei der Übermittlung der Vertragsdaten ein entsprechendes Merkmal aufnehmen (Satz 3). Dies gilt sowohl für die Übermittlung der Höhe der Altersvorsorgebeiträge nach § 10a Absatz 5 EStG, als auch für die Übermittlung des Zulageantrages nach § 89 Absatz 2 EStG. Mit Aufnahme des Merkmals bestätigt der Anbieter das Vorliegen eines Bestandsvertrages. Damit haben sowohl das Finanzamt als auch die ZfA vom Vorliegen des Bestandsvertrages Kenntnis. Durch die Aufnahme eines Merkmales für alle Bestandsverträge entfällt bei Neuverträgen die Erfassung des Datums des Vertragsabschlusses und die Aufnahme eines Datenfeldes in diesen Datensätzen. Die Datenübermittlungen erfolgen bereits in einem bewährten Verfahren, so dass die Bürokratiekosten so gering wie möglich gehalten werden.

Der Zulageberechtigte kann gegenüber seinem Anbieter erklären, dass er die Anwendung des alten Rechtes nicht mehr wünscht (Satz 4). Die Erklärung muss vom Zulageberechtigten gesondert abgegeben werden. Dies dient dem Schutz des Zulageberechtigten, indem er eine bewusste Entscheidung hinsichtlich der Anwendung des neuen Rechtes trifft. Um eine Einheitlichkeit sicherzustellen, gilt die Erklärung einheitlich für alle Verträge des Zulageberechtigten. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden (Satz 5).

Auch wenn der Zulageberechtigte einen neuen Altersvorsorgevertrag abschließt, endet der Bestandsschutz (Satz 6), da es nicht möglich ist, im Rahmen der steuerlichen Förderung altes und neues Recht zu kombinieren. Daher gilt mit dem Vertragsabschluss die Erklärung nach Satz 4 als erteilt. Dies gilt analog auch für eine neue Vereinbarung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (Satz 7).

Nach derzeit geltendem Recht wird die Steuerermäßigung für die im Rahmen des § 10a Absatz 1 EStG berücksichtigten Aufwendungen beider Ehegatten einschließlich der hierfür zustehenden Zulagen mit dem den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulageanspruch verglichen (§ 10a Absatz 3 Satz 2 bis 4 i. V. m. Absatz 2 EStG), wenn nur ein Ehegatte unmittelbar begünstigt ist und der andere Ehegatte einen Anspruch auf Zulage aufgrund seiner mittelbaren Zulageberechtigung nach § 79 Satz 2 EStG hat. Daher ist es bedeutsam, dass beide Ehegatten einheitlich zum neuen Recht votieren. Besteht zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung eine mittelbare Zulageberechtigung für den Ehegatten, gilt die Erklärung daher auch für den mittelbar zulageberechtigten Ehegatten als erteilt, wenn er erstmals nach Abgabe der Erklärung seines Ehegatten nach Satz 4 oder nach Abschluss eines neuen Altersvorsorgevertrages die Zulage als mittelbar zulageberechtigter Ehegatte beantragt (Satz 8). Dies gilt entsprechend, wenn der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte eine neue Vereinbarung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung hat (Satz 8 zweiter Halbsatz).

Der Anbieter ist verpflichtet, den Zulageberechtigten vor Vertragsabschluss auf diese Regelung und deren Folgen, insbesondere auf das Ende des Bestandsschutzes, hinzuweisen (Satz 9).

Votiert der Zulageberechtigte und ggf. sein mittelbar zulageberechtigte Ehegatte zum neuen Recht oder gilt die Erklärung als erteilt, entfällt die Bestätigung des Anbieters, dass ein Bestandsvertrag vorliegt (Satz 10).

Hat ein Anbieter des Zulageberechtigten oder ggf. seines mittelbar zulageberechtigten Ehegatten keine Kenntnis vom Vorliegen der Erklärung, weil diese beispielsweise gegenüber einem anderen Anbieter erklärt wurde, oder gilt die Erklärung als erteilt, und hat die ZfA davon Kenntnis, teilt sie dies dem Anbieter mit und der Bestandsschutz endet. Damit wird eine einheitliche Anwendung des neuen Rechts sichergestellt (Satz 11).

Beantragt ein nach § 79 Satz 2 mittelbar zulageberechtigter Ehegatte für seinen Altersvorsorgevertrag, der kein Bestandsvertrag nach Satz 1 ist, eine Zulage und hat der unmittelbar förderberechtigte Ehegatte einen Bestandsvertrag und verzichtet dieser nicht auf seinen

Bestandsschutz, ist die Beantragung der Zulage für den mittelbar zulageberechtigten Ehegatten abzulehnen. Da eine Kombination vom alten und neuen Recht nicht möglich ist und in diesem Fall der mittelbar zulageberechtigte Ehegatte nicht mehr zurück zur alten Fördersystematik votieren kann bzw. bereits einen neuen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat, muss die Beantragung der Zulage abgelehnt werden. Da es sich um eine abgeleitete Förderberechtigung handelt, hat der Bestandsschutz des unmittelbar förderberechtigten Ehegatten in diesem Ausnahmefall Vorrang (Satz 12).

Zu Buchstabe b (§ 52 Absatz 51a – neu –)

Folgeänderung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AltZertG

Zur besseren Vergleichbarkeit und Vereinfachung entfällt bei den neu zertifizierten privaten Altersvorsorgeverträgen die Möglichkeit, die Risiken einer verminderten Erwerbsfähigkeit oder den Tod mit Ausnahme einer zehn- oder zwanzigjährigen Rentengarantiezeit abzusichern. Die bisherige Regelung in § 93 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe a und b EStG, wonach im Falle einer schädlichen Verwendung keine Rückzahlungsverpflichtung für den Teil der Zulagen und der Steuerermäßigung besteht, der auf gefördertes Altersvorsorgevermögen entfällt, wenn eine Hinterbliebenenrente ausgezahlt wird, bzw. der auf die Beitragsanteile entfällt, die zur Absicherung der Risiken einer verminderten Erwerbsfähigkeit oder den Tod verwendet wurden, muss für Verträge beibehalten werden, die vor Inkrafttreten der neuen Regelungen abgeschlossen wurden. Die Regelung dient dem Vertrauensschutz. Selbst bei einem Wechsel zur neuen steuerlichen Förderung können die bestehenden Verträge mit Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenschutz weiter fortgeführt werden.

Zu Buchstabe c (§ 52 Absatz 51b – neu –)

Folgeänderung zu § 52 Absatz 51a EStG.

Es handelt sich um eine redaktionelle Umbenennung des bisherigen § 52 Absatz 51a EStG in den neuen § 52 Absatz 51b EStG durch die Neueinfügung des neuen Absatzes 51a.

Zu Nummer 4 (§ 79 Satz 2 Nummer 4)

Der mit dem Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz erstmals für den Veranlagungszeitraum 2012 eingeführte Betrag in Höhe von 60 Euro jährlich, den eine mittelbar zulageberechtigte Person mindestens auf ihren Altersvorsorgevertrag als Fördervoraussetzung zu leisten hat (vgl. Bundestags-Drucksache 17/6263, S. 61), wird maßvoll auf 120 Euro erhöht und damit an die zwischenzeitliche wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Dieser Betrag entspricht dem geänderten Mindesteigenbeitrag in § 86 Absatz 1 EStG.

Zu Nummer 5 (§ 82)

Zu Buchstabe a (§ 82 Absatz 2 Satz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 82 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2)

Folgeänderung zu § 82 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 EStG.

Durch die Ergänzung der neuen Nummer 3 EStG ist in Nummer 2 eine redaktionelle Anpassung erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 82 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 – neu –)

§ 82 Absatz 2 EStG bestimmt, dass neben den vom Steuerpflichtigen geleisteten Beiträgen zugunsten eines - privaten - zertifizierten Altersvorsorgevertrages auch Zahlungen zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung zu den Altersvorsorgebeiträgen

gehören können. Voraussetzung für eine Begünstigung ist nach bisherigem Recht, dass die Auszahlung der zugesagten Altersvorsorgeleistungen in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr - analog § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AltZertG - vorgesehen ist und die Leistungen während der gesamten Auszahlungsphase gleich bleiben oder steigen. Zudem können eine Hinterbliebenenabsicherung und eine Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung vereinbart werden. Diese Regelungen bleiben unverändert bestehen, um nicht in langjährig bestehende Kollektivverträge eingreifen zu müssen.

Darüber hinaus können künftig auch Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung gefördert werden, wenn eine Altersversorgung vereinbart wird, die den neu zertifizierten Garantieprodukten mit einer Beitragsgarantie zu 100 Prozent nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 AltZertG entspricht. Für die betriebliche Altersversorgung gelten für die einzelnen Zusagearten klare Vorgaben im Betriebsrentengesetz. Die arbeits- und aufsichtsrechtlichen Anforderungen sind weiterhin maßgeblich.

Zu Buchstabe b (§ 82 Absatz 3)

Folgeänderung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AltZertG.

Zur besseren Vergleichbarkeit und Vereinfachung entfällt bei den zertifizierten privaten Altersvorsorgeverträgen die Möglichkeit, die Risiken einer verminderten Erwerbsfähigkeit oder den Tod abzusichern. In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AltZertG kann stattdessen eine zehn- oder zwanzigjährige Rentengarantiezeit vereinbart werden. Erlebt der Altersvorsorgende die erste Auszahlung einer lebenslangen Leibrente, wird die Rente auf jeden Fall zehn oder zwanzig Jahre lang gezahlt, auch wenn der Altersvorsorgende zwischenzeitlich verstirbt. Daher gelten künftig die auf die Vereinbarung einer Rentengarantiezeit entfallenden Beitragsanteile als Altersvorsorgebeiträge. Dies gilt auch in den Fällen von Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 EStG.

Die bisherige Regelung in Absatz 3, wonach auch die Beitragsanteile, die zur Absicherung einer verminderten Erwerbsfähigkeit oder den Tod verwendet werden, als Altersvorsorgebeiträge gelten, ist in den Fällen von § 82 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 EStG für die Beiträge, die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung entrichtet werden, weiter anzuwenden. Dies gilt auch dann, wenn die bisherige Vereinbarung aufgrund der Regelungen in § 52 Absatz 50a EStG nicht mehr als Bestandsvertrag gilt. Eine Änderung der vertraglichen Bestimmungen hinsichtlich der bereits vereinbarten zusätzlichen Risken wird aus diesem Grund nicht erforderlich. Bei der Hinterbliebenenabsicherung ist der Hinterbliebenenbegriff weiterhin steuerrechtlich eingeschränkt auszulegen, da eine Vererbbarkeit an einen Dritten nicht steuerlich begünstigt werden soll. Da eine analoge Auslegung der Vorschriften im AltZertG aufgrund der dort vorgenommenen Streichungen nicht mehr möglich ist, wird der Hinterbliebenenbegriff in § 82 Absatz 3 EStG definiert.

Zu Buchstabe c (§ 82 Absatz 5 – neu –)

Mit der Regelung wird bestimmt, dass der Zulageberechtigte künftig Altersvorsorgebeiträge nur zugunsten von zwei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen leisten darf. Wird ein weiterer Vertrag abgeschlossen, gelten die entrichteten Beiträge nicht als Altersvorsorgebeiträge und darüber hinaus der Vertrag nicht mehr als Altersvorsorgevertrag (Satz 1). Dadurch soll eine Verteilung auf viele Verträge vermieden werden, die zu Bürokratieaufwand für Anbieter und Verwaltung, zu hohen Kosten und Kleinbetragsrenten führen. Mit der Regelung werden aber auch missbräuchliche Steuergestaltungen verhindert, denn anderenfalls bestände eine solche Gefahr, indem die Steuerfreiheit, die für die in der Ansparphase eines Altersvorsorgevertrags erzielten Erträge gilt, gezielt dazu genutzt wird, die Abgeltungsteuer nach § 32d EStG zu umgehen.

Maßgeblich für die Reihenfolge ist das Datum des Vertragsabschlusses (Satz 2). Daher haben die Anbieter von den im Gesetz genannten zertifizierten Altersvorsorgeverträgen künftig den Abschluss und die Beendigung eines Altersvorsorgevertrages unter Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung der zentralen Stelle jeweils mitzuteilen (Satz 3). Damit der Anbieter schnellstmöglich Kenntnis davon erhält, dass es sich um einen dritten Altersvorsorgevertrag handelt, hat die Mitteilung unverzüglich nach Vertragsabschluss zu erfolgen. Die ZfA überwacht anhand dieses neuen Übermittlungsverfahren die Anzahl der Verträge je Altersvorsorgendem. Bei einer Überschreitung der Grenze wird der entsprechende Anbieter (beispielsweise vom dritten Vertrag) von der zentralen Stelle wiederum umgehend informiert (Satz 4), damit dieser die geleisteten Beiträge nicht als Altersvorsorgebeiträge und den Vertrag nicht als Altersvorsorgevertrag behandelt. Die Daten aus diesem neuen Mitteilungsverfahren können darüber hinaus zur Evaluierung dieser Reform herangezogen werden.

Von dieser Regelung ausgenommen sind zum einen Altersvorsorgeverträge nach § 1 Absatz 1a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes. Diese Verträge sind nicht darauf ausgerichtet, Kapital für eine lebenslange Leibrente oder einen Auszahlungsplan anzusammeln, sondern dienen der Verwendung für eine selbst genutzte Wohnung. Ebenso ist die Begrenzung für Vereinbarungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung nicht erforderlich. Verträge, die vor dem 1. Januar 2027 abgeschlossen wurden, werden von dieser Regelung nicht erfasst.

Zu Nummer 6 (§ 84)

Mit der Neuregelung in Satz 1 wird die bisher starre Grundzulage in Höhe von 175 Euro abgeschafft. Stattdessen wird eine beitragsproportionale Zulagenförderung eingeführt. Das Fördersystem wird so transparenter und einfacher ausgestaltet. Jeder unmittelbar Zulageberechtigte erhält für die von ihm geleisteten Altersvorsorgebeiträge einen Betrag in Höhe von 30 Prozent als Grundzulage; somit werden dem Zulageberechtigten für jeden geleisteten Euro zusätzlich 30 Cent auf seinen Altersvorsorgevertrag gezahlt. Die Attraktivität der Zulagenförderung wird so „auf den ersten Blick“ erkennbar. Die Möglichkeit, durch eine höhere Eigenleistung eine höhere Förderung zu erzielen, setzt positive Anreize, einen höheren Altersvorsorgebeitrag zu leisten, womit dem Zulageberechtigten im Alter eine höhere Leistung zur Verfügung steht. Die prozentuale Grundzulage ist zweistufig ausgestaltet: Für Eigenbeiträge bis zu einem Betrag von 1 200 Euro wird eine Grundzulage von 30 Prozent gewährt, für darüber hinausgehende Eigenbeiträge eine Grundzulage von 20 Prozent. Die Zulagenförderung wird bis zu dem nach § 10a Absatz 1 EStG geltenden Höchstbetrag gewährt, also bis zu 1 800 Euro. Dies bedeutet, dass bei einem jährlichen Eigenbeitrag von 1 800 Euro die Grundzulage 480 Euro beträgt. Der erhöhte Fördersatz für Eigenbeiträge bis zu 1 200 Euro im Jahr adressiert besonders Altersvorsorgende mit geringerer Sparfähigkeit und ermöglicht diesen eine insbesondere im Vergleich zum bisherigen System hohe Förderquote.

Junge Altersvorsorgende haben die Chance, besonders vom Zinseszinseffekt zu profitieren, wenn sie früh mit der zusätzlichen Vorsorge beginnen. Der Berufseinsteiger-Bonus setzt einen Anreiz, bereits in jungen Jahren mit dem Aufbau einer Altersvorsorge zu beginnen. Die bisherige Regelung, die einen festen Erhöhungsbetrag in Höhe von 200 Euro für Zulageberechtigte vorsieht, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll deshalb erhalten bleiben. Ein gesonderter Antrag ist hierfür nicht erforderlich. Die Grundzulage erhöht sich automatisch, wenn der Zulageberechtigte eine Altersvorsorgezulage beantragt. Die Regelung im bisherigen Satz 3, die sich auf die Einführung des Berufseinsteiger-Bonus im Jahre 2007 bezog, kann entfallen.

Die steuerliche Förderung nach § 10a EStG/ Abschnitt XI EStG steht grundsätzlich denjenigen zu, die von den leistungsrechtlichen Auswirkungen der Rentenreform und des Versorgungsänderungsgesetzes wirtschaftlich betroffen sind und den betreffenden Alterssicherungssystemen weiterhin „aktiv“ angehören, also insbesondere den Pflichtversicherten

in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung (§ 10a Absatz 1 EStG). Ein Ehegatte ist zwar nicht direkt von der Niveauabsenkung des Renten- bzw. Versorgungsniveaus betroffen, es besteht jedoch ein indirekter Bezug durch die Minderung einer eventuellen Hinterbliebenenversorgung. Vor diesem Hintergrund wird einem nicht förderberechtigten Ehegatten zwar eine abgeleitete Zulageberechtigung eingeräumt (§ 79 Satz 2 EStG), nicht jedoch ein eigener Sonderausgabenabzugsbetrag nach § 10a EStG gewährt. Wie bisher hat der mittelbar zulageberechtigte Ehegatte keinen eigenen Altersvorsorgebeitrag - mit Ausnahme der in § 79 Satz 2 Nummer 4 EStG vorgegebenen 120 Euro - auf seinen Altersvorsorgevertrag zu zahlen. Die Grundzulage wird weiterhin in Abhängigkeit zu den geförderten Altersvorsorgebeiträgen seines unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten gewährt. Mit dieser Regelung wird der abgeleitete Anspruch unterstrichen. Um eine überschießende Wirkung der Zulagenförderung für die mittelbar Begünstigten zu vermeiden, wird die maximal erreichbare Grundzulagenförderung bei diesem Personenkreis auf 175 Euro begrenzt. Dieser Höchstbetrag lehnt sich an den bisherigen Festbetrag bei der Grundzulage an. Ein möglicher Erhöhungsbetrag nach § 84 Satz 2 EStG - der so genannte Berufseinsteigerbonus - des unmittelbar Zulageberechtigten wird bei der Ermittlung der Grundzulage des mittelbar zulageberechtigten Ehegatten nicht berücksichtigt.

Zu Nummer 7 (§ 85 Absatz 1 Satz 1 und 2)

Altersvorsorgende mit Kindern werden weiterhin mit einer Kinderzulage besonders gefördert. Die Kinderzulage wird nach § 85 Absatz 1 EStG - genau wie das Kindergeld - insgesamt nur einmal und unaufgeteilt für jedes Kind gewährt. Mit der Neuregelung in Satz 1 wird die bisher starre Kinderzulage in Höhe von 300 Euro (bzw. bei Kindern, die vor dem 1. Januar 2008 geboren wurden, 185 Euro) abgeschafft. Stattdessen wird eine beitragsproportionale Zulagenförderung eingeführt. Das Fördersystem wird so transparenter und einfacher ausgestaltet. Für jedes Kind, für das gegenüber dem Zulageberechtigten Kindergeld festgesetzt wird, erhält der Zulageberechtigte für die von ihm geleisteten Altersvorsorgebeiträge einen Betrag in Höhe von 25 Prozent als Kinderzulage; somit werden dem Zulageberechtigten für jeden geleisteten Euro bis zu einem vorgegebenen Höchstbetrag zusätzlich 25 Cent auf seinen Altersvorsorgevertrag gezahlt. Die Attraktivität der Zulagenförderung wird hierbei „auf den ersten Blick“ erkennbar. Die prozentuale Kinderzulage beträgt höchstens 300 Euro. Dieser Betrag entspricht dem Festbetrag der bisherigen Riester-Förderung und wird bei einem Eigenbeitrag in Höhe von 1 200 Euro pro Jahr erreicht. Von der Fokussierung der Kinderzulagenförderung auf die ersten 100 Euro Eigenbeitrag pro Monat bzw. 1 200 Euro pro Jahr profitieren Eltern mit geringen bis mittleren Eigenbeiträgen.

Durch die Neuregelung wird die Kinderzulage unabhängig vom Geburtsjahrgang des Kindes ausgezahlt und insoweit vereinheitlicht.

Mit der Neuregelung in Satz 2 wird bestimmt, dass für die Berechnung der beitragsproportionalen Kinderzulage eines mittelbar zulageberechtigten Ehegatten (§ 79 Satz 2 EStG), wenn diesem die Kinderzulage nach den Regelungen in § 86 Absatz 1 und 2 EStG zugeordnet wird, die vom unmittelbar begünstigten Ehegatten (§ 79 Satz 1 EStG) geförderten Altersvorsorgebeiträge heranzuziehen sind.

Zu Nummer 8 (§ 86)

In § 86 wird die Regelung zum Mindesteigenbeitrag modifiziert. Voraussetzung für den Erhalt der vollen Altersvorsorgezulage war bisher, dass ein einkommensabhängiger Mindesteigenbeitrag gezahlt wurde. Dieser betrug in der Regel vier Prozent der sozialversicherungspflichtigen Einnahmen bzw. der Besoldung des Vorjahres, abzüglich der individuellen Zulagen. Bei einigen Personengruppen wurden Sonderregelungen eingeführt, beispielsweise bei Empfängern von Entgeltersatzleistungen (z. B. Krankengeld). Lediglich bei einem sehr geringen Jahreseinkommen galt ein fester Sockelbetrag in Höhe von 60 Euro. Bei nicht gleichbleibenden Einnahmen musste der Zulageberechtigte seine Beitragszahlung aufgrund dieser Regelung jährlich neu berechnen, um seine Eigenbeitragszahlungen entspre-

chend anzupassen. Dies wurde sowohl von Seiten der Anbieter als auch von den Zulageberechtigten als belastend empfunden und lief einer kontinuierlichen, gleichbleibenden Beitragsleistung zuwider. In vielen Fällen unterblieb eine entsprechende Beitragserhöhung mit der Folge einer anteiligen Zulagenkürzung. Zur Verfahrensvereinfachung wird nun ein fester Mindesteigenbeitrag in Höhe von 120 Euro eingeführt, der in voller Höhe gezahlt werden muss, damit die Grundzulage sowie ggf. eine Kinderzulage gewährt werden. Auch der Erhöhungsbetrag für Berufseinsteiger wird nur bei Entrichtung des festen Mindesteigenbeitrags gezahlt. Dadurch erfolgt zum einen eine Entkopplung vom Einkommen des Zulageberechtigten, so dass dieser regelmäßig zur Sicherung der für ihn bestmöglichen Zulagenförderung keine Anpassung seiner Beitragszahlung mehr vornehmen muss; das Zulageverfahren richtet sich auf diese Weise stärker am tatsächlichen Sparverhalten der Altersvorsorgenden aus. Zum anderen entfällt die bisherige anteilige Zulagenkürzung; der Verwaltungsaufwand wird hierdurch reduziert. Die Regelungen zur Berechnung des bisherigen Mindesteigenbeitrags, die Bestimmungen zum Sockelbetrag sowie zur Zulagenkürzung werden damit gegenstandslos. Der neue Mindesteigenbeitrag von 120 Euro orientiert sich an dem bisherigen Sockelbetrag und erhöht diesen maßvoll vor dem Hintergrund der zwischenzeitlichen wirtschaftlichen Entwicklung.

Zu Nummer 9 (§ 89)

Zu Buchstabe a (§ 89 Absatz 1a Satz 2)

Aufgrund des Wegfalls der bisherigen Mindesteigenbeitragsberechnung ist die Ausnahmeregelung zur Mitteilung der beitragspflichtigen Einnahmen nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstabe b (§ 89 Absatz 2 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 89 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c – gestrichen –)

Folgeänderung zu § 86 EStG.

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 86 EStG. Die Angaben zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrags werden zukünftig nicht mehr benötigt.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 89 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c bis e)

Folgeänderung zu § 89 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c – gestrichen – EStG.

Auf Grund der Streichung des Buchstabens c erfolgt eine Umnummerierung der bisherigen Buchstaben d bis f.

Zu Nummer 10 (§ 91 Absatz 1 Satz 1)

Seit dem 1. Januar 2024 sind für die Kindergeldbearbeitung ausschließlich die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zuständig. Die ZfA erhebt daher die erforderlichen Daten zur Überprüfung der Kinderzulage im Rahmen des Datenabgleichs nur noch bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit nach § 91 EStG. Der in § 91 EStG bestimmte Datenabgleich mit den Familienkassen kann daher entfallen; die Regelung zum Datenabgleich mit den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit ist insoweit ausreichend. Mit den Änderungen wird dies klargestellt.

Ebenso kann der Datenabgleich mit den Meldebehörden entfallen, da die erforderlichen Daten der Finanzverwaltung, und somit auch der ZfA, bereits vorliegen.

Die Daten für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags müssen zukünftig ebenfalls nicht mehr übermittelt werden, da die bisherige Berechnung des Mindesteigenbeitrags zukünftig

entfällt. Für Bestandsverträge gilt die bisherige Datenerhebungsbefugnis über eine Anwendungsregelung in § 52 Absatz 50a Satz 1 EStG fort.

Zu Nummer 11 (§ 92a Absatz 2 Satz 5)

Folgeänderung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AltZertG.

Durch die Neufassung von § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AltZertG ist der bisherige Verweis auf die Abfindung einer Kleinbetragsrente anzupassen. Eine Änderung der bisherigen Regelung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 12 (§ 93)

Zu Buchstabe a (§ 93 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 93 Absatz 1 Satz 1)

Folgeänderung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 AltZertG

Durch die Neufassung von § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 AltZertG ist der bisherige Verweis auf Entnahmemöglichkeit für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung nach § 92a EStG anzupassen. Eine Änderung der bisherigen Regelung ist damit nicht verbunden.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 93 Absatz 1 Satz 4)

§ 93 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe a

Folgeänderung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AltZertG

Zur besseren Vergleichbarkeit und Vereinfachung entfällt bei den zertifizierten privaten Altersvorsorgeverträgen die Möglichkeit, die Risiken einer verminderten Erwerbsfähigkeit oder den Tod abzusichern. In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AltZertG kann stattdessen zugunsten der Hinterbliebenen eine zehn- oder zwanzigjährige Rentengarantiezeit vereinbart werden. Die bisherige Regelung in Satz 4 Buchstabe a, wonach keine Rückzahlungsverpflichtung für den Teil der Zulagen und der Steuerermäßigung besteht, der auf gefördertes Altersvorsorgevermögen entfällt, wenn eine Hinterbliebenenrente ausgezahlt wird, bezieht sich künftig nur auf die Fälle von § 82 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 EStG, da im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung die Risiken weiterhin abgesichert werden können. Für die neuen zertifizierten Altersvorsorgeverträge kann die Regelung dagegen ersatzlos entfallen.

§ 93 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe b

Die bisherige Regelung in Satz 4 Buchstabe b, wonach keine Rückzahlungsverpflichtung für den Teil der Zulagen und der Steuerermäßigung besteht, der auf die Beitragsanteile, die zur Absicherung der Risiken einer verminderten Erwerbsfähigkeit oder den Tod verwendet wurden, wird ebenfalls auf die Fälle von § 82 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 EStG beschränkt. Zudem ist eine Regelung aufzunehmen, dass keine Rückzahlungspflicht für den Teil der Zulagen und der Steuerermäßigung besteht, der den Beitragsanteilen zuzuordnen ist, die zur Vereinbarung einer zehn- oder zwanzigjährigen Rentengarantiezeit verwendet worden sind.

§ 93 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe c

Die bisherige Regelung in § 93 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe c EStG zur unschädlichen Übertragung von Altersvorsorgevermögen im Fall des Todes auf einen auf den Namen des Ehe-

gatten lautenden Altersvorsorgevertrag wird unverändert übernommen. Lediglich die auf das Königreich Großbritannien und Nordirland bezogene Sonderregelung für die Altverträge vor dem 23. Juni 2016 kann für die künftigen Neuverträge entfallen.

§ 93 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe d bleibt unverändert.

Zu Buchstabe b (§ 93 Absatz 2 Satz 2)

Folgeänderung zu § 82 Absatz 2 Satz 2 EStG.

Die verpflichtende Absicherung der Langlebigkeit entfällt sowohl mit der Änderung in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AltZertG für die zertifizierten privaten Altersvorsorgeverträge als auch mit der Regelung in § 82 Absatz 2 Satz 2 EStG. Die Formulierung hinsichtlich der Altersversorgung ist entsprechend anzupassen; das Wort „lebenslang“ kann ersatzlos gestrichen werden.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2028])

Zu Nummer 1 (§ 10a Absatz 6)

§ 10a Absatz 6 Satz 1

Aufgrund der Änderung durch das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (BGBl. I 2010 S. 386) wurde in § 10a Absatz 6 EStG eine Bestandsschutzklausel für Personen eingeführt, die die steuerliche Förderung nach § 10a/ Abschnitt XI EStG ursprünglich in Anspruch nehmen konnten, die jedoch nicht länger unter die Regelung fielen, weil sie nicht in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Voraussetzung für den Bestandsschutz war, dass die Pflichtmitgliedschaft in der ausländischen Pflichtversicherung vor dem 1. Januar 2010 (Satz 1) begründet wurde und ein vor dem 1. Januar 2010 abgeschlossener Altersvorsorgevertrag vorlag (Satz 3).

Nach Auffassung der Europäischen Kommission verstoßen die Bestimmungen zur Altersvorsorgezulage gemäß § 79 EStG und zum steuerlichen Abzug von Altersvorsorgebeiträgen zur ergänzenden, privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge als Sonderausgaben gemäß § 10a EStG für nach dem 1. Januar 2010 abgeschlossene Altersvorsorgeverträge gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Artikel 45 AEUV und Artikel 28 des EWR-Abkommens. Grund hierfür sei, dass in Deutschland ansässige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem anderen EU-/ EWR-Staat erwerbstätig sind (Grenzgänger) und in dem anderen EU-/ EWR-Staat gesetzlich rentenversichert sind, oder in Deutschland ansässige Bezieherinnen und Bezieher einer Erwerbsminderungs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente von einem EU-/ EWR-Staat keinen Anspruch auf die Altersvorsorgezulage und die Abzugsfähigkeit (als Sonderausgaben) von Altersvorsorgebeiträgen (sog. Riester-Förderung) haben, obwohl sie unbeschränkt einkommensteuerpflichtig in Deutschland sind.

Um die EU-rechtlichen Risiken auszuräumen, wird die entsprechende Vorschrift entsprechend angepasst, so dass dauerhaft Pflichtmitglieder in einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem zum förderberechtigten Personenkreis gehören, wenn diese Pflichtmitgliedschaft mit einer Pflichtmitgliedschaft in einem inländischen Alterssicherungssystem nach § 10a Absatz 1 Satz 1 oder 3 EStG vergleichbar ist. Das gilt ebenso für den Fall der Arbeitslosigkeit, wenn die Pflichtversicherung in der ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung fortbesteht. In sämtlichen ausländischen Rentenversicherungssystemen der Anrainerstaaten der Bundesrepublik Deutschland bestehen derartige Pflichtversicherungen, in die sog. „Grenzgänger“ einbezogen sind. Für die Förderberechtigung muss darüber hinaus im Beitragsjahr eine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht vorliegen oder der Steuerpflichtige wird im Beitragsjahr nach § 1 Absatz 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt.

Endet die Pflichtmitgliedschaft in diesem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem, endet die Förderberechtigung des § 10a Absatz 6 EStG. Dies gilt auch bei Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht.

§ 10a Absatz 6 Satz 2

Die Regelungen zu den Personen, die den Pflichtversicherten in einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung gleichgestellt sind, bleiben unverändert.

§ 10a Absatz 6 Satz 3 und 4 – gestrichen –

Folgeänderung zu § 10a Absatz 6 Satz 1 EStG.

Voraussetzung für den Bestandsschutz war, dass ein vor dem 1. Januar 2010 abgeschlossener Altersvorsorgevertrag vorliegt (Satz 3). Diese Beschränkung entfällt ersatzlos.

Die bisherige Regelung, dass bei einer Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht die Folgen einer schädlichen Verwendung nach §§ 93 und 94 EStG umgehend eintreten (Satz 4 erster Halbsatz), kann ebenfalls entfallen. Da es sich künftig nicht mehr um eine Übergangsvorschrift handelt, findet die allgemeine Regelung nach § 95 EStG Anwendung. Danach treten die Folgen der schädlichen Verwendung erst dann ein, wenn sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten ab Beginn der Auszahlungsphase außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Staaten befindet, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist.

Die Regelung, dass § 99 Absatz 1 EStG in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung anzuwenden ist (Satz 4 zweiter Halbsatz), kann ebenso entfallen. Künftig sind die jeweils geltenden Vorschriften anzuwenden.

Zu Nummer 2 (§ 22 Nummer 5)

Zu Buchstabe a (§ 22 Nummer 5 Satz 2)

Folgeänderung zu § 92a Absatz 2 EStG.

Der bisherige Verweis auf die Zahlungen des Zulageberechtigten nach § 92a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 EStG - alt -, die der Zulageberechtigte bis zu Beginn der Auszahlungsphase zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge leisten kann, ist durch die ersatzlose Streichung von § 92a Absatz 2 Satz 2 EStG anzupassen. Es wird künftig auf § 92a Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 EStG verwiesen. Eine Änderung der bisherigen Regelung ist damit nicht verbunden. Das bedeutet, dass die Leistungen aus Zahlungen in einen Altersvorsorgevertrag zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge weiterhin voll nachgelagert zu versteuern sind.

Zu Buchstabe b (§ 22 Nummer 5 Satz 4)

Folgeänderung zu § 92a Absatz 2 EStG.

Die nachgelagerte Besteuerung im Rahmen der bestehenden Eigenheimrenten-Förderung soll verschlankt werden. Als Grundlage für die nachgelagerte Besteuerung wird das geförderte und in der selbst genutzten Immobilie gebundene Altersvorsorgekapital - wie bisher - auf einem vertragsbezogenen Wohnförderkonto erfasst. Die nachgelagerte Besteuerung des Entnahmebetrages wird statt zum Zeitpunkt der Entnahme (dem Zufluss der Leistung) auf einen späteren Zeitpunkt (nämlich auf den dem Beginn der Auszahlungsphase folgenden 1. Januar) verschoben; dies soll gerade junge Familien weiterhin in der Phase des Immobilienerwerbs entlasten. Entsprechend den Neuregelungen in § 92a Absatz 2 EStG wer-

den die gesamten im Wohnförderkonto erfassten Beträge künftig nicht mehr zu Beginn der Auszahlungsphase auf einen Zeitraum bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres verteilt und sodann jährlich sukzessive aufgelöst, sondern das Wohnförderkonto wird über einen deutlich verkürzten Zeitraum von fünf Jahren ab den Beginn der Auszahlungsphase folgenden 1. Januar vollständig aufgelöst. Der Verminderungsbetrag nach § 92a Absatz 2 Satz 4 EStG wird - wie bisher - jeweils als zugeflossene Leistung im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG besteuert.

In § 22 Nummer 5 Satz 4 EStG wird der Verweis angepasst. Durch die Streichung von § 92a Absatz 2 Satz 2 EStG wird der entsprechende Verweis angepasst. Der Verweis auf den Auflösungsbetrag nach § 92a Absatz 3 Satz 5 EStG bei Aufgabe der Selbstnutzung bleibt unverändert.

Zu Buchstabe c (§ 22 Nummer 5 Satz 5 und 6 – gestrichen –)

Folgeänderung zu § 92a Absatz 2 EStG.

Nach bisher geltendem Recht konnte der Zulageberechtigte anstelle der sukzessiven - in der Regel über 20-jährigen - Besteuerung jederzeit die vollständige Auflösung des Wohnförderkontos innerhalb der Auszahlungsphase beantragen (§ 92a Absatz 2 Satz 6 EStG - alt -). Der zu diesem Zeitpunkt im Wohnförderkonto ausgewiesene Betrag unterlag grundsätzlich der vollen Besteuerung, wurde im Fall der Auflösung auf Antrag jedoch nur zu 70 Prozent als Leistung nach § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG erfasst. Damit die begünstigte Einmalbesteuerung nicht dahingehend ausgenutzt wurde, dass sie kurz vor Aufgabe der Selbstnutzung (welche die Rechtsfolgen der schädlichen Verwendung nach sich zieht) gewählt wurde, hatte sich der Gesetzgeber für Haltefristen entschieden. Daher schloss sich nach der begünstigten Besteuerung ein Überwachungszeitraum von bis zu 20 Jahren an. Wurde innerhalb von 20 Jahren nach Beginn der Auszahlungsphase die Selbstnutzung zu Lebzeiten aufgegeben, wurde eine Nachversteuerung des bisher steuerfrei gebliebenen Anteils vorgenommen. Bei Aufgabe der Selbstnutzung bis zum zehnten Jahr wurde der eineinhalbfache, zwischen dem zehnten und dem zwanzigsten Jahr der einfache Betrag angesetzt (§ 22 Nummer 5 Satz 6 EStG). Diese Regelung war sehr komplex und verwaltungsaufwändig.

Da das Wohnförderkonto künftig zum auf den Beginn der Auszahlungsphase folgenden 1. Januar innerhalb von fünf Jahren aufgelöst wird, kann die begünstigte Einmalbesteuerung ersatzlos entfallen. Dies dient dem Bürokratieabbau. Denn durch die zeitlich gestraffte Auflösung des Wohnförderkontos entfällt der 20-jährige Überwachungszeitraum, wodurch auf Seiten der ZfA und der Anbieter der Verwaltungsaufwand reduziert wird. Zugleich wird die Regelung transparenter und erfährt eine Vereinfachung, die sie auch für den Steuerpflichtigen leichter verständlich macht. Da durch die Regelungen bereits eine vollständige nachgelagerte Besteuerung nach § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG sichergestellt wird, sind auch keine zwingenden Gründe für das Ziehen negativer Konsequenzen - etwa in Form der Rückforderung der gewährten steuerlichen Förderung - aus einer gegebenenfalls nach der Auflösung des Wohnförderkontos und der Besteuerung der darin enthaltenen Beträge stattfindenden Aufgabe der Selbstnutzung ersichtlich.

Zu Nummer 3 (§ 52)

Zu Buchstabe a (§ 52 Absatz 30a – neu –)

Folgeänderung zu § 22 Nummer 5, § 92a Absatz 2 EStG.

Die Regelung dient dem Vertrauensschutz. Bei den Altersvorsorgeverträgen, bei denen die Auszahlungsphase vor dem 1. Januar 2028 begonnen hat und bei dem das Wohnförderkonto bereits jährlich sukzessive in Form von jährlichen Verminderungsbeträgen gemäß dem bisherigen § 92a Absatz 2 Satz 5 EStG - alt - aufgelöst wird, wird aus Vertrauens-

schutzgründen keine Änderung der Besteuerung vorgenommen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Zulageberechtigte vor dem 1. Januar 2028 anstelle der sukzessiven Besteuerung die vollständige Auflösung des Wohnförderkontos innerhalb der Auszahlungsphase beantragt hat (§ 92a Absatz 2 Satz 6 EStG - alt -).

Wird aus Vertrauensschutzgründen nach § 52 Absatz 51a EStG das Wohnförderkonto nach den bisherigen Regelungen in §§ 92a, 92b EStG weitergeführt, wird auch in der Auszahlungsphase die nachgelagerte Besteuerung der im Wohnförderkonto erfassten Beträge entsprechend den bisherigen Regelungen vorgenommen.

Zu Buchstabe b (§ 52 Absatz 30b und 30c – neu –)

Folgeänderungen zu § 52 Absatz 30a EStG.

Es handelt sich um eine redaktionelle Umbenennung des bisherigen § 52 Absatz 30a EStG in den neuen § 52 Absatz 30b EStG bzw. des bisherigen § 52 Absatz 30b EStG in den neuen § 52 Absatz 30c EStG durch die Neueinfügung des neuen Absatzes 30a.

Zu Buchstabe c (§ 52 Absatz 51a – neu –)

Folgeänderung zu §§ 92a, 92b EStG.

Diese Regelung dient dem Vertrauensschutz. Hat sich der Altersvorsorgende entschieden, das Altersvorsorgevermögen zu einem altersvorsorgenden Zweck, hier für eine selbst genutzte Wohnung nach § 92a EStG zu verwenden, so hat er bei seiner Entscheidung auch die steuerlichen Folgen, insbesondere im Hinblick auf die spätere nachgelagerte Besteuerung, einfließen lassen, bevor er eine entsprechende Entnahme beantragt hat und eine wohnungswirtschaftliche Verwendung tatsächlich durchführt. Aus Gründen des Vertrauensschutzes gelten in den Fällen, in denen vor dem 1. Januar 2028 eine entsprechende wohnungswirtschaftliche Verwendung durchgeführt wurde, die bisherigen Regelungen weiter.

Zu Buchstabe d (§ 52 Absatz 51b und 51c – neu –)

Folgeänderung zu § 52 Absatz 51a EStG.

Es handelt sich um eine redaktionelle Umbenennung der bisherigen Absätze 51a und 51b in die neuen Absätze 51b und 51c EStG durch die Neueinfügung des neuen Absatzes 51a.

Zu Nummer 4 (§ 79 Satz 3)

Folgeänderung zu § 10a Absatz 6 EStG.

Nach § 10a Absatz 6 EStG werden künftig Pflichtmitglieder in einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem dauerhaft zum förderberechtigten Personenkreis gehören, wenn diese Pflichtmitgliedschaft mit einer Pflichtmitgliedschaft in einem inländischen Alterssicherungssystem nach § 10a Absatz 1 Satz 1 oder 3 EStG vergleichbar ist. Für die Förderberechtigung muss darüber hinaus im Beitragsjahr eine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht vorliegen oder der Steuerpflichtige wird im Beitragsjahr nach § 1 Absatz 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt. Für Ehegatten der nach § 10a Absatz 6 EStG förderberechtigten Personen besteht eine abgeleitete Zulageberechtigung unter den Voraussetzungen des § 79 Satz 1 EStG, sofern auch sie einer unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen oder für das Beitragsjahr nach § 1 Absatz 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden. Zur Klarstellung wird jeweils die Ergänzung aufgenommen, dass es sich um eine Einkommensteuerpflicht handelt.

Zu Nummer 5 (§ 82 Absatz 4 Nummer 4)

Folgeänderung zu § 92a Absatz 2 EStG.

Der bisherige Verweis auf die Zahlungen des Zulageberechtigten nach § 92a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 EStG - alt -, die der Zulageberechtigte bis zum Beginn der Auszahlungsphase zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge leisten kann, muss durch die ersatzlose Streichung von § 92a Absatz 2 Satz 2 EStG angepasst werden. Es muss künftig auf § 92a Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 EStG verwiesen werden. Eine Änderung der bisherigen Regelung ist damit nicht verbunden. Das bedeutet, dass die Zahlungen in einen Altersvorsorgevertrag zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge keine Altersvorsorgebeiträge sind und somit keine erneute steuerliche Förderung gewährt wird.

Zu Nummer 6 (§ 85 Absatz 2)

Die Kinderzulage wird nach § 85 Absatz 1 EStG - genau wie das Kindergeld - insgesamt nur einmal und unaufgeteilt für jedes Kind gewährt. Sie wird grundsätzlich demjenigen Elternteil zugeordnet, gegenüber dem das Kindergeld festgesetzt wird. Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat (sogenanntes Obhutsprinzip); dieser erhält dann auch die Kinderzulage.

Bisher erfolgte bei Eltern verschiedenen Geschlechts, die miteinander verheiratet sind, eine von diesem Grundsatz abweichende typisierende Zuordnung der Kinderzulage zu Gunsten der Mutter, da deren Altersleistungen statistisch niedriger sind als die von Vätern. Daher wurden diese besonders im Aufbau ihrer ergänzenden Altersvorsorge gefördert und die Kinderzulage ihnen zugeordnet. Auf Antrag beider Eltern konnte die Kinderzulage aber auch dem Vater zugeordnet werden.

Mit der neuen Regelung wird die Zuordnung der Kinderzulage vom Geschlecht der Elternteile entkoppelt und damit deutlich vereinfacht. Auch bei Eltern verschiedenen Geschlechts, die miteinander verheiratet sind, gilt fortan - genau wie bei Eltern gleichen Geschlechts -, dass die Kinderzulage zunächst dem Elternteil zugeordnet wird, dem gegenüber das Kindergeld festgesetzt wurde. Die Möglichkeit verheirateter oder eine Lebenspartnerschaft führender Eltern, durch eine übereinstimmende Erklärung beider Eltern eine abweichende Zuordnung der Kinderzulage zu beantragen, bleibt erhalten. Voraussetzung für die Übertragung ist wie bisher, dass die Eltern nicht dauernd getrennt leben (§ 26 Absatz 1 EStG) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, (EU-/ EWR-Staat) haben.

Sprachlich wird die Zuordnung dabei nicht mehr von einem gemeinsamen Antrag beider Eltern abhängig gemacht, sondern es genügt, dass beide Elternteile eine übereinstimmende Erklärung gegenüber dem Anbieter des Elternteils, der die Kinderzulage erhalten soll, abgeben, aus der sich ihr übereinstimmender Wille zur Übertragung der Kinderzulage ergibt. Diese Erklärung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen, um so auch die Vorteile der elektronischen Datenübermittlung zwischen Steuerpflichtigem und Anbieter zu nutzen. Im Rahmen der Digitalisierung dient dies dem Bürokratieabbau.

Zu Nummer 7 (§ 90)

Zu Buchstabe a (§ 90 Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 90 Absatz 3 Satz 1)

Das Förderverfahren ist ein vollmaschinelles elektronisches Verfahren im Hause der ZfA. Bis zum Beitragsjahr 2024 zahlte die ZfA die Zulagen auf die Altersvorsorgeverträge zu-

nächst aufgrund der Angaben des Zulageberechtigten aus. In einem weiteren Schritt wurden diese Angaben dann überprüft und die Zulagen bei fehlerhaften Angaben ganz oder teilweise zurückgefordert. Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) wurde der ZfA eine gesetzliche Frist vorgegeben, innerhalb derer sie die Zulage zu überprüfen und zurückzufordern hatte.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) wurden die Verfahren effizienter ausgestaltet. Nun erfolgt eine Auszahlung der Zulagen erst nach Überprüfung, so dass Rückforderungen von Zulagen in den meisten Fällen vermieden werden können. Die Verfahrensänderungen wurden termingerecht umgesetzt, so dass die in § 90 EStG bestimmte gesetzliche Festsetzungsfrist entfallen kann. Künftig sollen - wie auch in den meisten anderen Prozessen der ZfA - die allgemeinen Vorschriften der Abgabenordnung gelten. Eine davon abweichende gesetzliche Festsetzungsfrist oder eine eigenständige Korrekturnorm sind entbehrlich. Mit dem neu gefassten Satz wird wie bisher bestimmt, dass der Anbieter elektronisch über die Rückforderung in Kenntnis gesetzt wird. Der Zulageberechtigte erhält einen Bescheid.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 90 Absatz 3 Satz 6)

Folgeänderung zu § 90 Absatz 3 Satz 1 EStG.

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des Satzes 1. Da die Ausschlussfrist in Satz 1 entfällt, wird der Satz neu gefasst. Die bisherige Regelung bleibt inhaltlich unverändert. Die rechtskräftige Entscheidung des zuständigen Sozialversicherungsträgers ist abzuwarten, bevor eine endgültige Entscheidung über die Förderberechtigung von Kindererziehenden getroffen wird. Die ZfA hat daher die Zulage bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes zurückzufordern, wenn die Kindererziehungszeiten, beispielsweise auf Grund eines Ausschlussgrundes, vom Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nicht anerkannt werden.

Zu Buchstabe b (§ 90 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4)

Folgeänderung zu § 90 Absatz 3 Satz 1 EStG.

Der bisherige Verweis auf die Festsetzungsfrist nach § 90 Absatz 3 Satz 1 EStG wird gestrichen. Hinsichtlich der Festsetzungsfrist sollen künftig die allgemeinen Vorschriften der Abgabenordnung gelten. Daher kann eine Festsetzung der Zulage auf Anforderung des zuständigen Finanzamtes nach § 90 Absatz 4 EStG dann nicht mehr erfolgen, wenn eine Festsetzung der Zulage aufgrund der allgemeinen Vorschriften der Abgabenordnung nicht mehr zulässig ist oder - wie bisher - eine Festsetzung der Zulage bereits erfolgt ist oder keine Zulage beantragt worden ist.

Zu Nummer 8 (§ 92 Satz 2 und 3)

Folgeänderung zu § 92a Absatz 2 EStG.

Durch die Neuregelungen in § 92a Absatz 2 Satz 3 bis 6 EStG wird der Stand des Wohnförderkontos bis zum Beginn der Auszahlungsphase nicht mehr um jährlich zwei Prozent erhöht. Daher bedarf es einer Verfahrensvereinfachung im Rahmen der Bescheinigungspflicht für Anbieter nach § 92 Satz 3 EStG - alt - nicht mehr, da sich der Stand des Wohnförderkontos durch die Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen Anbieter und Zulageberechtigtem aufgrund einer vollständigen Entnahme des angesparten Altersvorsorgekapitals oder bei einer vollständigen Tilgung des gewährten Darlehens bis zum Beginn der Auszahlungsphase grundsätzlich nicht mehr ändert. Der Stand des Wohnförderkontos wird dem Zulageberechtigten einmal mit der Bescheinigung nach § 92 Satz 1 Nummer 6 EStG mitgeteilt und bleibt grundsätzlich bis zum Beginn der Auszahlungsphase in dieser Höhe konstant. Eine Bescheinigung ist in der Regel in den Folgejahren nicht zu erstellen. Aus-

nahme hiervon bildet die Zahlung von Beträgen zur Minderung des Wohnförderkontos. In diesem Fall muss nach § 92 Satz 1 EStG eine neue Bescheinigung erstellt werden, da sich insoweit dann eine Änderung vom Stand des Wohnförderkontos ergibt.

Zu Nummer 9 (§ 92a)

Zu Buchstabe a (§ 92a Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 92a Absatz 1 Satz 1 und 2)

Die Änderung in Satz 1 erhöht die Flexibilität und Attraktivität der Eigenheimrenten-Förderung bei der Verwendung von Altersvorsorgevermögen für eine selbst genutzte Wohnung und führt zu Verfahrensvereinfachungen und somit zum Bürokratieabbau.

Nach der bisherigen Regelung in Satz 1 mussten bei einer Teilentnahme mindestens 3 000 Euro im Vertrag verbleiben. Um die Möglichkeiten der vorzeitigen Entnahme des Altersvorsorgekapitals aus einem privaten Altersvorsorgevertrag zu erleichtern, wird künftig auf die Anforderung eines Restkapitals in Höhe von 3 000 Euro bei teilweisen Entnahmen verzichtet. Dem Zulageberechtigten und seinem Anbieter wird damit eine größere, den jeweiligen Bedürfnissen Rechnung tragende Flexibilität eingeräumt und die Attraktivität dieser Entnahmemöglichkeiten für den Einzelnen erhöht.

Da die Möglichkeit der Eigenheimrenten-Förderung durch die Änderungen im AltZertG zukünftig nur noch optional angeboten werden soll, wird eine Einschränkung vorgesehen, sodass Zulageberechtigte nur dann einen Anspruch auf diese Möglichkeit haben, sofern dies die jeweiligen Vertragsbedingungen zulassen.

Die Möglichkeit, Altersvorsorgevermögen für den Erwerb von Pflicht-Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung zu verwenden oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens einzusetzen, bleibt erhalten. Die bisherige Regelung in Satz 1 Nummer 2 EStG wird unverändert übernommen.

Darüber hinaus erfolgen in Satz 1 Nummer 1 bis 2 - neu - weitere Modifizierungen, die der Verfahrensvereinfachung dienen.

Die ZfA teilt dem Zulageberechtigten und dem Anbieter mit, bis zu welcher Höhe eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Absatz 1 Satz 1 EStG erfolgen kann (§ 92b Absatz 1 Satz 3 EStG). Bei der dieser Mitteilung zugrundeliegenden Prüfung stellt die ZfA auf die Aufwendungen des Zulageberechtigten ab, während der jeweilige Anbieter (§ 80 EStG) des Altersvorsorgevertrags in einem weiteren Schritt die Höhe des tatsächlich im Altersvorsorgevertrag vorhandenen Kapitals prüft. Damit war es in der Vergangenheit möglich, dass eine Entnahme des Altersvorsorgekapitals trotz positiven Bescheids der ZfA zur Frage der wohnungswirtschaftlichen Verwendung im Ergebnis gleichwohl nicht erfolgen konnte, wenn im Altersvorsorgevertrag der nach dem Gesetz erforderliche Mindestentnahmebetrag in Höhe von 3 000 Euro auf dem Altersvorsorgevertrag nicht vorhanden war. Folge daraus war neben dem Unverständnis bei den betroffenen Zulageberechtigten eine intensive Fallbearbeitung und -befassung auf Seiten der Anbieter und der ZfA. Um dem entgegenzuwirken, wird in Nummer 1 bis 2 jeweils der bisherige Mindestentnahmebetrag in Höhe von 3 000 Euro durch einen sogenannten Mindestaufwandsbetrag in Höhe von 3 000 Euro ersetzt. Dies führt zu Vereinfachungen im Verfahren, da die Prüfung der Voraussetzungen in zwei Schritten entfällt und bereits abschließend - ohne weiteres Zutun des jeweiligen Anbieters - von der ZfA vorgenommen werden kann. Insbesondere die Anbieter werden so in diesem Punkt von administrativem und kostenintensivem Aufwand entlastet.

Durch das Abstellen auf das aufgewendete Kapital wird klargestellt, dass gegebenenfalls gewährte steuerfreie Zuschüsse zum Abzug gebracht werden müssen, da dieser Betrag nicht vom Zulageberechtigten selbst aufgebracht wurde.

Durch die Neuregelung in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird die durch das Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz vom 24. Juni 2013 (BGBl. I 2013 S. 1667) sowie die durch das Jahressteuergesetz 2022 (BGBl. I S. 2294) geschaffene Möglichkeit ausgebaut, das in einem Altersvorsorgevertrag gebildete und geförderte Altersvorsorgekapital auch für Umbaumaßnahmen zur Reduzierung von Barrieren oder der energetischen Sanierung in oder an einer selbstgenutzten Wohnung vorzeitig zu entnehmen.

Aufgrund des demografischen Wandels in Deutschland ist davon auszugehen, dass Umbaumaßnahmen zur Reduzierung von Barrieren neben den energetischen Sanierungen in oder an einer Wohnung zukünftig in der Bevölkerung eine größere Rolle spielen werden. Es ist somit folgerichtig, die Möglichkeiten einer vorzeitigen Entnahme des Altersvorsorgekapitals aus einem privaten Altersvorsorgevertrag für Umbaumaßnahmen zur Reduzierung von Barrieren als auch der energetischen Sanierung in oder an einer selbstgenutzten Wohnung zu verbessern. Als zusätzlicher Anreiz für die Zulageberechtigten wird daher bei gleichzeitiger Vereinfachung auf Seiten der Finanzverwaltung unter Vereinheitlichung der Höhe der Entnahmebeträge der bisherige Mindestentnahmebetrag in Höhe von 6 000 Euro - bei Umbaumaßnahmen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Anschaffung oder Herstellung der Wohnung - bzw. in Höhe von 20 000 Euro - bei Umbaumaßnahmen nach dem vorgenannten Zeitraum - für die Finanzierung eines Umbaus einer selbstgenutzten Wohnung (barrierereduzierender Umbau) oder der energetischen Sanierung künftig in einen einheitlichen Mindestaufwandsbetrag in Höhe von 3 000 Euro umgestaltet.

Mit den Neuregelungen kann den tatsächlichen Bedürfnissen der Zulageberechtigten besser Rechnung getragen werden. So stellen die gesetzlich bislang vorgesehenen Größenordnungen für vor allem barrierereduzierende Umbaumaßnahmen in Höhe von mindestens 6 000 Euro bzw. 20 000 Euro für Zulageberechtigte mitunter eine erhebliche Hürde dar. Es soll daher gerade auch dem Bedürfnis in der Praxis entsprochen werden, einzelne Maßnahmen nacheinander - auch in zeitlich kurzen Abständen - durchführen zu können, d. h. beispielsweise zunächst Einbau der bodengleichen Dusche, später dann etwa Beseitigung von Schwellen und zu engen Türstöcken. Daher wird auch die Unterscheidung in Maßnahmen „vor“ bzw. „nach“ drei Jahren ab Anschaffung/ Herstellung der Wohnung aufgegeben. Der neue Mindestaufwandsbetrag wird gegenüber dem alten Mindestentnahmebetrag deutlich gesenkt und in Anlehnung an § 92a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 EStG einheitlich auf 3 000 Euro festgelegt. Zugleich werden die Nachweiserfordernisse in der Form erleichtert, dass bei bestimmten Einzelmaßnahmen der Nachweis über ein Fachunternehmen ausreichend ist und kein Sachverständiger hinzugezogen werden muss.

Zudem werden die in Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa geregelten technischen Mindestvoraussetzungen neu bestimmt.

Mit der Neuregelung erfolgt eine Abkehr von der DIN 18040 im Wege des Wegfalls der bisherigen Bezugnahme auf die Norm hin zu den technischen Mindestanforderungen, die vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen - im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen - festgelegt und veröffentlicht werden. Damit wird der künftig maßgebliche Maßstab für die Bestimmung der technischen Mindestanforderungen für einen barrierereduzierenden Umbau oder der energetischen Sanierung in oder an einer Wohnung hinreichend definiert.

Ferner wird in Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b die Formulierung hinsichtlich der Erklärung des Zulageberechtigten zur Vermeidung einer Doppelförderung angepasst. Zuschüsse oder anderweitige vergleichbare Zuwendungen (Förderung über zinsverbilligte Darlehen) zu den Umbau- und Sanierungsaufwendungen können beantragt werden. Diese sind zwar von

den Aufwendungen in Abzug zu bringen, führen aber nicht zum Ausschluss der gesamten wohnungswirtschaftlichen Verwendung.

Satz 2 - alt - wird aufgehoben. Folgeänderung zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa. Durch den Wegfall des Verweises auf die DIN 18040 Teil 2 wird dieser Satz obsolet.

Satz 2 - neu - (der bisherige Satz 3) wird angepasst. Folgeänderung zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa. Der Verweis wird entsprechend angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 92a Absatz 1 Satz 5 – neu –)

Folgeänderung zu § 92a Absatz 1 Satz 1 bis 3 EStG – alt –.

Durch die Neufassung von § 92a Absatz 1 Satz 1 bis 3 ist der Verweis entsprechend anzupassen. Die Regelung bleibt unverändert.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 92a Absatz 1 Satz 7 – gestrichen –)

Folgeänderung zu § 92a Absatz 1 Satz 1 EStG.

Durch den Wegfall des Erfordernisses eines verbleibenden Restkapitals in Höhe von 3 000 Euro bei Teilentnahmen (§ 92a Absatz 1 Satz 1 EStG) wird die Regelung im bisherigen Satz 7, wie das Restkapital berechnet wird, obsolet.

Zu Buchstabe b (§ 92a Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 92a Absatz 2 Satz 3 – gestrichen –)

Die nachgelagerte Besteuerung im Rahmen der bestehenden Eigenheimrenten-Förderung und auch das Führen von Wohnförderkonten bei der ZfA unter maßgeblicher Beteiligung der Anbieter soll effizienter ausgestaltet werden. Nach geltendem Recht wurden die gesamten im Wohnförderkonto erfassten Beträge zu Beginn der Auszahlungsphase auf einen Zeitraum bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres verteilt und sodann jährlich sukzessive aufgelöst (in Form von jährlichen Verminderungsbeträgen gemäß dem bisherigen § 92a Absatz 2 Satz 5 EStG - alt -); dies umfasste in der Regel einen 20-jährigen Zeitraum. Dies war sehr verwaltungsaufwändig und führte auch zu einem entsprechend langem Überwachungszeitraum, in dem die selbstgenutzte Wohnung in der Regel nicht förderunschädlich aufgegeben werden konnte. Künftig werden die im Wohnförderkonto enthaltenen Beträge, beginnend zum auf den Beginn der Auszahlungsphase folgenden 1. Januar, über einen Zeitraum von fünf Jahren gestreckt der nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nummer 5 EStG unterworfen. Eine vollständige Auflösung innerhalb eines Jahres hätte aufgrund der Progression in vielen Fällen zu einer hohen Steuerlast führen können, obwohl das Altersvorsorgevermögen zu einem geförderten altersvorsorgendem Zweck (§§ 92a, 92b EStG) eingesetzt wurde. Die Verteilung auf einem Zeitraum von fünf Jahren dient somit zur Progressionsmilderung. Mit den Neuregelungen entfällt nach Ablauf der fünf Jahre sowohl das Führen von Wohnförderkonten als auch eine Überwachung der weiteren wohnungswirtschaftlichen Nutzung in der Auszahlungsphase ersatzlos. Zudem reduzieren sich aufgrund des deutlich verkürzten Zeitraums alle im Zusammenhang mit der nachgelagerten Besteuerung anfallenden Tätigkeiten (z. B. Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen an die Finanzverwaltung und deren Auswertung und ggf. dadurch erforderliche Veranlagungen). Dies dient dem Bürokratieabbau.

Absatz 2 Satz 1 und 2 bleiben daher unverändert. Dies bedeutet, dass als Grundlage für die nachgelagerte Besteuerung das geförderte und in der selbst genutzten Immobilie gebundene Altersvorsorgekapital in der Ansparphase weiterhin auf einem vertragsbezogenen

Wohnförderkonto erfasst wird, das von der ZfA geführt wird. Dem Anbieter wird jährlich der Stand des Wohnförderkontos mitgeteilt

Auf die bisher in Satz 3 - alt - geregelte Erhöhung des Wohnförderkontos wird in Rahmen der Neuregelung der nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nummer 5 EStG des für eine selbst genutzten Wohnung verwendeten Altersvorsorgevermögens verzichtet. Nach bisher geltendem Recht ist der sich aus dem Wohnförderkonto ergebende Gesamtbetrag in der Ansparphase zur Sicherstellung des Gleichlaufs zu anderen geförderten Altersvorsorgeprodukten bei der nachgelagerten Besteuerung jährlich um zwei Prozent zu erhöhen. So erfolgt zum Beispiel bei Altersvorsorgeverträgen in Form von Sparverträgen während der Ansparphase eine Verzinsung des Kapitals. Auch diese Verzinsung wird, genauso wie die jährliche Erhöhung des Wohnförderkontos, später in der Auszahlungsphase mit versteuert. Da künftig die Leistung jedoch nicht mehr - wie etwa bei den Altersvorsorgeverträgen in Form von Sparverträgen - einer sukzessiven Besteuerung zugeführt wird, sondern eine vollständige nachgelagerte Besteuerung innerhalb den ersten fünf vollen Jahre der Auszahlungsphase erfolgt, ist ein Gleichklang mit den anderen Vorsorgeprodukttypen insoweit nicht mehr gegeben. Im Hinblick auf diese Besteuerung wird zur Entlastung der Steuerpflichtigen auf die Erhöhung des Wohnförderkontos verzichtet. Dies dient darüber hinaus der Verwaltungsvereinfachung, da der Aufwand bei der Führung des Wohnförderkontos reduziert wird.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 92a Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 – neu –)

In Satz 3 - neu - (vormals Satz 4 - alt -) bleiben die bisherigen Regelungen zu der Möglichkeit, das Wohnförderkonto um Zahlungen des Zulageberechtigten zu mindern, in Nummer 1 unverändert. Lediglich der Verweis auf den Verminderungsbetrag in Nummer 2 wird entsprechend angepasst. Durch den Wegfall von Satz 2 ist der Verminderungsbetrag nun in Satz 4 geregelt.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 92a Absatz 2 Satz 4 und 5 – neu –)

Nach Satz 4 - neu - (vormals Satz 5 – alt –) werden künftig die gesamten im Wohnförderkonto erfassten Beträge - anstelle über einen in der Regel 20-jährigen Zeitraum - nur noch über einen deutlich verkürzten Zeitraum von fünf Jahren ab den Beginn der Auszahlungsphase folgenden 1. Januar verteilt. Der Verminderungsbetrag gilt jeweils als Leistung aus einem Altersvorsorgevertrag, die dem Zulageberechtigten erstmals am 1. Januar des auf den Beginn der Auszahlungsphase folgenden Jahres zufließt, und ist nach § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG zu besteuern.

Eine vollständige Auflösung innerhalb eines Jahres hätte aufgrund der Progression zu einer hohen Steuerlast geführt, obwohl das Altersvorsorgevermögen zu einem geförderten altersvorsorgendem Zweck (§§ 92a, 92b EStG) eingesetzt wurde. Daher ist eine Verteilung über fünf Jahre gerechtfertigt. Die Neuregelung dient insgesamt dem Bürokratieabbau. Denn durch die zeitlich gestraffte Auflösung des Wohnförderkontos entfällt der 20-jährige Überwachungszeitraum, wodurch auf Seiten der ZfA und der Anbieter der Verwaltungsaufwand reduziert wird. Zugleich wird die Regelung transparenter und erfährt eine Vereinfachung, die sie gerade auch für den Steuerpflichtigen leichter verständlich macht. Da durch die Regelungen bereits eine vollständige nachgelagerte Besteuerung nach § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG durchgeführt wurde, sind auch keine zwingenden Gründe für eine Rückforderung der gewährten steuerlichen Förderung aus einer gegebenenfalls nach der Auflösung des Wohnförderkontos und der Besteuerung der darin enthaltenen Beträge stattfindenden Aufgabe der Selbstnutzung ersichtlich.

In Satz 5 - neu - werden unverändert die Regelungen hinsichtlich des Beginns der Auszahlungsphase des bisherigen Satzes 5 zweiter bis vierten Halbsatz überführt.

Die bisherige Möglichkeit nach Satz 6 - alt -, jederzeit in der Auszahlungsphase die Einmalbesteuerung freiwillig zu beantragen, entfällt. Nach bisher geltendem Recht konnte der Zu-

lageberechtigte anstelle der 20-jährigen, sukzessiven Besteuerung jederzeit die Auflösung des Wohnförderkontos innerhalb der Auszahlungsphase beantragen (§ 92a Absatz 2 Satz 6 EStG - alt -). Der zu diesem Zeitpunkt im Wohnförderkonto ausgewiesene Betrag unterlag grundsätzlich der vollen Besteuerung, wurde in diesem Fall der Auflösung auf Antrag jedoch nur zu 70 Prozent als Leistung nach § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG erfasst. Damit die begünstigte Einmalbesteuerung nicht dahingehend ausgenutzt wurde, dass sie kurz vor Aufgabe der Selbstnutzung (welche die Rechtsfolgen der schädlichen Verwendung nach sich zieht) gewählt wurde, hatte sich der Gesetzgeber für Haltefristen entschieden. Daher schloss sich nach der begünstigten Besteuerung ein Überwachungszeitraum von bis zu 20 Jahren an. Wurde innerhalb von 20 Jahren nach Beginn der Auszahlungsphase die Selbstnutzung zu Lebzeiten aufgegeben, wurde eine Nachversteuerung des bisher steuerfrei gebliebenen Anteils vorgenommen. Bei Aufgabe der Selbstnutzung bis zum zehnten Jahr wurde der eineinhalbfache, zwischen dem zehnten und dem zwanzigsten Jahr der einfache Betrag angesetzt (§ 22 Nummer 5 Satz 6 EStG). Diese Regelung war sehr komplex und verwaltungsaufwändig. Da das Wohnförderkonto künftig zum auf den Beginn der Auszahlungsphase folgenden 1. Januar innerhalb von fünf Jahren aufgelöst wird, kann die Einmalbesteuerung ersatzlos entfallen.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 92a Absatz 2 Satz 8 – neu –)

Folgeänderung zu § 92a Absatz 2 Satz 2 EStG – alt –.

Durch die Streichung des bisherigen § 92a Absatz 1 Satz 2 EStG ist der ursprüngliche Verweis auf § 92a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 EStG - alt - ist anzupassen. Die Regelung zur Minderung des Wohnförderkontos durch Zahlungen des Zulageberechtigten findet sich nun im neuen § 92a Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 EStG wieder.

Zu Buchstabe c (§ 92a Absatz 2a)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 92a Absatz 2a Satz 1)

Folgeänderung zu § 92a Absatz 1 Satz 2 EStG – alt –.

Durch die Streichung des bisherigen § 92a Absatz 1 Satz 2 EStG ist der Verweis entsprechend anzupassen. Die Regelung bleibt unverändert.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 92a Absatz 2a Satz 3)

Geht im Rahmen der Regelung von Scheidungsfolgen der Eigentumsanteil des Zulageberechtigten an einer selbstgenutzten Wohnung ganz oder teilweise auf den anderen Ehegatten über, hat der Zulageberechtigte nach geltendem Recht diesen Übergang des Eigentumsanteils der ZfA nachzuweisen. Es wird eine ergänzende Regelung aufgenommen, für den Fall, dass der Zulageberechtigte es versäumt, den Übergang anzuzeigen. Danach geht das Wohnförderkonto - analog der Regelung bei einer entsprechenden Anzeige - in Höhe des übertragenen Anteils mit allen Rechten und Pflichten auf den anderen Ehegatten über, und zwar zum Ende des Veranlagungszeitraums, in dem die ZfA von der Übergang Kenntnis erlangt.

Zu Buchstabe d (§ 92a Absatz 3)

<u>§ 92a Absatz 3 Satz 1</u>

Bei einer Verwendung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags nach § 92a Absatz 1 EStG ist künftig die Aufgabe der Selbstnutzung einer Wohnung grundsätzlich gegenüber der ZfA anzuzeigen (§ 92a Absatz 3 Satz 1 EStG). Die Aufgabe der Selbstnutzung wird damit gegenüber demjenigen angezeigt, der die wohnungswirtschaftliche Verwendung geprüft hat; hier gegenüber der ZfA. Diese Neuregelung führt zu wesentlichen Verfahrensvereinfachun-

gen und Kosteneinsparungen auf Seiten der Anbieter, die zuvor in der Ansparphase die Anzeige entgegenzunehmen hatten. Für den Zulageberechtigten wird das Verfahren transparenter, da er nach einer erfolgten Entnahme die Unterscheidung zwischen „Ansparphase“ und dem fiktiven Beginn der „Auszahlungsphase“ nur schwer nachvollziehen konnte. Unterschiedliche Erklärungsempfänger für die Anzeigeverpflichtung bei Aufgabe der Selbstnutzung in den beiden unterschiedlichen Phasen waren daher irreführend. Die Vereinheitlichung des Ansprechpartners schafft somit eine positive Außenwirkung und reduziert die Schnittstellen.

Die Anzeige der Aufgabe der Selbstnutzung einer Wohnung bei der Inanspruchnahme von Tilgungsleistungen im Sinne des § 82 Absatz 1 EStG bleibt dagegen vom Grundsatz her in der bestehenden Form erhalten: die Anzeige erfolgt vor oder während der Tilgungsphase eines Darlehens, also in der Ansparphase, gegenüber dem Anbieter, da insbesondere bei Darlehensverträgen während der Ansparphase eines Altersvorsorgevertrags Anbieter in der Regel Kenntnis von der Aufgabe der Selbstnutzung erlangen. Nach Beginn der Auszahlungsphase bzw. nach endgültiger Tilgung des Darlehens in der Ansparphase erfolgt die Anzeige der Aufgabe der Selbstnutzung gegenüber der ZfA.

Durch die Streichung des bisherigen § 92a Absatz 1 Satz 2 EStG ist zudem der Verweis entsprechend anzupassen („im Sinne des Absatzes 1 Satz 4“). Die Regelung bleibt unverändert.

§ 92a Absatz 3 Satz 2 und 3

Die bisherigen Regelungen bei Aufgabe des Eigentums bzw. beim Tod des Zulageberechtigten bleiben unverändert.

§ 92a Absatz 3 Satz 4

Folgeänderungen zu § 92a Absatz 1 Satz 4 EStG - neu - und § 22 Nummer 5 Satz 6 EStG - alt -.

Ist das Wohnförderkonto vollständig aufgelöst - in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren -, wurde die Leistung aus dem Altersvorsorgevertrag nachgelagert besteuert. Eine Anzeigepflicht über die Aufgabe der Selbstnutzung entfällt ab diesem Zeitpunkt. Der teilweise über 20 Jahre laufende Überwachungszeitraum wird damit erheblich verkürzt. Dies dient dem Bürokratieabbau. Aufgrund der Streichung des § 22 Nummer 5 Satz 6 EStG - alt - ist die entsprechende Ausnahmeregelung zur Anzeigepflicht in Satz 4 zu streichen.

§ 92a Absatz 3 Satz 5

Folgeänderung zu § 92a Absatz 2 Satz 3 EStG – alt –.

Durch das Entfallen der bislang in § 92a Absatz 2 Satz 3 EStG geregelten Erhöhung des Wohnförderkontos in der Ansparphase ist der diesbezügliche Verweis, dass bei der Ermittlung des Auflösungsbetrages die letztmalige Erhöhung des Wohnförderkontos zu berücksichtigen ist, ebenfalls zu streichen. Darüber hinaus wird klarstellend bestimmt, dass die gleichen Folgen, die bei Vorliegen einer Anzeige nach § 92a Absatz 3 Satz 1 EStG eintreten, auch dann eintreten, wenn es der Zulageberechtigte versäumt hat, die entsprechende Anzeige einzureichen, und die zentrale Stelle dennoch von der Aufgabe der Selbstnutzung Kenntnis erlangt.

§ 92a Absatz 3 Satz 6 bis 8

Die bisherigen Regelungen beispielsweise zur Tilgungsförderung und zur Datenübermittlung bleiben unverändert.

§ 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 1

Folgeänderung zu § 92a Absatz 1 Satz 2 EStG – alt –.

Durch die Streichung des bisherigen § 92a Absatz 1 Satz 2 EStG ist der Verweis entsprechend anzupassen. Die Regelung bleibt unverändert.

§ 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 2

Folgeänderung zu § 92a Absatz 1 Satz 2 EStG – alt –.

Durch die Streichung des bisherigen § 92a Absatz 1 Satz 2 EStG ist der Verweis entsprechend anzupassen. Die Regelung bleibt unverändert.

§ 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 3

In § 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 1 bis 5 EStG werden mehrere Möglichkeiten bestimmt, nach denen eine Auflösung des Wohnförderkontos und damit eine sofortige Besteuerung trotz Aufgabe der Selbstnutzung unterbleibt. So ist es beispielsweise nach § 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 3 EStG unschädlich, wenn die Ehewohnung auf Grund einer richterlichen Entscheidung nach § 1361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) oder nach der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats dem anderen Ehegatten zugewiesen wird. Diese Ausnahmeregelung griff aber häufig nicht, da bereits vor der Scheidung in der Regel ein Ehepartner die Wohnung verlässt, um die für die Scheidung erforderliche Trennung der häuslichen Gemeinschaft zu bewirken. Künftig ist es daher auch unschädlich, wenn ein Ehepartner vor dem Hintergrund einer bevorstehenden Scheidung und den dann beabsichtigen Scheidungsregelungen die Ehewohnung verlässt.

§ 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 4 und 5

Die Regelungen bei Vorliegen eines krankheits- oder pflegebedingten Auszugs und zur Wiederaufnahme der Nutzung bleiben unverändert.

§ 92a Absatz 3 Satz 10 erster Halbsatz

Folgeänderung zu § 92a Absatz 3 Satz 1 EStG.

Analog der Anzeigepflicht bei Aufgabe der Selbstnutzung einer Wohnung wird mit der Neuregelung klargestellt, dass der Zulageberechtigte auch seine Reinvestitionsabsicht grundsätzlich der ZfA anzuzeigen hat. Nur im Falle einer Tilgungsförderung im Sinne des § 82 Absatz 1 EStG ist die Reinvestitionsabsicht vor oder während der Tilgungsphase dem Anbieter zu melden.

§ 92a Absatz 3 Satz 10 zweiter Halbsatz

Folgeänderung zu § 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 3 EStG.

Durch die Neufassung der § 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 3 EStG ist der Verweis entsprechend anzupassen. Die Regelung bleibt unverändert.

§ 92a Absatz 3 Satz 11

Die Regelungen bei einer Reinvestitionsabsicht bleiben unverändert.

§ 92a Absatz 3 Satz 12

Folgeänderung zu § 92a Absatz 3 Satz 1 EStG.

Analog der Anzeigepflicht bei Aufgabe der Selbstnutzung einer Wohnung wird klargestellt, dass der Zulageberechtigte die Absicht der fristgemäßen Wiederaufnahme der Selbstnutzung und den Zeitpunkt oder die Aufgabe der Reinvestitionsabsicht grundsätzlich der ZfA anzuzeigen hat. Nur im Falle einer Tilgungsförderung im Sinne des § 82 Absatz 1 EStG ist vor oder während der Tilgungsphase die Absicht der fristgemäßen Wiederaufnahme der Selbstnutzung und der Zeitpunkt oder die Aufgabe der Reinvestitionsabsicht dem Anbieter zu melden.

§ 92a Absatz 3 Satz 13

Die Regelungen für die Anzeige bei einer Wiederaufnahme der Selbstnutzung bleiben unverändert.

§ 92a Absatz 3 Satz 14 – neu –

Die Regelung stellt klar, dass spätestens fünf Jahre nach Anzeige einer beabsichtigten Ehescheidung die Ehewohnung dem anderen Ehegatten zugewiesen sein muss; anderenfalls treten die Rechtsfolgen einer fehlenden Selbstnutzung der geförderten Wohnung ein, sodass das Wohnförderkonto aufzulösen und der Besteuerung zuzuführen ist.

Zu Buchstabe e (§ 92a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1)

Folgeänderung zu § 92a Absatz 1 Satz 2 EStG – alt –.

Durch die Streichung des bisherigen § 92a Absatz 1 Satz 2 EStG ist der Verweis entsprechend anzupassen. Die Regelung bleibt unverändert.

Zu Nummer 10 (§ 92b Absatz 3 Satz 5)

Auf Antrag des Zulageberechtigten stellt die ZfA den Stand des Wohnförderkontos gesondert fest. Der bisher in Satz 5 enthaltene Verweis auf das Verfahren nach § 90 Absatz 4 Satz 2 bis 5 EStG wird aufgegeben.

Nach Satz 5 - neu - ist künftig eine Antragstellung des Zulageberechtigten zur Feststellung des Standes des Wohnförderkontos gegenüber der ZfA ausreichend. Bisher muss die Antragstellung noch über den Anbieter erfolgen. Da der Anbieter jedoch für die Führung des Wohnförderkontos nicht verantwortlich ist, leitet dieser den Antrag in der Regel ohne eine eigene Stellungnahme an die ZfA weiter. Der Prozess wird durch die Neuregelung verschlankt, da der Antrag nunmehr unmittelbar an die insoweit auch für die Bearbeitung zuständige ZfA zu richten ist. Mit der Neuregelung wird klarstellend bestimmt, dass die Vorteile der elektronischen Datenübermittlung zwischen Steuerpflichtigem und der ZfA genutzt werden können, wenn der Steuerpflichtige dies wünscht. Der Steuerpflichtige kann künftig den Antrag auf gesonderte Feststellung des Wohnförderkontos schriftlich oder elektronisch stellen. Im Rahmen der Digitalisierung dient dies dem Bürokratieabbau.

Durch den nunmehr in Satz 6 - neu - aufgenommenen Verweis auf § 92b Absatz 3 Satz 2 und 3 EStG wird zum einen bestimmt, dass die ZfA auch bei dieser beantragten Feststellung dem Zulageberechtigten einen Bescheid erteilt. Der Anbieter wird mittels Datensatz über das Ergebnis informiert. Zum anderen hat der Anbieter auf Anforderung erforderliche Unterlagen an die ZfA zu übermitteln.

Zu Nummer 11 (§ 93 Absatz 1 Satz 3)

Folgeänderung zu § 92a Absatz 2 EStG.

Der bisherige Verweis auf die Minderungsbeträge nach § 92a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 EStG - alt -, also auf die Beträge, die der Zulageberechtigte bis zu Beginn der Auszahlungs-

phase zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge leisten kann, wird aufgrund der Änderungen in § 92a Absatz 2 EStG angepasst. Die Minderungsbeträge sind künftig in § 92a Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 EStG geregelt. Eine Änderung der bisherigen Regelung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 12 (§ 99)

Zu Buchstabe a (§ 99 Absatz 1)

Folgeänderung zu § 22 Nummer 5 EStG.

Durch den Wegfall von zwei Sätzen in § 22 Nummer 5 EStG ist die Bescheinigungspflicht des Anbieters nunmehr in § 22 Nummer 5 Satz 5 EStG geregelt. Der Verweis wird entsprechend angepasst. Darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Es gibt nur einen Zulageantrag nach § 89 EStG, daher wird die Aufzählung in § 99 Absatz 1 EStG entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b (§ 99 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3)

Folgeänderung zu § 22 Nummer 5 EStG.

Durch den Wegfall von zwei Sätzen in § 22 Nummer 5 EStG ist die Bescheinigungspflicht des Anbieters nunmehr in § 22 Nummer 5 Satz 5 EStG geregelt. Der Verweis wird entsprechend angepasst.

Zu Artikel 4 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes [1.1.2028])

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18 Buchstabe e

Folgeänderung zu § 52 Absatz 30a EStG.

Der bisherige § 52 Absatz 30b EStG wird durch die Neueinfügung des neuen § 52 Absatz 30a EStG zum neuen § 52 Absatz 30c EStG. Der Verweis ist entsprechend anzupassen. Eine Änderung der Regelung ergibt sich dadurch nicht.

Zu Artikel 5 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes [TnV])

Zu Nummer 2 (§ 5)

§ 5 Absatz 1 Satz 2

Der Antrag auf Zertifizierung und alle in diesem Zusammenhang vorzulegenden Unterlagen sind künftig elektronisch bei der Zertifizierungsstelle einzureichen, um so die Vorteile der elektronischen Datenübermittlung zu nutzen. Im Rahmen der Digitalisierung dient dies dem Bürokratieabbau.

§ 5 Absatz 2

Mit der neuen Regelung in Absatz 2 wird ein Zertifizierungsverfahren ohne eine vollständige Vorabprüfung aller Unterlagen und Voraussetzung eingeführt. Stattdessen wird ein Widerruf innerhalb von zwei Jahren zugelassen. Die Frist beginnt nach Ablauf des Kalenderjahres der Antragstellung. Dies dient primär dem ökonomischen Verwaltungshandeln. Liegen entgegen der Versicherung des Anbieters die Voraussetzungen für eine Zertifizierung nicht vor oder entspricht der Anbieter entgegen seiner Angaben den Anforderungen des § 1 Absatz 2 AltZertG nicht, kann die Zertifizierung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Dies hat zur Folge, dass ab diesem Zeitpunkt alle auf diesem Zertifikat beruhenden Verträge nicht mehr als Altersvorsorgeverträge behandelt werden dürfen. Das bedeutet beispiels-

weise, dass der Anbieter keine Altersvorsorgebeiträge mehr bescheinigen darf, so dass eine steuerliche Förderung nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

Die Erteilung eines Zertifikats nach Einreichung der vollständigen Unterlagen setzt auf eine bürokratiearme Zertifizierung. Damit wird allen Anbietern ein schneller Markteintritt ermöglicht, der bei einer vollumfänglichen Vorabprüfung aller Unterlagen der zahlreichen zu erwartenden Anträge nicht gewährleistet werden könnte. Den Anbietern wird im Rahmen einer Selbstzertifizierung ein Vertrauensvorschuss gewährt. Die Erfahrungswerte des bisherigen Zertifizierungsverfahrens zeigen, dass die Anbieter ein hohes Maß an Rechtskonformität anstreben. So gab es bisher kein gerichtliches Verfahren zur Zertifizierung. Der Zertifizierungsstelle wird so eine effiziente und unabhängige Überprüfung im Rahmen einer risikobasierten Fallauswahl ermöglicht. Falls es zu Auffälligkeiten bei bestimmten Anbietern oder innerhalb bestimmter Produktgruppen kommen sollte, können diese im Rahmen gezielter Priorisierungen nachverfolgt werden.

Dem Anbieter ist vor dem Widerruf Gelegenheit zu geben, den Widerruf zu vermeiden, in dem die erforderlichen Vertragsanpassungen vorgenommen werden. Ist die Zustimmung des Vertragspartners für die Vertragsanpassungen erforderlich und stimmt dieser nicht zu, gilt dieser Vertrag nicht mehr als Altersvorsorgevertrag mit der Folge, dass eine steuerliche Förderung nicht mehr gewährt werden kann. Ferner liegt eine schädliche Verwendung nach § 93 EStG vor, es sei denn, das gebildete Kapital wird auf einen anderen auf den Namen des Vertragspartners lautenden Altersvorsorgevertrag desselben oder eines anderen Anbieters übertragen. Macht der Vertragspartner aufgrund der vorgeschlagenen Vertragsanpassungen einen Vertragswechsel geltend, ist der Anbieter verpflichtet, dem Vertragspartner die Hälfte der im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Vertrag verrechneten Abschluss- und Vertriebskosten zu erstatten. Diese Regelung dient dem Verbraucherschutz, da dieser auf die Richtigkeit der Zertifizierung vertraut hat.

Klarstellend wird aufgenommen, dass die bisherige Aufhebung der Zertifizierung nach § 8 AltZertG oder nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften der Abgabenordnung unberührt bleibt.

§ 5 Absatz 3

Um die Rechtssicherheit für seine Mitglieder zu erhöhen, kann ein Spitzenverband beantragen, dass die Zertifizierung des als Muster verwendbaren Vertrages erst nach einer vollständigen Prüfung erfolgt. Seit Inkrafttreten des AltZertG am 1. August 2001 werden Neuanträge auf Zertifizierung mit einer Gebühr belegt. Sinn und Zweck der Gebührenerhebung ist es, die Kosten des Zertifizierungsverfahrens den Anbietern aufzuerlegen, da sie den Antrag stellen und die wirtschaftlichen Vorteile aus der Zertifizierung ziehen. Eine Anpassung oder Überprüfung der Höhe der Gebühren ist bislang nicht erfolgt. Dies hat dazu geführt, dass die Zertifizierungsstelle ihre Aufgaben nur unter Inkaufnahme einer deutlichen Kostenunterdeckung erfüllen konnte. Insbesondere die Preissteigerungen seit 2001 stehen einer kostendeckenden Verwaltungstätigkeit der Zertifizierungsstelle entgegen. Durch die Neuregelung in § 5 Absatz 2 AltZertG wird auch eine Gebührenanhebung bei Neuzertifizierungen vermieden. Wird vom Spitzenverband davon eine abweichende vollständige Vorabprüfung aller Unterlagen beantragt, ist eine Anhebung der Gebühr von 5 000 Euro auf 8 000 Euro gerechtfertigt.

§ 5 Absatz 4

Im Fall des Widerrufs einer Zertifizierung besteht für den Vertragspartner ein Gutglaubensschutz. Ihm wird ein Anspruch eingeräumt, sein Kapital auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag zu übertragen. Er vermeidet so, dass die Folgen der schädlichen Verwendung eintreten und die bisher gewährte steuerliche Förderung verloren geht. Der Anbieter hat dem Vertragspartner in diesem Fall zudem die bisher angefallenen Kosten zu erstatten, damit dieser beim Abschluss eines neuen Vertrages nicht doppelt belastet wird. Diese Re-

gelung dient dem Verbraucherschutz, da dieser auf die Richtigkeit der Zertifizierung vertraut hat.

Wird das Recht auf Kapitalübertragung vom Vertragspartner nicht genutzt, treten mit dem Widerruf der Zertifizierung die Folgen einer schädlichen Verwendung im Sinne des §§ 93 und 94 EStG ein. Als Rechtsfolge sind in diesen Fällen die auf das geförderte Altersvorsorgevermögen entfallenden, bisher gewährten Altersvorsorgezulagen und die ggf. gesondert festgestellten Steuerermäßigungen an die ZfA zurückzuzahlen (Rückzahlungsbetrag).

Der Anbieter obliegt eine Informationspflicht, damit der Vertragspartner Kenntnis über den Widerruf der Zertifizierung und seinen Anspruch auf Vertragswechsel hat. Auf die steuerlichen Folgen ist hierbei hinzuweisen.

Zu Nummer 2 (§ 14 Absatz 7 – neu –)

Die Regelung in Satz 1 stellt sicher, dass sowohl die Zertifizierungsstelle als auch die Anbieter ausreichend Zeit für die technische Implementierung der elektronischen Übermittlung des Antrags auf Zertifizierung haben. Die Regelung in Satz 2 stellt sicher, dass der Zertifizierungsstelle bei Einführung der neuen Produktwelt ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um im Rahmen eines Risikomanagements die Zertifizierungen zu überprüfen.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes [1.1.2027])

Allgemein

Die Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge soll ein kostengünstiges, renditestarkes und transparentes Angebot an neuen privaten Altersvorsorgeprodukten schaffen. Dafür werden die Kriterien, die bisher für die Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages gelten, neu gefasst. Künftig wird ein Zwei-Produktkategorie-Ansatz verfolgt: Neben den sicherheitsorientierten Garantieprodukten mit garantiertem Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase (§ 1 Absatz 1 AltZertG) soll auch ein förderfähiges und zertifiziertes Altersvorsorgedepot ohne Beitragserhaltungszusage (§ 1 Absatz 1b AltZertG) zugelassen werden, in dessen Vertragsrahmen in Fonds, aber auch in andere geeignete realwertorientierte Anlageklassen investiert werden kann. Um Altersvorsorgenden mehr Orientierung bei der Produktauswahl zu bieten, wird auch ein Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge (Standarddepot) zugelassen (§ 1 Absatz 1c AltZertG): Dabei handelt es sich um ein einfach strukturiertes Altersvorsorgedepot mit OGAW-Investmentfonds und einschränkende Vorgaben hinsichtlich der Risikoklassen der Fonds sowie einer Kostenobergrenze von 1,5 Prozent. Mit der Kostenobergrenze wird der Fokus des Standarddepots auf einfache Fonds mit begrenzten Kosten unterstrichen und gleichzeitig ein breites Angebot des Standarddepots ermöglicht. Ferner soll es reine Auszahlungsprodukte geben (§ 1 Absatz 1d AltZertG). Darüber hinaus können weiterhin Produkte zur Tilgungsförderung (§ 1 Absatz 1a AltZertG) abgeschlossen werden. Vereinbarungen, nach denen Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82 Absatz 2 EStG an Versorgungseinrichtungen der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung geleistet werden und nach § 10a/ Abschnitt XI EStG gefördert werden können, sind durch die Neuregelungen im AltZertG nicht betroffen.

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a (§ 1 Absatz 1)

<u>§ 1 Absatz 1 Nummer 2</u>

Es ist davon auszugehen, dass die Lebenserwartung der Bürger und Bürgerinnen in Deutschland weiter ansteigen wird. Dies ist einer der Gründe, warum die Altersgrenze für die Regelaltersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung sukzessive auf das vollendete

67. Lebensjahr angehoben wird. Die steuerlich geförderte private Altersvorsorge soll die gesetzliche Rente ergänzen. Es ist daher erforderlich, auch hier eine moderate Anhebung der Altersgrenze vorzunehmen. Der Zeitpunkt, ab dem in der Regel der Beginn der Auszahlungsphase frühestens beginnen soll, wird daher vom 62. Lebensjahr auf das 65. Lebensjahr angehoben. Der Beginn der Auszahlung vor Vollendung des 65. Lebensjahres ist nach wie vor zulässig, wenn eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte oder eine Versorgung nach den beamten- und soldatenversorgungsrechtlichen Regelungen bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt wird. Der frühestmögliche Beginn der Auszahlungsphase muss im Vertrag eindeutig geregelt sein. Die Regelung, wann spätestens mit der Auszahlung der Altersleistung begonnen werden muss, wird neu aufgenommen, damit das Altersvorsorgevermögen tatsächlich der Altersvorsorge des Altersvorsorgenden dient und nicht nur zur Kapitalbildung und damit zu einer ausschließlichen Vererbung zweckentfremdet wird. Der Zeitpunkt wird auf die Vollendung des 70. Lebensjahres des Altersvorsorgenden festgelegt. Wie bisher muss im Vertrag eine unabhängig vom Geschlecht berechnete Leistung vorgesehen sein.

Die Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge soll auf eine möglichst einfache, transparente und gut erklärbare geförderte private Altersvorsorge hinwirken. Zentral dafür ist ein leicht verständliches Produktdesign. Ein Ziel der Reform ist daher eine stärkere Vereinheitlichung der Produkte durch einen klaren Fokus auf die Altersvorsorge. Die bisher möglichen ergänzenden Absicherungen der verminderten Erwerbsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit sowie der Hinterbliebenen, die einen Kostenfaktor für die Produkte dargestellt und auch deren Vergleichbarkeit erschwert haben, sind künftig nicht mehr zulässig. So erhöht sich zum einen das für die Altersvorsorge zur Verfügung stehende Kapital, da die auf die ergänzenden Absicherungen entfallenden Beitragsanteile nicht mehr zum Abzug gebracht werden können. Zum anderen reduziert sich aufgrund der geringeren Komplexität der Produkte der Beratungsaufwand, so dass der Abschluss von Altersvorsorgeverträgen auch online ermöglicht wird. Auch der Produktvergleich und Anbieterwechsel wird durch weniger komplexe Produkte vereinfacht, was den Wettbewerb stärkt und Kosten senkt.

Möglich bleibt die Vereinbarung einer zehn- oder zwanzigjährigen Rentengarantiezeit bei einer lebenslangen Leibrente, so dass für diese Rentengarantiezeit ein Teil der privaten Altersvorsorge gegebenenfalls den überlebenden Ehegatten, Waisen oder einem Dritten zu Gute kommt. Eine solche Garantiezeit ist kostengünstig und bietet im Falle eines Ablebens kurz nach Beginn der Auszahlungsphase eine Mindestleistung des Vertrags, was für potentielle Altersvorsorgende ein Argument für die steuerlich geförderte private Altersvorsorge sein kann.

Die bisherigen Regelungen hinsichtlich des Hinterbliebenenbegriffs können ersatzlos entfallen.

Darüber hinaus erfolgt eine sprachliche Anpassung an das geänderte Zertifizierungskriterium in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AltZertG. Das Wort „lebenslang“ als Kriterium für die Altersversorgung wird gestrichen.

§ 1 Absatz 1 Nummer 3

Um die Attraktivität der privaten Altersvorsorge zu erhöhen, wird der Zwei-Produktkategorie-Ansatz verfolgt und das Spektrum der steuerlich anerkannten Altersvorsorgeprodukte um neue Produkte, insbesondere um den Altersvorsorgedepot-Vertrag ohne Beitragserhaltungszusage nach § 1 Absatz 1b AltZertG, erweitert. Zur Unterscheidung der unterschiedlichen Altersvorsorgeprodukte wird für die sicherheitsorientierten Altersvorsorgeverträge mit garantiertem Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase der Begriff des Garantieproduktes eingeführt (Nummer 3 Buchstabe a).

Bei den Garantieprodukten wird die bisher geltende verpflichtende Beitragserhaltungszusage in der Ansparphase durch zwei mögliche Garantieniveaus ersetzt. Der Anbieter eines Altersvorsorgevertrages hatte bisher zuzusagen, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Beiträge einschließlich der Altersvorsorgezulagen für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen. Dadurch sahen sich die Anbieter zu einer sicherheitsorientierten Anlage verpflichtet, mit der geringere Renditechancen einhergingen. Künftig kann bei einem Garantieprodukt das Garantieniveau 100 Prozent der eingezahlten Beiträge einschließlich der Altersvorsorgezulagen oder 80 Prozent der eingezahlten Beiträge einschließlich der Altersvorsorgezulagen betragen. Das Produkt mit dem niedrigeren Garantieniveau ermöglicht eine deutlich chancenorientiertere Kapitalanlage. Im Gegenzug profitieren die Altersvorsorgenden von den durch die Garantiereduktion entstehenden Renditevorteilen. Allerdings trägt bei Abschluss eines solchen Produktes der Altersvorsorgende künftig einen Teil des Anlagerisikos. Für diejenigen, die einen hohen Wert auf Sicherheit legen, sollen daher weiterhin Produkte mit Beitragserhaltungszusage angeboten werden können (Garantieniveau 100 Prozent). Um die Vergleichbarkeit von Garantieprodukten zu erleichtern, werden ausschließlich diese beiden Garantieniveaus zugelassen. Dem Aspekt einer möglichst planbaren zusätzlichen privaten Altersvorsorge sowie dem damit einhergehenden Sicherheitsbedürfnis von Altersvorsorgenden wird mit diesen beiden Garantieniveaus Rechnung getragen.

Darüber hinaus erfolgt eine sprachliche Klarstellung und Anpassung der Definition des Begriffs „Altersvorsorgebeiträge“ an das EStG. Bereits nach geltendem Recht umfasst der im AltZertG verwendete Begriff „Altersvorsorgebeitrag“ im Zusammenhang mit der Beitragszusage sowohl die vom Vertragspartner selbst gezahlten „Eigenbeiträge“ als auch die von der ZfA bis zum Beginn der Auszahlungsphase an den Anbieter überwiesenen „Zulagen”. Der im AltZertG verwendete Begriff „Altersvorsorgebeitrag“ wich insoweit von dem im § 82 EStG verwendeten Begriff des Altersvorsorgebeitrags ab. Klarstellend wird nun aufgenommen, dass die Garantie die Altersvorsorgebeiträge und die Altersvorsorgezulagen umfasst.

Folgeänderung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AltZertG.

Die Regelungen zu den Beitragsanteilen bei Absicherung zusätzlicher Risiken (verminderte Erwerbsfähigkeit, Hinterbliebenenabsicherung etc.) können aufgrund der Änderung in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AltZertG ersatzlos entfallen.

§ 1 Absatz 1 Nummer 4

Die geänderte Vorschrift soll die Attraktivität und Flexibilität in der privaten Altersvorsorge auch mit Blick auf die künftigen Altersvorsorgeleistungen steigern. Altersvorsorgende sollen künftig Leistungen in Form einer lebenslangen Rente oder in Form eines Kapitalauszahlplans, der mindestens bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres laufen muss, erhalten können. Ein Altersvorsorgevertrag muss dabei nicht beide Leistungsformen vorsehen, denn der Altersvorsorgende hat am Ende der Ansparphase die Möglichkeit, für die gewünschte Leistungsform auf das Auszahlungsprodukt desselben oder eines anderen Anbieters zu wechseln (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b AltZertG in Verbindung mit § 1 Absatz 1d AltZertG – neu –). Darüber hinaus wird die Anforderung, wonach die Leistungen gleich bleiben oder steigen müssen, gelockert. Dies öffnet Freiräume in der Kapitalanlage und ermöglicht auch in der Auszahlungsphase höhere Renditen und attraktivere Leistungen.

Von der bisherigen Vorschrift wird die Regelung unverändert beibehalten, nach der Anbieter und Vertragspartner vereinbaren können, dass zu Beginn der Auszahlungsphase eine Einmalauszahlung von bis zu 30 Prozent des gebildeten Kapitals außerhalb der monatlichen Leistungen möglich ist, bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst und Kleinbetragsrenten abgefunden werden können. Dagegen fallen die Regelungen zur lebenslangen Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für die selbst genutzte Genossenschaftswohnung oder die Kombination aus einer zeitlich befristeten Verminde-

rung des monatlichen Nutzungsentgelts und einer anschließenden Leibrente ersatzlos weg (betrifft den bisherigen Buchstaben b). Dies ist eine Folgeänderung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 AltZertG – neu –, der nicht mehr die Möglichkeit zum Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer eingetragenen Genossenschaft vorsieht.

Zu Buchstabe a

Soweit das zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehende Kapital für eine lebenslange Rente verwendet werden soll, besteht weiterhin die Möglichkeit, dieses Kapital vollständig (d. h. zu 100 Prozent) für eine gleich bleibende oder steigende Rente zu verwenden (Doppelbuchstabe aa). Sicherheitsorientierten Altersvorsorgenden können damit auch künftig Renten angeboten werden, bei denen die einmal erreichte Höhe für die Zukunft garantiert ist. Um die Garantie dauerhaft und durchgehend erfüllen zu können, muss der Anbieter vorsichtig kalkulieren und eine konservative Kapitalanlage mit niedrigem Renditepotenzial fahren. Dadurch fallen die Renten entsprechend niedrig aus.

Altersvorsorgenden, die an höheren Renditechancen und Renten in der Auszahlungsphase interessiert sind, kann künftig eine reduzierte garantierte Rente in Verbindung mit einer variablen Zahlung angeboten werden (Doppelbuchstabe bb). Dazu werden am Beginn der Auszahlungsphase 80 Prozent des gebildeten Kapitals für eine garantierte Sockelrente verwendet. Für diese Sockelrente gilt das zuvor Gesagte entsprechend. Die übrigen 20 Prozent des gebildeten Kapitals werden auf Rechnung und Risiko des Altersvorsorgesparenden angelegt, d. h., er trägt das Anlagerisiko. Der Altersvorsorgende erhält aus diesem Teilvermögen eine lebenslange monatliche Zahlung, deren Höhe von der Vermögensentwicklung abhängt und daher variabel ist. Die Höhe der variablen Zahlung kann beispielsweise jeweils durch Umrechnung des aktuell vorhandenen Teilvermögens in eine Rente ermittelt werden; dabei wird die erwartete Rendite des Teilvermögens angesetzt. Die monatliche Gesamtleistung des Altersvorsorgenden setzt sich aus der garantierten Sockelrente und der variablen Zahlung zusammen. Übersteigt die erwartete Rendite des Teilvermögens erheblich den Kalkulationszins für die Sockelrente, ergeben sich Gesamtleistungen, die deutlich über der Rente liegen, die sich bei klassischer Verrentung des gesamten Kapitals ergäben.

Zu Buchstabe b

Doppelbuchstabe aa bestimmt, dass ein Auszahlungsplan nicht vor Vollendung des 85. Lebensjahres enden darf.

Doppelbuchstabe bb legt das Verfahren zur Ermittlung der Auszahlungsraten fest. Grundidee ist, dass das aktuell vorhandene gebildete Kapital gleichmäßig auf die Restlaufzeit des Auszahlungsplans verteilt wird. Der Altersvorsorgende kann damit vergleichsweise einfach die Auszahlungshöhe selbst überprüfen. Da die Auszahlungshöhen schwanken können, entfällt die bisherige Vorgabe, dass die Auszahlungen gleich bleiben oder steigen müssen.

Um Schwankungen der Auszahlungshöhe infolge der Wertentwicklung des gebildeten Kapitals dämpfen zu können, sieht die Vorschrift vor, dass bei jeder Berechnung der Auszahlungshöhe mindestens 80 Prozent des gebildeten Kapitals zu berücksichtigen ist, d. h. der Prozentsatz ist im Bereich von 80 bis 100 Prozent variabel.

Der Anbieter hat die Auszahlungshöhe regelmäßig in einem Turnus von maximal drei Jahren neu festzulegen. Der berücksichtigte prozentuale Anteil des gebildeten Kapitals wird dazu um die bis zum Anpassungsstichtag fälligen Auszahlungen gemindert und durch die Anzahl der angefangenen Monate vom Anpassungsstichtag bis zum Ende der Laufzeit des Auszahlungsplans dividiert.

Doppelbuchstabe cc stellt klar, dass zusammen mit einer Auszahlung am Ende der Laufzeit des Auszahlungsplans ein etwaiges Restkapital auszuzahlen ist. Die Auszahlung setzt vo-

raus, dass der Vertragspartner am Ende der Laufzeit lebt oder eine andere Person bezugsberechtigt ist.

Eine Entscheidung zwischen lebenslanger Rente und einem Auszahlungsplan kann von den Altersvorsorgenden - gegebenenfalls auch nach einer Beratung vor Beginn der Auszahlungsphase und unter Berücksichtigung der eigenen finanziellen Situation - eigenverantwortlich erfolgen.

§ 1 Absatz 1 Nummer 5

§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 AltZertG – alt –

Im Rahmen der Riester-Förderung wurden auch genossenschaftliche Anlageprodukte begünstigt, bei denen die Altersvorsorgenden weitere Geschäftsanteile an der Wohnungsgenossenschaft erwerben konnten. Diese Anlageform wurde in der Vergangenheit quasi nicht genutzt. Derzeit gibt es keine Wohnungsbaugenossenschaft, die ein solches Produkt anbietet. Um eine größere Vergleichbarkeit der Produkte zu erreichen, wird auf diese Anlageform künftig verzichtet. Die Möglichkeit bei der Eigenheimrenten-Förderung, das Altersvorsorgevermögen für den Erwerb von Pflicht-Geschäftsanteilen an einer Wohnungsbaugenossenschaft zu verwenden, bleibt dagegen erhalten (§ 92a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG).

§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 AltZertG – neu –

Um missbräuchliche Gestaltungen zu vermeiden, wird im neugefassten § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 AltZertG bestimmt, dass die von den Altersvorsorgenden jährlich auf den Altersvorsorgevertrag eingezahlten Eigenbeiträge den in § 10a Absatz 1 EStG bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen dürfen. Anderenfalls bestünde die Gefahr missbräuchlicher Steuergestaltungen, indem die Steuerfreiheit, die für die in der Ansparphase eines Altersvorsorgevertrags erzielten Erträge gilt, gezielt dazu genutzt wird, die Abgeltungsteuer nach § 32d EStG zu umgehen. Davon ausgenommen werden unter anderem Einzahlungen, die im Rahmen einer Kapitalübertragung oder zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge geleistet werden.

Weiterhin dient die Regelung dem Bürokratieabbau. Bei Überzahlungen muss teilweise jahrzehntelang zwischen versteuerten und nichtversteuerten Einzahlungen unterschieden werden. Denn im Rahmen der nachgelagerten Besteuerung der Leistungen in der Auszahlungsphase werden die auf nichtversteuerten Einzahlungen beruhenden Leistungen in Form einer Rente nur mit dem Ertragsanteil versteuert (§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe a EStG). Dies bei den Finanzinstituten intern vorzuhalten, ist aufwändig. Durch die Neuregelung werden die Fallzahlen einer Überzahlung erheblich reduziert.

§ 1 Absatz 1 Nummer 8

Bei Altersvorsorgeverträgen müssen künftig die angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig auf die vereinbarte Ansparphase verteilt werden. Dadurch werden die Möglichkeiten, auf einen Altersvorsorgevertrag eines anderen Anbieters zu wechseln, verbessert und der Wettbewerb gestärkt.

Außerdem wird eine sprachliche Klarstellung und Anpassung der Definition des Begriffs „Altersvorsorgebeiträge“ an das EStG vorgenommen. Bereits nach geltendem Recht umfasst der Begriff „Altersvorsorgebeitrag“ im Zusammenhang mit der Beitragserhaltungszusage sowohl die vom Vertragspartner selbst gezahlten „Eigenbeiträge“ als auch die von der ZfA bis zum Beginn der Auszahlungsphase an den Anbieter überwiesenen Altersvorsorgezulagen. Eine inhaltliche Änderung bezüglich der Beitragserhaltungszusage geht damit nicht einher.

§ 1 Absatz 1 Nummer 10

Die bisherigen Regelungen sehen vor, dass dem Vertragspartner bis zum Beginn der Auszahlungsphase der Anspruch eingeräumt werden muss, unter Einhaltung bestimmter Fristen eine Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine Verwendung im Sinne des § 92a EStG (Eigenheimrenten-Förderung) zu verlangen. Diese Entnahmemöglichkeit für selbstgenutztes Wohneigentum stellt bisher ein Zertifizierungskriterium dar und muss daher in allen Altersvorsorgeverträgen enthalten sein (verpflichtender Baustein). Diese Verpflichtung samt der damit zusammenhängenden erforderlichen technischen Ausstattung führt laut den Angaben derjenigen Anbieterverbände, die eine solche Entnahmemöglichkeit typischerweise ohne entsprechende gesetzliche Verpflichtung nicht anbieten würden, zu einer deutlichen Kostenbelastung.

Um sowohl eine Kostenreduzierung bei diesen Anbietern zu ermöglichen als auch die Entnahmemöglichkeit für selbstgenutztes Wohneigentum zu erhalten, wird die bisherige Regelung als optionaler Baustein ausgestaltet: Die Entnahmemöglichkeit nach § 92a EStG kann künftig von Anbietern optional angeboten werden, die dies aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit auch anbieten wollen (z. B. durch Bausparkassen), ist aber nicht mehr zwingender Vertragsbestandteil für die anderen Anbieter. So können letztere Kosten einsparen. Die Produkte werden insgesamt passgenauer, einfacher und transparenter.

Die übrigen Rechte der Altersvorsorgenden, den Vertrag ruhen zu lassen und zu wechseln, bleiben unverändert bestehen. Dies gilt künftig auch für den Wechsel von einem bisherigen Altersvorsorgevertrag beispielsweise zu einem neuen Altersvorsorgedepot-Vertrag. Die gesetzlichen Formulierungen werden insoweit angepasst.

Folgeänderung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 AltZertG.

Da die Möglichkeit zum Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer eingetragenen Genossenschaft nicht mehr angeboten wird, können die Regelungen zur Kündigung und Auszahlung des auf die weiteren Geschäftsanteile entfallenden Geschäftsguthabens entfallen.

§ 1 Absatz 1 Nummer 11 – weggefallen –

Folgeänderung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 AltZertG.

Da die Möglichkeit zum Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer eingetragenen Genossenschaft nicht mehr angeboten wird, können die Regelungen zur Kündigung bei Aufgabe der Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung ersatzlos entfallen.

§ 1 Absatz 1 Satz 3

Bei einem Vertragswechsel gilt nach bisherigem Recht für den abgebenden Anbieter eine Obergrenze der Wechselkosten von 150 Euro. Um den Altersvorsorgenden einfache und kostengünstige Wechselmöglichkeiten zu eröffnen, ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Abschluss des Altersvorsorgevertrages der Wechsel künftig kostenfrei zu gewähren. Die Obergrenze der Wechselkosten von 150 Euro gilt somit nur noch innerhalb einer Frist von fünf Jahren. Der Wettbewerb zwischen Anbietern wird so gestärkt.

Ein kostenfreies Wechselrecht ist auch bei einer Kostenänderung nach § 7c AltZertG zu gewähren, sodass Anbieter die Frist nicht durch Kostenänderungen hinauszögern können. Darüber hinaus wird klargestellt, dass bei einem Binnenwechsel (d. h. Wechsel auf einen Vertrag bei demselben Anbieter) niemals Wechselkosten erhoben werden dürfen.

Zu Buchstabe b (§ 1 Absatz 1b bis 1d)

Allgemein

Der neue Absatz 1b führt das Altersvorsorgedepot als neues Produkt in der geförderten privaten Altersvorsorge ein. Das Altersvorsorgedepot ist auf eine chancenorientierte Vermögensanlage gerichtet und verzichtet daher auf Kapitalgarantien. Es ist dadurch für Altersvorsorgende und Anbieter eine attraktive neue Option, die den Wettbewerb stärken kann. Altersvorsorgende können im Rahmen eines Altersvorsorgedepot-Vertrages in Fonds, andere geeignete realwertorientierte Anlageklassen und Anleihen investieren und auf diese Weise im langfristigen Mittel eine hohe durchschnittliche Rendite erzielen.

Altersvorsorgende haben somit künftig die Wahl zwischen einem geförderten Altersvorsorgevertrag mit Kapitalgarantie nach Absatz 1 (Garantieprodukt) und einem Altersvorsorgedepot-Vertrag ohne Garantie. Die geltenden Beratungsvorschriften und Wohlverhaltensregeln unterstützen Altersvorsorgende bei der Entscheidung, welche Produktkategorie am besten zu ihnen passt (vgl. auch die Erläuterungen zu Satz 2 Nummer 3 und 4 unten).

Altersvorsorgedepot-Verträge können von allen Anbietern nach § 1 Absatz 2 AltZertG angeboten werden, bei denen dies vom Umfang der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb abgedeckt ist. Dazu gehören auch Lebensversicherungsunternehmen, denen die Erlaubnis für die Sparte 24 (Fondsgebundene Lebensversicherung) nach Anlage 1 zum Versicherungsaufsichtsgesetz erteilt ist.

Ein spezieller Typ des Altersvorsorgedepots ist der Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge (Standarddepot), der mit dem neuen Absatz 1c eingeführt wird. Das Standarddepot ist ein einfacher Sparplan mit reduzierten Wahlrechten für den Altersvorsorgenden.

Nach dem neuen Absatz 1d können Anbieter auch ein reines Auszahlungsprodukt anbieten. Dies stärkt den Wettbewerb in der Auszahlungsphase.

Zu den einzelnen Regelungen des Absatzes 1b:

Satz 1

Der einleitende Satz klassifiziert einen Altersvorsorgedepot-Vertrag als Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG. Er unterliegt damit der Zertifizierung. Zertifiziert wird der Vertrag, nicht das Produkt oder eine Verwahrstelle bzw. ein Depot.

Satz 2

Satz 2 führt die Anforderungen auf, die ein Altersvorsorgedepot-Vertrag für die Zertifizierung erfüllen muss. Ein Altersvorsorgedepot-Vertrag kann sich daneben auch nach dem am 5. Juni 2025 von mehreren Mitgliedstaaten beschlossenen ‚Finance Europe'-Label zertifizieren, wenn es die vereinbarten Anforderungen des Labels erfüllt.

Satz 2 Nummer 1

Einige Anforderungen an Altersvorsorgeverträge nach § 1 Absatz 1 AltZertG gelten auch für Altersvorsorgedepot-Verträge. Dies betrifft insbesondere die Vorgaben zum Beginn der Auszahlungsphase, zur Form der Leistungen, zur Begrenzung der jährlichen Einzahlungen, zur Verteilung von Abschluss- und Vertriebskosten, zu den bis zum Beginn der Auszahlungsphase bestehenden Rechten des Vertragspartners (Altersvorsorgenden), wie z. B. das Ruhenlassen des Vertrages und die Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen zertifizierten Vertrag mit den zugehörigen Modalitäten, sowie die Kostenregelungen bei einer Übertragung des Kapitals.

Satz 2 Nummer 2

Nummer 2 zählt abschließend die Vermögensgegenstände auf, die für einen Altersvorsorgedepot-Vertrag zulässig sind. Unter Beachtung dieser Positivliste kann der Anbieter eine

geeignete Auswahl von Anlagen anbieten, die für den Altersvorsorgedepot-Vertrag erworben werden dürfen. Mit der Beantragung der Zertifizierung verpflichtet sich der Anbieter zur Einhaltung dieser Positivliste bei diesem Produkt.

Die Positivliste nach Nummer 2 enthält ausschließlich Anlagen, die Altersvorsorgende auch selbst erwerben können. Investmentvermögen (Fonds) nach Buchstabe a und b richten sich an einen breiten Kreis von Altersvorsorgenden und bieten grundsätzlich eine große Auswahl. Schuldverschreibungen nach Buchstabe c und d können eine sinnvolle Ergänzung in der Altersvorsorge sein.

Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a

Die Richtlinie 2009/65/EG setzt den Standard für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW). Es handelt sich um offene, diversifizierte und liquide Investmentvermögen, deren wesentliche Parameter (z. B. die zulässigen Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen) europarechtlich vorgegeben sind. Die Richtlinie ist im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) in deutsches Recht umgesetzt.

OGAW fallen in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIPs-Verordnung), wenn sie Privatkunden angeboten werden. Die Verwaltungsgesellschaft muss in diesem Fall ein Basisinformationsblatt nach der PRIIPs-Verordnung erstellen. Im Basisinformationsblatt ist der OGAW auf einer Risikoskala von 1 (niedrigste Stufe) bis 7 (sehr hohes Risiko) einzuordnen.

Für das Altersvorsorgedepot sind OGAW-Sondervermögen bis zur Risikoklasse 5 (mittelhoch) von den insgesamt sieben Risikoklassen zugelassen. Damit ist eine chancenorientierte Anlage möglich, ohne dass zu hohe Risiken eingegangen werden. OGAW in Form eines Sondervermögen nach § 1 Absatz 10 KAGB unterliegen dem deutschen Recht und werden in erster Linie für den Privatkundenmarkt konzipiert. Sie werden getrennt vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet und verwahrt. Die Anleger des OGAW sind dadurch in dem Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft insolvent wird, vor Verlusten geschützt.

Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b

Für gemischte Investmentvermögen nach den §§ 218 und 219 KAGB gelten grundsätzlich die gleichen Vorschriften wie für OGAW, sie können aber in ein erweitertes Spektrum an Finanzanlagen investieren. Gemischte Investmentvermögen fallen in den Anwendungsbereich der PRIIPs-Verordnung, wenn sie Privatkunden angeboten werden. Insoweit gilt das zu Buchstabe a Gesagte entsprechend.

Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c

Der Europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF) ist eine Spezialform des alternativen Investmentfonds (AIF). Er ist besonders für Investitionen in Sachwerte, Infrastrukturprojekte (auch Erneuerbare Energien), nicht-börsennotierte Unternehmen und Kreditfinanzierung geeignet. Die Investitionen können sowohl als Direktanlagen als auch über Zielfonds erfolgen. ELTIFs sind durch die Verordnung (EU) 2015/760 (ELTIF-Verordnung) europäisch reguliert und ermöglichen es, im Rahmen von regulierten Fonds zielgerichtet langfristig in alternative Investments anzulegen.

Die ELTIF-Verordnung wurde im Jahr 2023 überarbeitet. ELTIFs können seitdem besser auf die Gruppe der Privatanleger zugeschnitten werden. Dazu sind u. a. die Vorgaben zu Mindestanlagebeträgen weggefallen, und es wurden detaillierte Anforderungen an das Risiko- und Liquiditätsmanagement erlassen.

Als Instrumente für den langfristigen Vermögenaufbau kommen offene ELTIFs prinzipiell für die Altersvorsorge in Betracht. Es handelt sich dabei um eine anspruchsvollere Anlage. Daher schreibt Artikel 30 Absatz 1 der ELTIF-Verordnung vor, dass Anteile eines ELTIF nur dann an einen Privatkunden vertrieben werden dürfen, wenn ihm nach einer Geeignetheitsprüfung eine Erklärung zur Geeignetheit ausgehändigt worden ist. Das gilt insbesondere auch dann, wenn der Privatkunde auf eine Beratung verzichtet.

Satz 2 Nummer 2 Buchstabe d und e

Anleihen bzw. Schuldverschreibungen des Bundes und von Mitgliedstaaten der Europäischen Union und von europäischen Institutionen können den Aufbau einer privaten Altersvorsorge sinnvoll ergänzen. Auf nationaler Ebene sind nach Buchstabe d zusätzlich auch Schuldverschreibungen der Länder und Gemeinden oder von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts zugelassen sowie Schuldverschreibungen einer Anstalt des öffentlichen Rechts, wenn eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Schuldverschreibung haftet. Sämtliche Anleihen müssen in Euro begeben sein, um Fremdwährungsrisiken auszuschließen.

Satz 2 Nummer 2, Fortsetzung nach Buchstabe e

Sofern für den Altersvorsorgedepot-Vertrag ein Verrechnungskonto benötigt wird, um z. B. Umschichtungen von Anlagen durchführen zu können, muss das Verrechnungskonto Vertragsbestandteil sein. Dadurch wird eine klare Zuordnung zum Altersvorsorgedepot-Vertrag gewährleistet.

Satz 2 Nummer 3 und 4

Für die Durchführung der Vermögensanlage des Altersvorsorgedepot-Vertrags gibt es nach Nummer 3 prinzipiell zwei Möglichkeiten: Entweder trifft der Altersvorsorgende selbst die Anlageentscheidungen oder er entscheidet sich für eine Anlagestrategie des Anbieters. Die Anlagen des Vertrags werden dabei immer vom Anbieter erworben. Nummer 4 schließt eine Kapitalgarantie im Altersvorsorgedepot-Vertrag aus.

Altersvorsorgende müssen sich entscheiden, ob sie einen Altersvorsorgevertrag mit Kapitalgarantie (Garantieprodukt) oder einen Altersvorsorgedepot-Vertrag abschließen. Wählen sie einen Altersvorsorgedepot-Vertrag, stehen sie vor der Wahl, ob sie selbst die Kapitalanlage festlegen wollen oder eine vom Anbieter ausgeführte Anlagestrategie vorziehen. Damit Altersvorsorgende eine durchdachte Entscheidung fällen können, ist eine angemessene individuelle Beratung bzw. Aufklärung wichtig. Die geltenden Beratungsvorschriften und Sorgfaltspflichten des Anbieters bzw. des Vertriebs sind darauf bereits ausgerichtet:

Nach § 64 Absatz 3 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) ist in der Anlageberatung eine Geeignetheitsprüfung vorgeschrieben. In diesem Rahmen müssen von den Kunden alle Informationen

– zu ihren Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen,

– über ihre finanziellen Verhältnisse, einschließlich ihrer Fähigkeit, Verluste zu tragen, und

– über ihre Anlageziele, einschließlich ihrer Risikotoleranz

eingeholt werden, die erforderlich sind, um dem Kunden ein Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung empfehlen zu können, das oder die für ihn geeignet ist. Insbesondere kann auf diese Weise geklärt werden, ob dem Kunden ein Altersvorsorgedepot empfohlen werden kann. Im beratungsfreien Geschäft hat das Wertpapierdienstleistungsunter-

nehmen von den Kunden Informationen einzuholen, um beurteilen zu können, ob für sie ein Altersvorsorgedepot angemessen ist, und ggf. darauf hinzuweisen, dass es nicht angemessen ist (§ 63 Absatz 10 WpHG). Die vorstehenden Regelungen finden grundsätzlich auch Anwendung, wenn der Altersvorsorgende während der Laufzeit eine Anlageentscheidung treffen will.

Für Altersvorsorgeverträge, die als Lebensversicherung angeboten werden (Garantieprodukt oder Altersvorsorgedepot), ist durch eine Ergänzung des § 7c des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) durch dieses Gesetz künftig eine entsprechende Geeignetheitsprüfung in der Beratung vorgeschrieben. Im Rahmen der Geeignetheitsprüfung werden u. a. die Kenntnisse und Erfahrungen des Versicherungsnehmers und seine Anlageziele unter verschiedenen Gesichtspunkten (z. B. Rendite, Risikotoleranz, Nachhaltigkeit) abgefragt.

Die Geeignetheitsprüfung ist verpflichtender Bestandteil der Anlageberatung bzw. der Beratung zu Versicherungsanlageprodukten und Lebensversicherungs-Altersvorsorgeverträgen. Das gilt unabhängig davon, ob Anbieter, Versicherungsvermittler, Versicherungsberater oder andere diese Beratung leisten. Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenvermittler nach § 34f bzw. § 34h der Gewerbeordnung dürfen im Rahmen ihrer gewerblichen Erlaubnis zu konkreten Anlagen (Finanzinstrumenten) von Altersvorsorgedepot-Verträgen beraten und auf dieser Basis eine Depotzusammenstellung empfehlen. Sie können auch eine Finanzportfolioverwaltung empfehlen, wenn dies durch eine zuvor durchgeführte Geeignetheitsprüfung gedeckt ist. Soweit sie in diesem Zusammenhang auch Anlageberatung erbringen, muss dies auf den Rahmen der gewerblichen Erlaubnis beschränkt bleiben.

Satz 2 Nummer 5

Der Anbieter des Altersvorsorgedepot-Vertrags muss dem Altersvorsorgenden ein Zeitfenster von mindestens fünf Jahren einräumen, in dem dieser den Beginn der Auszahlungsphase frei wählen kann. Das Zeitfenster startet an dem Stichtag, an dem der Altersvorsorgende erstmals die Leistung abrufen kann. Der Altersvorsorgende muss dem Anbieter den gewünschten Beginn des Leistungsbezugs spätestens drei Monate vorher anzeigen. Erfolgt keine Anzeige, beginnt die Auszahlungsphase automatisch nach Ablauf der Ansparphase. Der Altersvorsorgende kann bis zum Leistungsbeginn weiter Beiträge bezahlen.

Der variable Beginn der Auszahlungsphase beim Altersvorsorgedepot-Vertrag gibt Altersvorsorgenden Flexibilität, Entwicklungen der Kapitalmärkte zu berücksichtigen und eröffnet Chancen, von anziehenden Kapitalmärkten zu profitieren.

Für Altersvorsorgeverträge nach Absatz 1 mit einer Kapitalgarantie ist die Vereinbarung eines variablen Beginns der Auszahlungsphase nicht zwingend vorgesehen; er kann aber vereinbart werden.

Satz 2 Nummer 6

Der Anbieter muss sich gegenüber dem Vertragspartner verpflichten, die genannten Informationsunterlagen zugänglich zu machen, beispielsweise durch Verlinkung auf seiner Internetseite. Dadurch kann sich der Altersvorsorgende über die Anlagen seines Altersvorsorgedepot-Vertrags und ggf. im Vorfeld von geplanten Anlageentscheidungen informieren.

Satz 3

Satz 3 verlangt, dass der gesetzliche Rahmen für die zulässigen Vermögensgegenstände nach Satz 2 Nummer 2 und die Pflicht des Anbieters nach Satz 2 Nummer 6, Informationen zugänglich zu machen, in den Vertragsbedingungen dargestellt wird. Der Anbieter ist auf diese Weise auch vertraglich verpflichtet, die genannten Vorgaben einzuhalten, was die Rechtsposition des Altersvorsorgenden stärkt. Das ist auch deswegen wichtig, weil sich die Auswahl an Anlagen, die der Altersvorsorgedepot-Vertrag vorsieht, ändern kann, etwa

wenn die Auswahl im Interesse der Altersvorsorgenden erweitert werden soll oder Anlagen nicht mehr verfügbar sind. Der vertragliche Sicherungsstellungsauftrag an den Anbieter ist daher zentral für die Durchführung des Altersvorsorgedepot-Vertrags.

Satz 3 stellt klar, dass die Darstellung der gesetzlichen Anforderungen nur in dem Maße erforderlich ist, wie sie auf den Altersvorsorgevertrag zutreffen. Ist beispielsweise ausschließlich eine Anlage in OGAW vorgesehen, muss aus Satz 2 Nummer 2 auch nur die Passage zu OGAW berücksichtigt und inhaltlich dargestellt werden. Das gilt auch, wenn der Vertrag eine abschließende Liste von OGAW, in die investiert werden kann, vorsieht.

Zu den Regelungen des Absatzes 1c:

Absatz 1c ermöglicht es den Anbietern, ein Altersvorsorgedepot in Form eines einfachen Sparplans als Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge (Standarddepot) zertifizieren lassen. Ziel ist es, ein niedrigschwelliges Angebot von Altersvorsorgedepot-Verträgen zu etablieren, das gut erklärbar und leicht verständlich ist. Das Standarddepot soll damit insbesondere auch für einen Online-Abschluss in Frage kommen, um der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung zu tragen. Die reduzierte Komplexität und die Beschränkung von Entscheidungsoptionen stellen eine wesentliche Erleichterung für die Angebotsprüfung durch den Altersvorsorgenden dar. Dazu trägt auch die Kostenbegrenzung für Standarddepots bei, die in § 2a Absatz 2 AltZertG geregelt wird.

Standarddepot-Verträge sind Altersvorsorgedepot-Verträge nach Absatz 1b mit speziellen Eigenschaften:

Nummer 1

Prinzipiell eignet sich das Standarddepot für einen Abschluss ohne Beratung. Für Altersvorsorgende muss daher die Möglichkeit bestehen, den Vertrag online abzuschließen. Anbieter können weitere Zugänge zum Vertragsabschluss öffnen, beispielsweise über Finanzanlagen- und Versicherungsvermittler sowie Honorar-Finanzanlagenberater und Versicherungsberater.

Nummer 2

Beim Standarddepot können lediglich zwei Investmentvermögen (Fonds) bespart werden, die der Anbieter vorvertraglich festlegt. Es handelt sich dabei um OGAW-Sondervermögen, die für das Altersvorsorgedepot nach Absatz 1b qualifiziert sind. Der OGAW nach Nummer 2 Buchstabe a ist risikoarm, der OGAW nach Nummer 2 Buchstabe b hat die Risikoklasse mittelniedrig, mittel oder mittelhoch nach der Systematik in den Basisinformationsblättern für verpackte Kleinanlegerprodukte (PRIIPs).

Nummer 3

Je nachdem, wie die beiden OGAW des Standarddepots bespart werden, ist der Kapitalaufbau eher risiko- oder eher sicherheitsorientiert angelegt. Der Altersvorsorgende soll hier eine Steuerungsmöglichkeit haben, indem der die Aufteilung seiner Beiträge auf die beiden OGAW festlegen kann. Der Altersvorsorgende kann auch entscheiden, seine Beiträge zunächst vollständig in nur in einem der beiden OGAW, beispielsweise dem mit der höheren Risikoklasse, zu besparen. Trifft der Altersvorsorgende keine eigene Festlegung über die Aufteilung, gilt die vom Anbieter vorgeschlagene Standardaufteilung als vereinbart.

Nummer 4

Die Risikoklasse eines OGAW kann sich im Zeitverlauf ändern, so dass das Standarddepot u. U. nicht länger nach den Vorgaben dieses Absatzes durchgeführt werden kann. Dies ist der Fall, wenn der OGAW nicht mehr die Anforderung nach Nummer 2 Buchstabe a bzw. b

erfüllt. Nach Nummer 4 Buchstabe a und b müssen die Vertragsbedingungen für diesen Fall vorsehen, dass der Anbieter diesen OGAW durch einen OGAW ersetzt, der die Anforderung nach Nummer 2 Buchstabe a bzw. b erfüllt. Künftig wird dann der neue OGAW bespart. Die Anteile am wegfallenden OGAW werden auf den neuen OGAW umgeschichtet.

Nach Buchstabe c hat der Anbieter den Altersvorsorgenden über diesen Vorgang zu informieren.

Nummer 5

Gegen Ende der Ansparphase soll das Standarddepot grundsätzlich nicht mehr übermäßig hoch im OGAW mit der höheren Risikoklasse investiert sein. Nach Nummer 5 muss daher der Vertrag ein Verfahren vorsehen, das gewährleistet, dass fünf Jahre vor dem möglichen Beginn der Auszahlungsphase höchstens 50 Prozent des gebildeten Kapitals auf den OGAW mit der höheren Risikoklasse entfallen. Zwei Jahre vor dem möglichen Beginn der Auszahlungsphase dürfen es höchstens 30 Prozent sein. Steht noch nicht fest, wann die Auszahlungsphase beginnt, sind die Fristen auf den Termin zu beziehen, an dem erstmals Auszahlungen an den Altersvorsorgenden geleistet werden könnten.

Nach Nummer 5 Buchstabe a ist dem Altersvorsorgenden rechtzeitig der Start des Verfahrens anzukündigen. Der Altersvorsorgende hat dann nach Nummer 5 Buchstabe b die Gelegenheit, andere Prozentsätze für das Verfahren festzulegen. Dies ermöglicht beispielsweise Altersvorsorgenden, die einen Auszahlungsplan wählen, während der langen Auszahlungsphase in höherem Maß in den OGAW mit der höheren Risikoklasse und den höheren Renditechancen zu investieren.

Der Anbieter muss durch eine entsprechende Aufteilung der Einzahlungen und ggf. geeignete Umschichtungen sicherstellen, dass die Anteile am OGAW mit der höheren Risikoklasse auf die festgelegten prozentualen Obergrenzen reduziert werden bzw. diese Obergrenzen einhalten. Nummer 5 Buchstabe c berechtigt daher den Anbieter, die Aufteilung der Einzahlungen anzupassen, so dass er insoweit nicht mehr eine vom Altersvorsorgenden festgelegte Aufteilung nach Nummer 3 gebunden ist. Solange und soweit die Obergrenze überschritten ist, sind mit den Einzahlungen Anteile am OGAW mit der niedrigeren Risikoklasse zu erwerben. Reicht das nicht aus, um die Anteile am OGAW mit der höheren Risikoklasse fristgerecht ausreichend reduzieren zu können, kann der Anbieter zusätzlich Umschichtungen in den anderen OGAW vornehmen.

Zu den Regelungen des Absatzes 1d:

Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung, dass Anbieter auch ein reines Auszahlungsprodukt anbieten können. Solche Angebote richten sich an Altersvorsorgende, die am Ende ihrer Ansparphase neu über die Auszahlungsphase entscheiden möchten: Altersvorsorgende mit einem Altersvorsorgedepot-Vertrag ohne Verrentungsoption haben so die Möglichkeit, ihr Altersvorsorgevermögen in eine Leibrente bei einem Versicherungsunternehmen umzuwandeln. Altersvorsorgende mit einem Garantieprodukt und Verrentungsoption haben die Möglichkeit, sich für einen Auszahlungsplan bei einem anderen Anbieter zu entscheiden. Altersvorsorgende können so gegebenenfalls bereits zu Beginn der Ansparphase getroffene Entscheidungen für die Auszahlungsphase an ihre aktuellen Bedürfnisse anpassen. Auch Anbieterwechsel innerhalb derselben Produktkategorie sind möglich, wodurch der Wettbewerb zwischen Anbietern gestärkt wird.

Zu Buchstabe c (§ 1 Absatz 2)

Mit den Änderungen im Absatz 2 werden in erster Linie Verweise auf andere Gesetze und europäische Rechtsakte auf den aktuellen Stand gebracht sowie redaktionelle bzw. rechtsförmliche Anpassungen und Präzisierungen vorgenommen.

Der neue Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a stellt klar, dass diejenigen inländischen Lebensversicherungsunternehmen Anbieter sein können, die der europäischen Versicherungsregulierung Solvabilität II unterliegen. Damit gelten gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb dieser Anbietergruppe. Lebensversicherer, die Produkte an Verbraucherinnen und Verbraucher vertreiben, sind grundsätzlich nach Solvabilität II reguliert.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b entspricht inhaltlich der bisherigen Fassung. Aufgrund der Weiterentwicklung des europäischen Rechts und deren Umsetzung in nationales Recht wurde die früher im Kreditwesengesetz gebündelte Regulierung von Einlagenkreditinstituten (jetzt: CRR-Kreditinstitute) und Wertpapierhandelsunternehmen (jetzt: Wertpapierinstitute) auf das Kredit- und das Wertpapierinstitutsgesetz aufgeteilt. Der zitierte § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes entspricht inhaltlich dem § 53b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes.

Die Streichung des bisherigen Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4 ist eine Folgeänderung zur Neufassung von § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 AltZertG. Da nach der Neufassung die Möglichkeit zum Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer eingetragenen Genossenschaft entfällt, können die Regelungen, welche Genossenschaften unter welchen Voraussetzungen diese Möglichkeit anbieten können, ersatzlos entfallen.

Zu Buchstabe d (§ 1 Absatz 3)

Folgeänderung zu § 1 Absatz 1b bis 1d AltZertG – neu – und § 2a AltZertG.

§ 1 Absatz 3 Satz 1

Aufgrund der neuen Altersvorsorgeprodukte und der Aufnahme der entsprechenden Regelungen in § 1 Absatz 1b bis 1d AltZertG sind die Verweise, auf welche Vertragsbedingungen sich die Feststellung bei einer Zertifizierung erstreckt bzw. welche Anforderungen für eine Zertifizierung erfüllt sein müssen, entsprechend anzupassen. Die Kosten werden künftig durch die Neuregelung in § 2a AltZertG vom Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Aktuar DAV geprüft und entfallen hier.

§ 1 Absatz 3 Satz 2

Voraussetzung für das Angebot von sonstigen Altersvorsorgeverträgen ist künftig, dass der Anbieter mindestens ein Standarddepot mit entsprechender Laufzeit und zu entsprechenden Eigenbeiträgen anbietet. So wird sichergestellt, dass Altersvorsorgeinteressierte sonstige Angebote eines Anbieters mit dessen Standarddepot vergleichen können. Davon ausgenommen werden Anbieter, die auf Eigenheimrenten-Förderung spezialisiert sind, da es sich hierbei um Bausparkassen ohne Wertpapier- oder kapitalbildendes Versicherungsgeschäft handelt.

Zu Buchstabe e (§ 1 Absatz 5)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 1 Absatz 5 Satz 1 Buchstabe c)

Da die Möglichkeit zum Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer eingetragenen Genossenschaft nicht mehr angeboten wird, können die Regelungen, dass der jeweilige Anschaffungspreis als gebildetes Kapital gilt sowie die ergänzenden Regelungen bei Vorliegen eines eventuellen Darlehens bei diesen Verträgen, ersatzlos entfallen. Die Regelung bei den Sparverträgen bleibt unverändert.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 1 Absatz 5 Satz 3 – gestrichen –)

Durch die Neufassung des § 2a AltZertG ist die bisherige Regelung, welches Kapital zu berücksichtigen ist, ersatzlos zu streichen.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 3)

Folgeänderung zu § 2a AltZertG – neu –.

Da § 2a AltZertG künftig mit Ausnahme des Absatzes 4 ausschließlich für Altersvorsorgeverträge gilt, läuft der bisherige Verweis auf § 2a AltZertG ins Leere. Nach § 2a Absatz 4 – neu – können für Basisrentenverträge durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über zulässige Kostenarten und Kostenformen erlassen werden. Der Verweis wird entsprechend angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 2a)

Allgemein

§ 2a AltZertG wird im Hinblick auf die neue Produktwelt neu gefasst. Altersvorsorgeverträge sollen kostengünstig sein. Die öffentliche Kritik an der Höhe der Kosten steuerlich geförderter Verträge besteht nach wie vor. Der erwünschte maßgebliche Effekt durch die bisherige Definition zulässiger Kostenarten und Kostenformen blieb aus. Um die Vergleichbarkeit hinsichtlich der Kosten zu erhöhen, wird der Fokus zukünftig auf die Höhe der gesamten Kosten in der Ansparphase gelegt. Dazu müssen Anbieter die Effektivkosten nach europäischen Vorgaben ermitteln. Damit wird auch eine Vergleichbarkeit mit Vorsorgeverträgen ermöglicht, die nicht steuerlich gefördert werden.

§ 2a Absatz 1

Satz 1

Anstelle einer Aufstellung von zulässigen Kostenarten wird künftig konsequent auf die Effektivkosten, d. h. auf die Gesamtkosten in der Ansparphase, abgestellt. Die Effektivkosten sind vom Anbieter eines Altersvorsorgevertrags gemäß § 1 Absatz 1, 1a Nummer 2, Absatz 1b oder 1c AltZertG zu ermitteln. Anbieter von Altersvorsorgeverträgen in Form eines Darlehens (§ 1 Absatz 1a Nummer 1 AltZertG) oder in Form von Bauspar-Kombikrediten (§ 1 Absatz 1a Nummer 3 AltZertG) müssen - wie bisher - die Gesamtkosten, ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Nettodarlehensbetrags nach § 16 Absatz 1 der Preisangabenverordnung, angeben (§ 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 8 AltZertG). Die Vorgabe zu den Kosten gilt - so wie bisher in § 7 Absatz 6 AltZertG – alt – bestimmt - nicht für Altersvorsorgeverträge gemäß § 1 Absatz 1d AltZertG. Die Informationspflichten für diese Altersvorsorgeprodukte sind in § 7 Absatz 1 Satz 4 AltZertG geregelt.

Satz 2

Um eine Vergleichbarkeit der Kosten zu gewährleisten, müssen Anbieter die Effektivkosten ermitteln, um die Auswirkung der gesamten Kosten auf die Rendite des Vertrags aufzuzeigen. Die Ermittlung der Effektivkosten basiert auf den europäischen Kostendefinitionen und Vorgaben zur Ermittlung des Gesamtkostenindikators nach dem Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653, die die PRIIPs-Verordnung ergänzt.

§ 2a Absatz 2

Mit dem Standarddepot nach § 1 Absatz 1c soll ein einfacher, niedrigschwelliger Zugang zu Altersvorsorgedepot-Verträgen eröffnet werden. Die Ausgestaltung eines Standarddepots ist daher weitgehend normiert und schafft ein homogenes Vertragsangebot. Es ist daher angemessen, die Kosten dieser spezifischen, standardisierten Verträge zu begrenzen.

Mit der Begrenzung der Effektivkosten wird ein Ansatz gewählt, der für alle Anbieter von Standarddepots gleichermaßen handhabbar ist. Effektivkosten beziffern die Renditeminde-

rung durch Kosten bis zum Ende der Ansparphase und sind Bestandteil der vorvertraglichen Informationspflichten.

Nach Absatz 2 Satz 1 dürfen die Effektivkosten eines Standarddepots höchstens 1,5 Prozent betragen. Die Festlegung erfolgt so niedrig wie möglich und so hoch wie nötig, damit grundsätzlich alle Anbietergruppen die Möglichkeit haben, kostendeckende Standarddepots anzubieten und zugleich sichergestellt ist, dass Verbraucherinnen und Verbraucher auf kostengünstige Standarddepots vertrauen können.

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass sich die Obergrenze auf die Effektivkosten bezieht, die der Anbieter im vorvertraglichen individuellen Produktinformationsblatt zum abgeschlossenen Vertrag ausgewiesen hat.

§ 2a Absatz 3

Die Höhe der Effektivkosten hat eine herausgehobene Bedeutung für den Vergleich von Produkten. Absatz 3 sieht daher eine Qualitätssicherung der Angaben mindestens alle drei Jahre vor. Die Anbieter müssen sich von einem Wirtschaftsprüfer, einem vereidigten Buchprüfer oder einem Aktuar DAV bestätigen lassen, dass die Effektivkosten, die für die vorgeschriebenen Muster-Produktinformationen beizubringen sind, richtig berechnet sind und dass im Falle eines Standarddepots nach § 1 Absatz 1c die Kostenbegrenzung nach § 2a Absatz 2 Satz 1 eingehalten wird. Die Prüfung bezieht sich auf die in den Muster-Produktinformationen gemäß § 7 Absatz 4 ausgewiesenen Effektivkosten. Stellt der Prüfer fest, dass er eine solche Bestätigung nicht erteilen kann, hat er unverzüglich die Zertifizierungsstelle darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 2a Absatz 4

Durch eine Rechtsverordnung können für steuerlich geförderte Verträge der privaten Altersvorsorge nähere Bestimmungen über zulässige Kostenarten oder Kostenformen erlassen werden. Gegebenenfalls können zur Ermittlung der Effektivkosten nähere Bestimmungen getroffen werden. Zudem können nähere Bestimmungen zu den notwendigen Bestätigungen nach § 2a Absatz 3 festgelegt werden. Für Basisrentenverträge können durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über zulässige Kostenarten und Kostenformen erlassen werden.

Zu Nummer 4 (§ 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 – gestrichen-)

Da künftig der Gesamtrisikoindikator nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 AltZertG - neu - zu ermitteln ist und nicht mehr die Chancen-Risiko-Klasse, erübrigt sich ein Simulationsverfahren zur Einordnung von Verträgen in Chancen-Risiko-Klassen. Die Sätze 2 und 3 sind daher zu streichen.

Zu Nummer 5 (§ 3a – gestrichen –)

Wesentliche Angaben zu Kosten, Risiken und Chancen der Verträge werden an europäische Vorgaben angeglichen. Zu Chancen und Risiken der Verträge müssen Anbieter den Gesamtrisikoindikator nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 AltZertG - neu - und die Ergebnisse von Performanceszenarien § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 AltZertG - neu - angeben. Die auf Wahrscheinlichkeitsrechnungen beruhende Einordnung in Chancen-Risiko-Klassen entfällt. Einer Produktinformationsstelle Altersvorsorge bedarf es deshalb künftig nicht mehr. § 3a AltZertG ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu Nummer 6 (§ 4)

Zu Buchstabe a (§ 4 Absatz 1 Satz 3 – neu –)

Es wird klarstellend aufgenommen, dass die erforderlichen Angaben und Unterlagen, beispielsweise bei der Beantragung einer Zertifizierung oder einer Änderungsanzeige, in deutscher Sprache vorzulegen sind.

Zu Buchstabe b (§ 4 Absatz 3 Satz 3)

Ein Spitzenverband der in § 1 Absatz 2 AltZertG genannten Anbieter kann die Zertifizierung eines ausschließlich als Muster verwendbaren Vertrages beantragen. Nach geltendem Recht hat der Spitzenverband Versicherungen oder Vollmachten seiner Mitgliedsunternehmen der Zertifizierungsstelle schriftlich vorzulegen. Künftig ist auch die elektronische Datenübermittlung möglich. Im Rahmen der Digitalisierung dient dies dem Bürokratieabbau.

Zu Nummer 7 (§ 6)

Die Vorschrift zur Verordnungsermächtigung wird vor dem Hintergrund der umfangreichen Änderungen durch dieses Gesetz insgesamt neu geordnet und konkretisiert.

§ 6 Absatz 1

Wie bisher können durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über das Zertifizierungsverfahren erlassen werden. Angesichts der neuen Produktwelt in der geförderten privaten Altersvorsorge können Konkretisierungen oder Spezifikationen über Altersvorsorge- und Basisrentenverträge im Sinne dieses Gesetzes auf Verordnungsebene getroffen werden.

§ 6 Absatz 2

In Absatz 2 Nummer 1 wird sinngemäß die bisherige Vorgabe aus § 6 - alt - übernommen, dass zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher, insbesondere zur besseren Vergleichbarkeit der Produkte, nähere Bestimmungen zu Art, Inhalt, Umfang und Darstellung von Produktinformationsblättern und Informationspflichten gemäß den §§ 7 bis 7c getroffen werden können. Die Formulierung wurde angepasst und konkretisiert, insbesondere dahingehend, dass auch die Muster-Produktinformationen nach § 7 Absatz 4 von dieser Regelung umfasst sind. Konkretisiert wurde zudem, dass auch nähere Bestimmungen zur Ermittlung einzelner Angaben auf den Produktinformationsblättern, Muster-Produktinformationen sowie Informationen und Anzeigen gemäß den §§ 7 bis 7c getroffen werden können.

In Absatz 2 Nummer 2 wird ergänzt, dass hinsichtlich der Bereitstellung der Muster-Produktinformationen gemäß § 7 Absatz 4 nähere Vorgaben in einer Verordnung festgelegt werden können. Dazu gehören Bestimmungen, die die Veröffentlichung der Muster-Produktinformationen durch die Anbieter betreffen. Regelungen können beispielsweise die Art und Weise betreffen, wie die Informationen zu veröffentlichen sind oder welche Fristen bei Erstellung und Aktualisierung der Muster-Produktinformationen einzuhalten sind. Es können zudem nähere Bestimmungen zur elektronischen Übermittlung der Muster-Produktinformationen getroffen werden. Dazu gehören Festlegungen, die die Übermittlung der Informationen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung über eine amtlich bestimmte Schnittstelle gemäß § 7 Absatz 4 betreffen.

Zu Nummer 8 (§ 7)

Das Produktinformationsblatt für Altersvorsorgeverträge wird neu geregelt. Hierbei wird zwischen drei Gruppen von Altersvorsorgeverträgen unterschieden: Altersvorsorgeverträge nach § 1 Absatz 1, 1b oder 1c AltZertG, Altersvorsorgeverträge nach § 1 Absatz 1a Alt-

ZertG sowie Altersvorsorgeverträge nach § 1 Absatz 1d AltZertG. Für jede Gruppe werden die in das Produktinformationsblatt aufzunehmenden Angaben aufgelistet, was die Vorschrift entzerrt und übersichtlicher macht. Da künftig weniger Zusatzelemente optional angeboten werden können und einige Angaben wegfallen, werden die Produktinformationsblätter einfacher und kürzer.

Produktinformationsblätter sind künftig ausschließlich für Altersvorsorgeverträge zu erstellen. Auf Basisrentenverträge sind die vorvertraglichen Informationspflichten anzuwenden, die je nach Typ des zugrunde liegenden Finanzprodukts (Versicherung, Finanzinstrument/Wertpapierdienstleistung) sektorspezifisch gelten. Lebensversicherer müssen Verbraucherinnen und Verbrauchern ein Informationsblatt nach § 4 Absatz 2 Satz 2 der VVG-Informationspflichtenverordnung zur Verfügung stellen. Darin sind die Prämie, die Abschluss- und Vertriebskosten und die Verwaltungskosten sowie die sonstigen Kosten jeweils in Euro gesondert auszuweisen. Über das Informationsblatt hinaus sind die nach den §§ 1 und 2 der VVG-Informationspflichtenverordnung vorgeschriebenen Informationen zu erteilen, darunter eine Modellrechnung und die Renditeminderung durch Kosten (Effektivkosten) des angebotenen Vertrags. Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen nach § 63 Absatz 7 WpHG angemessene Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, damit die Kunden nach vernünftigem Ermessen die Art und die Risiken der ihnen angebotenen oder von ihnen nachgefragten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen verstehen und auf dieser Grundlage ihre Anlageentscheidung treffen können. Dies schließt detaillierte Informationen zu Kosten und Nebenkosten sowie die Angabe der Effektivkosten ein. Nähere Vorgaben zu den zu erteilenden Informationen ergeben sich aus den Artikeln 47 bis 51 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565, die die Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) ergänzt. Im Übrigen erhält der Kunde zu jedem Anlagegegenstand ein Informationsblatt.

Zu Buchstabe a (§ 7 – Überschrift)

Auf Grund der Neufassung der Informationspflichten der Anbieter wird die Überschrift neu gefasst. Die neue Überschrift berücksichtigt, dass Produktinformationsblätter künftig ausschließlich für Altersvorsorgeverträge erstellt werden.

Zu Buchstabe b (§ 7 Absatz 1)

§ 7 Absatz 1 Satz 1

Mit der Aushändigung eines individuellen Produktinformationsblatts soll die Transparenz des Altersvorsorgeprodukts für den Altersvorsorgenden erhöht werden.

§ 7 Absatz 1 Satz 2

Um die Fülle der Informationen auf dem Produktinformationsblatt für die Garantieprodukte und die Altersvorsorgedepot-Verträge zu reduzieren und damit für den Altersvorsorgenden verständlicher zu machen, ist das Produktinformationsblatt auf die wesentlichen Vertragsinformationen zu beschränken. Sollten weitergehende Informationen benötigt werden, können diese auch den Vertragsunterlagen entnommen werden.

§ 7 Absatz 1 Satz 3

Für Altersvorsorgeverträge gemäß § 1 Absatz 1a AltZertG, also insbesondere den Darlehensverträgen und den Bauspar-Kombikrediten, werden die Informationspflichten auf dem Produktinformationsblatt für einen besseren Überblick in Satz 3 - neu - separat geregelt.

§ 7 Absatz 1 Satz 4

Die vorvertraglichen Informationspflichten für die neu eingeführten Altersvorsorgeverträge gemäß § 1 Absatz 1d AltZertG - neu -, den reinen Auszahlungsprodukten, werden für einen besseren Überblick in Satz 4 – neu – separat geregelt.

§ 7 Absatz 1 Satz 5 bis 7

Durch die Neufassung des § 7 AltZertG werden in den Sätzen 5 bis 7 – neu – allgemeine Regelungen zum Produktinformationsblatt thematisch zusammengefasst. Es wird ferner klargestellt, dass das Produktinformationsblatt dem Vertragspartner kostenlos - im gegenseitigen Einvernehmen auch elektronisch - bereitzustellen ist.

Zu Buchstabe c (§ 7 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 7 Absatz 2 Satz 2)

Folgeänderung, weil § 7 AltZertG künftig ausschließlich für Altersvorsorgeverträge gilt.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 7 Absatz 2 Satz 4 und 5)

Um die versicherungsspezifischen Regelungen in § 7 Absatz 2 AltZertG zu bündeln, werden allgemeine Regelungen zur kostenlosen Bereitstellung und zum rechtzeitigen Zugang in den § 7 Absatz 1 AltZertG verschoben. Gleichzeitig wird ergänzend klargestellt, dass die Angabe der Effektivkosten gemäß § 2a AltZertG bei Versicherungsverträgen an die Stelle der Kostenangabe gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 9 der VVG-Informationspflichtenverordnung tritt.

Zu Buchstabe d (§ 7 Absatz 3 Satz 5)

Redaktionelle Anpassung. Im AltZertG wird stets der Begriff „Altersvorsorgezulage“ entsprechend der gesetzlichen Definition in § 83 EStG verwendet. In § 7 Absatz 3 Satz 5 AltZertG wird der Begriff „Zulage“ korrigiert. Eine Änderung des Regelungsinhaltes ist mit dieser Änderung nicht verbunden.

Zu Buchstabe e (§ 7 Absatz 4)

Absatz 4 wird neu gefasst. Die bisherige Bezeichnung „Muster-Produktinformationsblatt“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Muster-Produktinformationen“, um der zunehmend elektronischen Bereitstellung und Übermittlung von Informationen gerecht zu werden. Damit wird sich gelöst von der Vorgabe, dass Muster-Produktinformationen auf einem DIN A4-Blatt mit Formvorgaben darzustellen sind.

Die Muster-Produktinformationen sowie die Bestätigungen gemäß § 2a Absatz 3 AltZertG müssen vor dem erstmaligen Vertrieb eines Tarifs erstellt sein. Die Erstellung ist erst nach erfolgreicher Übermittlung der Daten an das Bundeszentralamt für Steuern gegeben. Anbieter von Altersvorsorgeverträgen nach § 1 Absatz 1 oder Absatz 1b AltZertG müssen bei jeder Übermittlung von Muster-Produktinformationen bestätigen, dass mindestens ein Altersvorsorgevertrag nach § 1 Absatz 1c AltZertG angeboten wird.

Bei Änderungen der Angaben auf den Muster-Produktinformationen, wie zum Beispiel bei einer Tarifänderung oder bei einer Änderung gesetzlicher Vorgaben, muss der Anbieter unverzüglich die Muster-Produktinformationen aktualisieren. Muster-Produktinformationen gelten erst nach erfolgreicher Übermittlung der angepassten Daten an das Bundeszentralamt für Steuern als aktualisiert.

Weiterhin sind die Muster-Produktinformationen vom Anbieter zu veröffentlichen, um den Verbraucherinnen und Verbraucher Zugang zu den Produktinformationen zu geben. Um eine bessere Vergleichbarkeit der am Markt angebotenen Produkte zu schaffen, wird das

Bundeszentralamt für Steuern ermächtigt, die Muster-Produktinformationen bereitzustellen, damit Dritten die Daten zur Verfügung stehen. Dazu müssen Anbieter dem Bundeszentralamt für Steuern die Muster-Produktinformationen elektronisch übermitteln. Nach § 6 AltZertG werden Einzelheiten unter anderem zur Übermittlung der Daten ans Bundeszentralamt für Steuern, zur Bereitstellung der Daten für Dritte, zu Voraussetzungen, zu Fristen und zur Veröffentlichung in einer Verordnung geregelt.

Zu Buchstabe f (§ 7 Absatz 6)

Aufgrund der Neuregelung der Informationspflichten für Altersvorsorgeverträge gemäß § 1 Absatz 1d AltZertG in § 7 Absatz 1 Satz 4 AltZertG - neu - ist Absatz 6 anzupassen.

Der Bezug auf Basisrentenverträge entfällt, weil für Basisrentenverträge künftig die Informationspflichten gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung oder WpHG gelten.

Zu Nummer 9 (§ 7a)

Die jährlichen Informationspflichten werden aufgrund der neuen Produktwelt und der vorgenommenen Änderungen im Produktinformationsblatt gemäß § 7 AltZertG - neu - angepasst. Neben der garantierten Leistung in der Auszahlungsphase ist anzugeben, welche Leistungen bei verschiedenen Performanceszenarien zu erwarten sind. Darüber hinaus bleiben die bisher bereits bestehenden Angaben, wie z. B. die Verwendung der eingezahlten Beiträge und Altersvorsorgezulagen, die Höhe des gebildeten Kapitals, die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten, die erwirtschafteten Erträge, erhalten. Für Altersvorsorgeverträge gemäß § 1 Absatz 1a AltZertG werden die jährlichen Informationspflichten für einen besseren Überblick in Satz 2 - neu - separat geregelt.

Bei Basisrenten-Fondssparplänen erhalten die Kunden vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen in der Regel vierteljährlich eine Aufstellung der Vermögenswerte nach Artikel 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 mit Angaben zu allen gehaltenen Finanzinstrumenten und Geldern. Soweit das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Finanzportfolioverwaltungsdienstleistungen erbringt, hat es auch zu übermitteln den regelmäßigen Bericht nach Artikel 60 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565, die zusätzliche Informationen wie z. B. die Wertentwicklung im Berichtszeitraum und die zugeflossenen Erträge enthält. In den Bericht kann die Aufstellung der Vermögenswerte integriert werden. Mindestens jährlich hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Ex-post-Informationen über alle Kosten und Nebenkosten sowohl in Bezug auf das/die Finanzinstrument(e) als auch die Wertpapier- und Nebendienstleistung(en) zur Verfügung. Darüber hinaus muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach Artikel 50 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 jährlich Informationen über die Gesamtkosten und Gesamtnebenkosten zur Verfügung stellen. Der Altersvorsorgende erhält so einen Überblick über die im Berichtsjahr tatsächlich angefallenen Gesamtkosten und Gesamtnebenkosten.

Zu Nummer 10 (§ 7b Absatz 1)

§ 7b Absatz 1 Satz 1 und 2

Die Information vor Beginn der vertraglich vereinbarten Auszahlungsphase wird aufgrund der neuen Produktwelt und der vorgenommenen Änderungen im Produktinformationsblatt gemäß § 7 AltZertG – neu – angepasst. In der Auszahlungsphase kann beispielsweise eine lebenslange Leibrente oder nach § 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b AltZertG – neu – ein Auszahlungsplan, der frühestens mit der Vollendung des 85. Lebensjahres endet, vorgesehen sein. Aus diesem Grund muss der Vertragspartner über die Dauer der monatlichen Leistungen in der Auszahlungsphase informiert werden. Nach § 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a AltZertG – neu – besteht auch die Möglichkeit, dass 80 Prozent des gebildeten Kapitals für eine lebenslange Leibrente verwendet wird, die während der gesamten Auszahlungsphase gleich bleibt oder steigt, und der verbleibende Teil des gebildeten Kapital

auf Rechnung und Risiko des Vertragspartners angelegt wird, um daraus lebenslange Auszahlungen in veränderlicher Höhe zu erbringen. Vor Beginn der Auszahlungsphase ist der Vertragspartner deshalb gegebenenfalls über wertentwicklungsabhängige monatliche Leistungen zu informieren.

Folgeänderung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AltZertG.

In § 7b AltZertG werden die Informationspflichten vor der Auszahlungsphase bestimmt. Der frühestmögliche Beginn der Auszahlungsphase muss im Vertrag eindeutig geregelt sein. Wurde ein Auszahlungszeitpunkt vertraglich nicht vereinbart, gilt als Beginn der Auszahlungsphase für Altersvorsorgeverträge, die nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen wurden, die Vollendung des 62. Lebensjahres und ansonsten die Vollendung des 60. Lebensjahres. Damit ist gewährleistet, dass Altersvorsorgende regelmäßig rechtzeitig vor dem frühestmöglichen Beginn der Auszahlungsphase informiert werden. Aufgrund der Anhebung der Altersgrenze vom 62. Lebensjahr auf das 65. Lebensjahr gilt künftig für Altersvorsorgeverträge, die nach dem 31. Dezember 2026 abgeschlossen werden, die Vollendung des 65. Lebensjahres als Beginn der Auszahlungsphase.

§ 7b Absatz 1 Satz 6

Die Bereitstellung der Informationen erfolgt für den Vertragspartner kostenlos. Die Möglichkeit, die Informationen elektronisch zur Verfügung zu stellen, wird eingeräumt; dies ist aber nur im Einvernehmen mit dem Vertragspartner möglich.

Zu Nummer 11 (§ 7c)

Die Vorgaben zur Anzeige einer Kostenänderung werden neu gefasst um der neuen Produktwelt und den vorgenommenen Änderungen im Produktinformationsblatt gemäß § 7 AltZertG - neu - Rechnung zu tragen. Anbieter von Altersvorsorgeverträgen müssen im individuellen Produktinformationsblatt Angaben zu Kosten in der Anspar- und Auszahlungsphase machen. Die bisherige Regelung wird dahingehend vereinfacht, dass eine Kostenänderungsanzeige immer nur dann notwendig ist, wenn sich die Kosten im Vergleich zu den im vorvertraglichen Produktinformationsblatt ausgewiesenen Kosten der Anspar- und Auszahlungsphase erhöhen. Bisher musste bei jeder Änderung der Kosten eine Kostenänderungsanzeige durch den Anbieter erfolgen. Die notwendigen Angaben auf der Kostenänderungsanzeige wurden dahingehend spezifiziert, dass bei sich ändernden Angaben jeweils die Angabe vor und nach der Kostenänderung gegenüberzustellen ist. Bei der Gegenüberstellung von Effektivkosten ist auf konsistente Berechnungsannahmen zu achten. Für die Neuberechnung der Effektivkosten sind die geänderten Kosten anzusetzen, im Übrigen aber die gleichen Annahmen wie bei der erstmaligen Berechnung zu treffen.

Zu Nummer 12 (§ 7d – gestrichen –)

Folgeänderung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 AltZertG - alt -.

Da die Möglichkeit zum Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer eingetragenen Genossenschaft nicht mehr angeboten wird, können die Regelungen zu der Sicherung bei Genossenschaften ersatzlos entfallen.

Zu Nummer 13 (§ 8)

Zu Buchstabe a (§ 8 – Überschrift –)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Überschrift zur besseren Verständlichkeit.

Zu Buchstabe b (§ 8 Absatz 1 Satz 5 und 6)

Folgeänderung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 AltZertG.

Da die Möglichkeit zum Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer eingetragenen Genossenschaft nicht mehr angeboten wird, können die Regelungen für die Genossenschaften in Hinblick auf die Rücknahme, den Widerruf und dem Verzicht einer Zertifizierung ersatzlos entfallen.

Zu Buchstabe c (§ 8 Absatz 2)

Nach geltendem Recht kann der Anbieter auf die Zertifizierung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Zertifizierungsstelle verzichten. Künftig ist auch die elektronische Datenübermittlung möglich. Im Rahmen der Digitalisierung dient dies dem Bürokratieabbau.

Zu Buchstabe d (§ 8 Absatz 4)

Folgeänderungen zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 AltZertG.

Da die Möglichkeit zum Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer eingetragenen Genossenschaft nicht mehr angeboten wird, können die Regelungen zum Prüfungsverband der Genossenschaften ersatzlos entfallen.

Zu Nummer 14 (§ 11 Absatz 2 Satz 1)

Folgeänderung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 AltZertG – alt –.

Da die Möglichkeit zum Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer eingetragenen Genossenschaft nicht mehr angeboten wird, können die Regelungen zu den Genossenschaften in Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht und zum Datenschutz ersatzlos entfallen.

Zu Nummer 15 (§ 12)

Zu Buchstabe a (§ 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2)

Folgeänderung zu § 1 Absatz 1b bis 1d AltZertG - neu - und § 2a AltZertG.

Aufgrund der neuen Altersvorsorgeprodukte und der Aufnahme der entsprechenden Regelungen in § 1 Absatz 1b bis 1d AltZertG ist der Verweis zur Erhebung einer Gebühr bei der Beantragung einer Zertifizierung entsprechend anzupassen. Die Kosten werden künftig durch die Neuregelung in § 2a AltZertG von einem Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Aktuar DAV geprüft und entfallen hier.

Darüber hinaus ist die Angabe der Postanschrift der Zertifizierungsstelle nicht mehr erforderlich und künftig nicht mehr mitaufzunehmen.

Zu Buchstabe b (§ 12 Absatz 1a – neu –)

Die Zertifizierungsstelle erhält von Anbietern steuerlich geförderter Altersvorsorgeprodukte zahlreiche Änderungsanzeigen. Das heißt, alle Änderungen, die nicht zu einer Neuzertifizierung führen (das sind solche, die nicht ein Zertifizierungskriterium betreffen), können angezeigt werden und sind durch die Zertifizierungsstelle zu prüfen. Verstoßen die Änderungen nicht gegen Bestimmungen des AltZertG, teilt die Zertifizierungsstelle dies dem Anbieter sodann mit. Der Arbeitsaufwand hinsichtlich der Überprüfung der angezeigten Änderungen ist oftmals vergleichbar mit dem bei einer Neuzertifizierung entstehenden Aufwand. Dennoch sah das Gesetz bislang keine Gebühr für die Bearbeitung dieser Änderungsan-

zeigen vor. Mit der Einführung der Gebühr in § 12 Absatz 1a AltZertG soll der im Zusammenhang mit Änderungsanzeigen entstehende Verwaltungsaufwand kompensiert werden.

Eine Anrechnung der Gebühren für eine Änderungsanzeige auf die sich hieraus ergebenden Gebühren für eine etwaig erforderliche Neuzertifizierung ist erforderlich, um eine finanzielle Doppelbelastung der Anbieter zu vermeiden.

Zu Buchstabe c (§ 12 Absatz 2 Satz 1)

Nach geltendem Recht ist die Gebühr durch schriftlichen Bescheid festzusetzen. Künftig ist auch die elektronische Datenübermittlung möglich. Im Rahmen der Digitalisierung dient dies dem Bürokratieabbau.

Zu Nummer 16 (§ 13 Absatz 1)

Es handelt sich um eine Anpassung der Bußgeldvorschriften durch die in diesem Gesetz vorgenommen Änderungen.

Zu Nummer 17 (§ 14 Absatz 7 bis 9 – neu –)

§ 14 Absatz 7

Die Regelungen in den Sätzen 1 und 2 bleiben unverändert (siehe Artikel 5 Nummer 2).

In der Vergangenheit war es für Anbieter möglich, Gesetzesänderungen, die ein Zertifizierungskriterium betrafen, in ihren zertifizierten Vertragsmustern nachzuvollziehen und mittels Änderungsanzeige bei der Zertifizierungsstelle anzuzeigen. Es konnten so Vertragsbedingungen auf die gültige Rechtslage angepasst werden, ohne erneut eine Gebühr für eine Neuzertifizierung leisten zu müssen. Vorteil dieser Regelung für die Verwaltung war eine erhebliche Aufwandsminderung pro Vertragsmuster, weil lediglich die geänderte Vertragsbedingung geprüft wurde.

Aufgrund der erheblichen Änderungen im Zuge der jetzigen Reform käme der Prüfaufwand jedoch dem bei einer Neuzertifizierung gleich, weswegen von der Möglichkeit einer Änderungsanzeige abgesehen wird. Ein anbieterseitiger Bedarf, Altersvorsorgeverträge des alten Rechts lediglich dahingehend anzupassen, dass diese dem nun geltenden Recht entsprechen, wird nicht gesehen. Vielmehr ist aus Gründen einer höheren Akzeptanz bei den Altersvorsorgenden davon auszugehen, dass Anbieter die Neuzertifizierung eines gänzlich neuen Produktes vorziehen werden. Es wird daher auf die Ausnahme einer zulässigen Änderungsanzeige verzichtet.

Die Regelung in Satz 3 stellt sicher, dass einzelne Anbieter keinen Wettbewerbsvorteil erlangen, indem sie ihr Zertifikat und damit die Möglichkeit des Vertriebs früher erhalten.

Zu dem Zeitpunkt, an dem die neuen Produkte abgeschlossen werden können und an dem das neue Recht gilt, dürfen die alten zertifizierten Verträge nicht mehr abgeschlossen werden. Diese Zertifikate gelten ab diesem Zeitpunkt als widerrufen (Satz 4).

Mit der Regelung in Satz 5 wird das Aussetzen der Frist gemäß § 4 Absatz 5 Satz 1 AltZertG bestimmt. Dies ist erforderlich, da aufgrund der Neuregelungen mit einem erheblichen Zertifizierungsaufwand gerechnet wird. Die Dreimonatsfrist wäre vor dem Hintergrund des erwarteten Aufkommens zu kurz.

Mit der Regelung in Satz 6 wird bestimmt, dass im gegenseitigen Konsens die Vertragspartner eines nach altem Recht zertifizierten Vertrages auf die Restverrentungspflicht ab dem 85. Lebensjahr verzichten können, ohne dass dies Auswirkungen auf die Zertifizierung des Vertrages hat.

§ 14 Absatz 8 – neu –

Für Bestandsverträge – sowohl die Altersvorsorgeverträge als auch die Basisrentenverträge, die vor dem 1. Januar 2027 abgeschlossen worden sind – gelten die bisherigen Informationspflichten und die bisher geltende Kostenstruktur fort.

Für Basisrentenverträge, die nach dem 31. Dezember 2026 abgeschlossen werden, gelten §§ 2a, 7 bis 7c AltZertG n. F., auch wenn die Verträge vor dem 1. Januar 2027 zertifiziert wurden.

§ 14 Absatz 9 – neu –

Bereits nach geltendem Recht ließ die Zertifizierungsstelle im Einzelfall Vertragsanpassungen – insbesondere auf Grund von Gesetzesänderungen – ohne erneute Zertifizierung zu. Diese Möglichkeit soll auch für die Umstellung der als Muster verwendbaren zertifizierten Basisrentenverträge auf das neue Recht geschaffen werden. Verweist ein zertifizierter Basisrentenvertrag in dem Vertrag auf die bisher geltenden §§ 2a, 7 bis 7c AltZertG, ist eine neue Zertifizierung nicht erforderlich, wenn der Anbieter alle mit diesem Gesetz vorgenommenen Änderungen für Basisrentenverträge nachvollzieht und dies der Zertifizierungsstelle mitteilt. Die Vertragsanpassung ist in allen Fällen der Zertifizierungsstelle vorzulegen, damit diese überprüfen kann, ob sich die Änderungen im vorgegebenen Rahmen halten und keiner neuerlichen Zertifizierung bedürfen, da die Zertifizierung als steuerlicher Grundlagenbescheid im Sinne des § 171 Absatz 10 AO für behördliche Entscheidungen im Besteuerungsverfahren bindend ist. Geht bis zum 31. Dezember 2026 keine entsprechende Änderungsanzeige ein, gilt dies als Verzicht auf das Zertifikat. Die Regelung dient zur Bereinigung des Datenbestandes und vermeidet Bürokratieaufwand auf Seiten des Anbieters als auch der Verwaltung, da keine entsprechenden Verzichtserklärungen eingereicht und bearbeitet werden müssen.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes [1.1.2028])

Folgeänderungen zu § 92a Absatz 2 Satz 3 – gestrichen –

Durch die Streichung des bisherigen Satzes 3 in § 92a Absatz 2 EStG sind die Vorschriften zu den Minderungsbeträgen nunmehr in § 92a Absatz 2 Satz 3 EStG geregelt. Die Verweise im AltZertG werden entsprechend angepasst.

Zu Artikel 8 (Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung [TnV])

Zu Nummer 1 (§ 5)

Zu Buchstabe a (§ 5 Absatz 1)

Folgeänderung

Mit dem Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2835) wurde eine grundlegende strukturelle Reform der Zuständigkeiten der Familienkassen des öffentlichen Dienstes eingeleitet. Seit dem 1. Januar 2024 ist die Kindergeldbearbeitung von den früheren Familienkassen des öffentlichen Dienstes vollständig auf die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit übergegangen. Die ZfA erhebt daher die erforderlichen Daten zur Gewährung der Kinderzulage ausschließlich im Rahmen des Datenabgleichs mit den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit nach § 91 EStG.

Zu Buchstabe b (§ 5 Absatz 2a – gestrichen –)

Folgeänderung zu § 5 Absatz 1

Die Regelung, dass die Familienkassen auch ihre Kurzbezeichnung anzuzeigen haben, kann ersatzlos gestrichen werden, da die Kommunikation ausschließlich mit den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit erfolgt.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Folgeänderung zu § 5 Absatz 1

Die Überschrift und die Bezeichnung werden jeweils angepasst, da der Datenabgleich ausschließlich mit den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit erfolgt.

Zu Artikel 9 (Weitere Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung [1.1.2027])

Zu Nummer 1 (7)

Zu Buchstabe a (§ 7 Absatz 1 Satz 1)

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2294) wurde nach Einfügung eines neuen § 10a Absatz 1a EStG der bisherige Absatz 1a zum neuen Absatz 1b (Artikel 4 Nummer 5 Buchstaben a und b). Der Verweis in § 7 Absatz 2 Satz 1 AltvDV wurde versehentlich nicht angepasst. Dies wird mit dieser Regelung nachgeholt. Zudem wird die Abkürzung „Abs." aus Gründen der Rechtsförmlichkeit durch die vollständige Angabe „Absatz" ersetzt.

Zu Buchstabe b (§ 7 Absatz 2)

Folgeänderung zu § 10a Absatz 1 Satz 1 Satzteil nach Nummer 5 und § 86 EStG.

Nach geltendem Recht hat die zuständige Stelle nach § 81a EStG (z. B. Besoldungsstelle) bei Vorliegen einer Einwilligung zur Weitergabe der für einen maschinellen Datenabgleich notwendigen Daten nach § 10a Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG Daten an die ZfA zu übermitteln. Zu den Daten zählten bisher auch solche zur Gewährung der Kinderzulage, insbesondere die Bestätigung, dass gegenüber dem Altersvorsorgenden Kindergeld festgesetzt worden ist. Mit dem Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2835) wurde eine grundlegende strukturelle Reform der Zuständigkeiten der Familienkassen des öffentlichen Dienstes eingeleitet. Seit dem 1. Januar 2024 ist die Kindergeldbearbeitung von den früheren Familienkassen des öffentlichen Dienstes vollständig auf die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit übergegangen. Die ZfA erhebt daher die erforderlichen Daten ausschließlich im Rahmen der Datenabgleichs nach § 91 Absatz 1 EStG bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit. Aus diesem Grund entfällt künftig die Notwendigkeit, dass die zuständige Stelle die erforderlichen Daten zur Gewährung der Kinderzulage übermittelt.

Die Regelungen zur Übermittlung der Daten für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags von der zuständigen Stelle an die zentrale Stelle können ersatzlos gestrichen werden.

Zudem wird die Abkürzung „Abs." aus Gründen der Rechtsförmlichkeit durch das vollständige Wort „Absatz" ersetzt.

Zu Buchstabe c (§ 7 Absatz 3)

Folgeänderungen zu § 10a Absatz 1 Satz 1 und § 91Absatz 1 Satz 1 EStG.

Die Regelungen zur Übermittlung der Kinderdaten von der zuständigen Stelle an die zentrale Stelle bei einer Rückforderung des Kindergeldes können ersatzlos gestrichen werden.

Zu Nummer 2 (§ 11 Absatz 1 Satz 1)

Folgeänderung zu § 93 Absatz 1 Satz 4 EStG.

Aufgrund der Neufassung des § 93 Absatz 1 Satz 4 ist der Verweis redaktionell anzupassen. Eine Änderung der Regelung ist damit nicht verbunden. Zudem werden die Abkürzungen „Abs." und „Nr." aus Gründen der Rechtsförmlichkeit durch die vollständigen Angaben „Absatz" und „Nummer" ersetzt.

Zu Nummer 3 (§ 14 Absatz 1)

Folgeänderungen zu § 86 EStG.

Die Regelungen zur Höhe der maßgebenden Einnahmen wurden für die Mindesteigenbeitragsberechnung nach § 86 EStG benötigt; diese können nach Wegfall des individuellen Mindesteigenbeitrags ersatzlos gestrichen werden. Die Überschrift ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 4 (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und 8)

Folgeänderung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AltZertG.

Zur besseren Vergleichbarkeit und Erhöhung der Einfachheit entfällt bei den zertifizierten privaten Altersvorsorgeverträgen die Möglichkeit, das Risiko einer verminderten Erwerbsfähigkeit (Nummer 7) abzusichern bzw. eine Hinterbliebenenabsicherung abzuschließen (Nummer 8). Die bisherige Regelung zu den Aufzeichnungspflichten bei Absicherung dieser Risiken können daher auf die Bestandsverträge und auf Vereinbarungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des § 82 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 EStG begrenzt werden.

Zu Artikel 10 (Weitere Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung [1.1.2028])

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 und § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2)

Folgeänderung zu § 52 Absatz 30a EStG.

Der bisherige § 52 Absatz 30b EStG wird durch die Neueinfügung des neuen § 52 Absatz 30a EStG zum neuen § 52 Absatz 30c EStG. Die Verweise sind entsprechend anzupassen. Eine Änderung der Regelungen ergibt sich dadurch nicht.

Zu Nummer 2 (§ 18 Absatz 1)

Folgeänderung zu § 22 Nummer 5 EStG.

Durch den Wegfall von zwei Sätzen in § 22 Nummer 5 EStG ist die die Bescheinigungspflicht des Anbieters nunmehr in § 22 Nummer 5 Satz 5 EStG geregelt. Zudem erfolgen redaktionelle Anpassungen. Die Abkürzungen „Abs." und „Nr." werden aus Gründen der Rechtsförmlichkeit durch die vollständigen Angaben „Absatz" und „Nummer" ersetzt.

Zu Nummer 3 (§ 19 Absatz 3 Satz 2)

Folgeänderung zu § 22 Nummer 5 EStG.

Durch den Wegfall von zwei Sätzen in § 22 Nummer 5 EStG ist die Bescheinigungspflicht des Anbieters nunmehr in § 22 Nummer 5 Satz 5 EStG geregelt. Zudem erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Die Abkürzung „Nr.“ wird aus Gründen der Rechtsförmlichkeit durch die vollständige Angabe „Nummer“ ersetzt.

Zu Artikel 11 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes [1.1.2027])

Für Basisrenten-Fondssparpläne sollen künftig ausschließlich die Informationspflichten des WpHG gelten, vgl. Begründung zu § 7 AltZertG n. F. Mit den Änderungen des WpHG wird die bisherige Sonderregelung für Altersvorsorgeverträge und Basisrentenverträge auf die Altersvorsorgeverträge eingeschränkt.

Zu Artikel 12 (Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes [1.1.2027])

Das europäische Recht sieht für Versicherungsanlageprodukte besondere Informations- und Sorgfaltspflichten vor Vertragsschluss und während der Laufzeit vor. Dazu zählen insbesondere Informationen über die Kosten nach § 7b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 VVG und die Geeignetheitsprüfung nach § 7c Absatz 1 VVG als Bestandteil der Beratung. Im Rahmen der Geeignetheitsprüfung werden u. a. die Kenntnisse und Erfahrungen des Versicherungsnehmers und seine Anlageziele unter verschiedenen Gesichtspunkten (z. B. Rendite, Risikotoleranz, Nachhaltigkeit) abgefragt. Am Ende erhält der Versicherungsnehmer die Geeignetheitserklärung nach § 7c Absatz 5 Satz 3 VVG, in der u. a. die berücksichtigten Präferenzen (z. B. Nachhaltigkeitspräferenzen), Ziele und anderen kundenspezifischen Merkmale aufgeführt sind. Der Versicherer darf dem Versicherungsnehmer nur Versicherungsanlageprodukte empfehlen, die für diesen geeignet sind und insbesondere dessen Risikotoleranz und dessen Fähigkeit, Verluste zu ertragen, entsprechen.

Altersvorsorgeverträge im Sinne des AltZertG sind keine Versicherungsanlageprodukte. Im Interesse der Altersvorsorgenden sollen künftig die Geeignetheitsprüfung und die Geeignetheitserklärung in der Beratung zu Altersvorsorgeverträgen verpflichtend Anwendung finden. Im beratungsfreien Geschäft ist die Angemessenheitsprüfung nach § 7c Absatz 2 VVG durchzuführen. Die Informationspflichten des § 7b VVG werden insoweit für anwendbar erklärt, als dem Versicherungsnehmer das Recht eingeräumt wird, eine Aufstellung der Kosten und Gebühren zu verlangen. Die Darstellung der Kosten in zusammengefasster Form und weitere Informationen sind bereits durch die Bereitstellung des individuellen Produktinformationsblatts nach § 7 AltZertG und die jährliche Informationspflicht nach § 7a AltZertG sichergestellt; dies entspricht der geltenden Rechtslage bei Altersvorsorgeverträgen von Wertpapierdienstleistungsunternehmen (vgl. § 63 Absatz 7 Satz 8 bis 10 und Absatz 12 Satz 3 bis 5 WpHG).

Zu Artikel 13 (Änderung der VVG-Informationspflichtenverordnung [1.1.2027])

Für Basisrenten-Lebensversicherungen sollen künftig ausschließlich die Informationspflichten für Versicherungsverträge gelten, vgl. Begründung zu § 7 AltZertG - neu -. Mit der Änderung des § 2 Absatz 6 der VVG-Informationspflichtenverordnung wird die dort geregelte Berechnung der Effektivkosten auch für Basisrentenverträge verbindlich. Der neue § 6 Absatz 1 Nummer 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung verpflichtet Lebensversicherer, auch künftig jährlich über die tatsächlich angefallenen Kosten des Basisrentenvertrags zu informieren.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das vorliegende Gesetz tritt grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Änderungen in Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes (Artikel 1) sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2026 anzuwenden.

Zu Absatz 2

Die wesentlichen Teile der Reform der steuerlich geförderten Altersvorsorge (Artikel 2 und 6) sowie die entsprechenden Folgeänderungen (Artikel 9 und 11 bis 13) sollen am 1. Januar 2027 in Kraft treten, um möglichst frühzeitig den stagnierenden Markt der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge zu revitalisieren; zugleich soll der notwendige Vorlauf bei den Anbietern für die Entwicklung der neuen Altersvorsorgeprodukte, beim Bundeszentralamt für Steuern für die Zertifizierung der neuen Altersvorsorgeprodukte sowie bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen und den Ländern für die programmtechnischen Umstellungen gewährleistet werden.

Die Änderungen des Einkommensteuergesetzes (Artikel 2) sind nach der am 1. Januar 2027 geltenden allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2027 anzuwenden.

Zu Absatz 3

Die Änderungen, beispielsweise für die neue Besteuerung von Wohnförderkonten nach einer wohnungswirtschaftlichen Verwendung des Altersvorsorgevermögens oder zur Einbeziehung von Grenzgängern in die steuerliche Förderung nach § 10a/ Abschnitt XI EStG, erfordern eine Umstellung der IT-Verfahren, aber auch Ergänzungen in den steuerlichen Vordrucken. Durch ein Inkrafttreten der Regelungen in Artikel 3 zum 1. Januar 2028 wird der Finanzverwaltung die erforderliche Zeit für die technische Umstellung eingeräumt.